



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Eine Konfliktanalyse zu den Ursachen und
Dimensionen des Konflikts zwischen Uiguren
Ostturkestans und China”

verfasst von

Ayşe Oyuk, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungen	VII
1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Fragestellung und Umfang der Arbeit	2
1.2. Ziel der Arbeit	3
2. THEORETISCHER RAHMEN.....	5
2.1. Begriffserklärungen	5
2.1.1. Konflikt	5
2.1.1.1. Konflikttypen	7
2.1.1.2. Funktionen der Konflikte	9
2.1.1.3. Ethnopolitischer Konflikt.....	10
2.1.2. Ethnie, Ethnische Identität und Ethnizität.....	11
2.1.3. Nationalität	14
2.1.4. Minderheit	15
2.1.5. Volk.....	17
2.1.6. Indigenes Volk	17
2.2. Ursachen von ethnopolitischen Konflikten	19
2.3. Selbstbestimmung als Konfliktursache oder als ein Weg zur Konfliktlösung	27
2.3.1. Was ist Selbstbestimmung?.....	28
2.3.2. Innere Selbstbestimmung vs. Äußere Selbstbestimmung	30
2.3.3. Kriterien zur Selbstbestimmungsfähigkeit	32
2.3.4. Kurze Geschichte der Selbstbestimmung.....	33
2.3.5. Selbstbestimmungsrecht vs. Recht auf territoriale Integrität	37
2.3.6. Selbstbestimmungsrecht als Individualrecht oder Gruppenrecht.....	38
2.3.7. Umsiedlungspolitik als Staatsstrategie	40
2.3.8. Selbstbestimmungsrecht als Zeichen für Demokratie	42
2.3.9. Autonomie als Alternative zur Selbstbestimmung.....	45

2.3.10.	Lösungen zu Selbstbestimmungskonflikten	48
2.3.11.	(K)ein Recht auf Sezession?	51
2.3.12.	Formale Institutionen der Selbstbestimmung	55
2.3.13.	Selbstbestimmung hinsichtlich der drei Volkskategorien	56
2.3.14.	Interventionsrecht Dritter bei Selbstbestimmungskonflikten	59
3.	KONFLIKTANALYSE	61
3.1.	Kurze Geschichte Ostturkestans und Einführung zur uighurischen Welt	61
3.1.1.	Die Türkisch- Islamische Republik Ostturkestan und die Republik Ostturkestan.	62
3.1.2.	Ethnische Zusammensetzung Ostturkestans	64
3.1.3.	Eine uighurische Identität.....	64
3.2.	Konfliktdimensionen	65
3.2.1.	Zur Konfliktanalyse.....	65
3.2.1.1.	Konfliktgeschichte	66
3.2.1.2.	Beziehungen der Konfliktparteien	71
3.2.1.2.1.	Kurze Skizze der Uighurischen Widerstände gegen die chinesischen Kontrolle	71
3.2.1.2.2.	Chinas Reaktionen auf die uighurischen Widerstände	76
3.2.1.2.3.	Strike Hard	78
3.2.1.2.4.	Chinesische Wahrnehmung der Bewegungen: ‚Kampf mit Terrorismus‘ als Rechtfertigung der Repressionspolitik	81
3.2.1.3.	Nachhaltigkeit des Konflikts.....	81
3.2.1.4.	Gegenwart des Konflikts.....	83
3.2.2.	Konfliktursachenfeststellung.....	84
3.2.2.1.	Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts als Konfliktursache.....	85
3.2.2.2.	Rohstoffausbeutung als Konfliktursache	89
3.2.2.3.	Zunehmende Migration der Han- Chinesen nach Xinjiang und Veränderung der Bevölkerungsstruktur als Konfliktursache	90
3.2.2.4.	Repressions- und Diskriminationspolitik Chinas als Konfliktursache	93
3.2.2.4.1.	Religion.....	93

3.2.2.4.2. Ausbildung & Sprache	95
3.2.2.4.3. Gesundheit	101
3.2.2.4.4. Arbeit und Wirtschaft	103
3.2.2.4.4.1. Wirtschaft in Xinjiang.....	103
3.2.2.4.4.2. Produktions- und Aufbaukorps Xinjiang	104
3.2.2.4.4.3. Wirtschaftlicher Ausschluss der Uighuren	105
3.2.2.4.5. Ökologie.....	106
3.2.2.4.6. Menschenrechtliche Angelegenheiten	107
3.2.2.4.6.1. Die politischen Rechte und Freiheiten	107
3.2.2.4.6.2. Strikte Kontrolle über Medien.....	107
3.2.2.4.6.3. Zunehmende Sicherheitspolitik und Todesstrafe	108
3.3. Konfliktperspektiven	109
3.3.1. Uighurische Transnationale Organisationen	109
3.3.1.1. World Uyghur Congress (WUC)	111
3.3.2. Externe Perspektiven zum Konflikt	112
3.3.2.1. Türkei.....	112
3.3.2.2. USA.....	113
3.3.3. Unzulänglichkeit der Vereinten Nationen an <i>Responsibility to Protect</i>	115
4. CONCLUSIO.....	120
Schlussfolgerung	120
Literaturverzeichnis.....	126
Webseiten / Links	133
Zeitungen	134
Abstract (Deutsch).....	135
Abstract (Englisch).....	136
Lebenslauf	137

Vorwort

Konfliktforschung im Kontext von ethnopolitischen Konflikten beschäftigt mich seit langer Zeit. Besonders interessiert mich dabei die Frage, wie sich Kriegeformen der Gegenwart in verschiedenen Formen definieren lassen. Um Konflikte erfolgreich bearbeiten zu können, sind Konfliktursachenforschung und Konfliktanalyse nötig. Meine Motivation, zum uighurisch-chinesischen Konflikt zu forschen, ist darin begründet, dass dieser Konflikt in der Weltöffentlichkeit erst nach dem 11. September 2001 in der weiteren Öffentlichkeit sichtbar geworden ist, aber trotzdem im Vergleich zu anderen internationalen Konflikten einen nur wenig erwähnten Konflikt darstellt.

Diese Arbeit wäre ohne die Unterstützung vieler Helfer nicht möglich gewesen. Zuerst möchte ich mich bei Ao. Univ. Prof. Dr. Otmar Höll für seine Betreuung, Begutachtung der Masterarbeit und konkrete Vorschläge zum Fortschritt der Arbeit bedanken.

Das größte Dankeschön geht an meine Familie, die mich nicht nur während meines Studiums, sondern lebenslang sowohl ideell als auch materiell unterstützt hat. Ich bedanke mich bei meiner Mutter dafür, dass sie mir gelehrt hat, dass ich alles erreichen kann, wenn ich es mir zutraue und um Erfolg kämpfe. Meinem Vater danke ich, dass er mir einen gesicherten Lebensstandard ermöglicht hat, und mich immer ermutigt hat, mir die für das Studium notwendige Zeit zu nehmen. Meiner Schwester Ass. Prof. Dr. Elif Nuroğlu bin ich dankbar dafür, dass sie für mich immer ein Vorbild war, mich zum Lernen motiviert sowie sich darum bemüht hat, mir zu helfen, Barrieren, denen wir uns alle gegenüber sehen, zu überwinden. Ein herzliches Dankeschön schulde ich auch meiner Großmutter und meiner Cousine, die mir immer das Beste wünschen und für mich beten.

Ich bedanke mich herzlich bei meinen sechs besten Freundinnen - Saadet, Merve, Cahide, Sümeyra, Sümeyye und Tuğba, weil sie mich auch in stressvollen Zeiten während meines Studiums ertragen konnten und mir schöne und lustige Zeiten sowie Erinnerungen geschenkt haben. Besonderen Dank widme ich Saadet, die mir bei der Suche nach einem Masterarbeitsthema unterstützend zur Seite stand, und Tuğba, die mich fast jeden Tag in die Bibliotheken der Universität Wien begleitet hat und mit Rat und Tat aushalf.

Außerdem bin ich meiner Freundin Jennifer Eggert und meinem Kollegen Pascal Witzig sehr verbunden, die und der das Korrekturlesen des theoretischen Teils der Masterarbeit übernommen haben. Auch schulde ich ein herzliches Dankeschön meiner Freundin Mevla

Saleš- Aytekin, die den ganzen empirischen Teil Korrektur gelesen hat und auch der lieben Mutter von Jennifer – Solveig Kollar -Eggert, die den Conclusio korrigiert hat.

Zu guter Letzt bin ich meinem Kollegen Adam Flower dankbar, der mir beim Scannen der Quellen geholfen hat und dessen seelische Anwesenheit mich dazu ermutigt hat, diese Arbeit fertigzustellen.

Abkürzungen

AI	Amnesty International
CCP	Chinese Communist Party
EP	European Parliament
ETGIE	East Turkestan Government in Exile
ETIM	East Turkestan Islamic Movement
ETUNRF	Eastern Turkistan United National Revolutionary Front
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
ICJ	International Court of Justice
ILO	International Labour Organization
IWGIA	International Work Group for Indigenous Affairs
KPC	Kommunistische Partei Chinas
NED	National Endowment for Democracy
PRC	Peoples Republic of China
RFA	Radio Free Asia
RtoP	Responsibility to Protect
SR	Sicherheitsrat
SU	Sowjetunion
TIP	Turkestan Islamic Party
UAA	Uyghur American Association
UAK	Uyghur Association of Kazakhstan
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

UHRP	Uyghur Human Rights Project
ULO	Uyghur Liberation Organization
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UNESCO	United Nation Educational, Scientific and Cultural Organization
UNPO	Unrepresented Nations and Peoples Organization
UNO	United Nations Organization
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VRC	Volksrepublik China
WUC	World Uyghur Congress
XPCC	Xinjiang Production and Construction Corps
XUAR	Xinjiang Uyghur Autonomy Region (Uighurische Autonome Gebiet Xinjiang)

1. EINLEITUNG

Konfliktursachenforschung hat in den letzten Jahren aufgrund der Vielzahl von Konflikten weltweit, die auch im 21. Jahrhundert weiter eine Rolle spielen, an Relevanz gewonnen. Viele Konflikte, welche innerstaatlich oder innergesellschaftlich definiert werden, sind in vieler Hinsicht eigentlich transnationaler und internationaler Natur – insofern, als dass sie Ereignisse jenseits der jeweiligen Nationalgrenzen zur Folge haben. Besonders Menschenrechtsverletzungen werden auch auf internationaler Ebene wahrgenommen. Wenn innergesellschaftliche / innerstaatliche Konflikte intern nicht friedlich bearbeitet werden können, ist ein Lösungsansatz oft, diese Konflikte in der internationalen Gemeinschaft sichtbar zu machen. Einen dieser ungelösten Konflikte stellen die uighurisch-chinesische Auseinandersetzungen dar, die keineswegs eine neue Erscheinung sind, sondern mindestens seit den 1930ern Jahren existieren. Wirkliche internationale Aufmerksamkeit hat dieser Konflikt jedoch erst nach den Anschlägen vom 11. September erhalten. Die Berichterstattung verstärkte sich in den letzten Jahren vor allem während außergewöhnlicher Großereignisse, wie zum Beispiel den Ürümqi-Unruhen von 2009.

In dieser Arbeit möchte ich die Ursachen des uighurisch-chinesischen Konflikts erforschen. Zunächst werde ich die für die Arbeit relevanten Begriffe und theoretisch die möglichen Ursachen ethnopolitischer Konflikte prüfen. Nachdem ich das Konzept *Selbstbestimmung* näher betrachtet habe, werde ich zum empirischen Teil, der Konfliktanalyse, übergehen.

Um dies zu erreichen werden zunächst zentrale Begriffe wie *Konflikt*, *Ethnie*, *ethnische Identität*, *Ethnizität*, *Nationalität*, *Minderheit*, *Volk* und *indigenes Volk* betrachtet werden, ohne dabei die Typen, Funktionen und den Terminus *ethnopolitischer Konflikt* zu ignorieren. Anschließend werden die Ursachen der ethnopolitischen Konflikte, laut zentralen Quellen, in Betracht gezogen. Dann wird die Selbstbestimmungsforderung oder Abwesenheit der Selbstbestimmung als eine mögliche Konfliktursache geprüft, indem geprüft wird, ob das Selbstbestimmungsrecht ein Weg zur Konfliktlösung sein kann. Unter diesem Terminus werden die zentralen Themen wie die Bedeutung der Selbstbestimmung, innere und äußere Selbstbestimmung, Kriterien zur Selbstbestimmungsfähigkeit, eine kurze Geschichte der Selbstbestimmung, Umsiedlungspolitik als Staatsstrategie im Kontext der Selbstbestimmung, Beziehung der Selbstbestimmung mit Demokratie, Autonomie als Alternative bei den Selbstbestimmungskonflikten und (k)ein Recht auf Sezession behandelt werden.

Im Anschluss an den theoretischen Teil wird der Konflikt zwischen den Uiguren Ostturkestans und China analysiert. Dazu erscheint es zentral, zuerst einen kurzen Blick auf die Geschichte Ostturkestans und der uighurischen Gemeinschaft zu werfen. Darauffolgend werden die Konfliktdimensionen bearbeitet, d.h. die Konfliktgeschichte, die Beziehungen der Parteien, die Gegenwart des langwierigen Konflikts sowie seine Auswirkungen auf alltäglichen Widerstand. Die Beziehungen der Parteien werden unter den zwei Überschriften *uighurische Widerstände gegen Chinas Kontrolle* und *chinesische Reaktion auf uighurische Widerstände* (z.B. Strike Hard) betrachtet.

Auf den Abschnitt zur Konfliktdimension folgt der Teil der Arbeit, der sich mit der *Konfliktursachenfeststellung* befasst, in dessen Rahmen ich Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts, Rohstoffausbeutung, zunehmende Migration von Han-Chinesen nach Ostturkestan und die Repressions- und Diskriminationspolitik Chinas als Konfliktursachen prüfe. Unter dem letzten Punkt stelle ich in Frage, inwieweit die Uiguren bezüglich Religion, Ausbildung und Sprache, Gesundheit, Arbeit und Wirtschaft, Ökologie sowie Sicherheit diskriminiert bzw. unterdrückt werden.

Nach der Konfliktursachenfestlegung wird die Konfliktperspektive betrachtet. Zuerst wird kurz auf uighurische transnationale Organisationen eingegangen. Dann wird die externe Dimension betrachtet und die begrenzte Drittparteirolle der Türkei und der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) in der Geschichte erwähnt. Letzlich werden von der Untätigkeit der Vereinten Nationen und der Frage nach der *responsibility to protect* gesprochen. Diesem Kapitel folgt die Schlussfolgerung.

1.1. Fragestellung und Umfang der Arbeit

Die Hauptforschungsfrage, die in dieser Arbeit bearbeitet wird, lautet: “Was sind die Ursachen des ethnopolitischen Konflikts zwischen den Uiguren Ostturkestans und China?”

Um die Hauptfrage erforschen zu können, werde ich mich dem Thema zuerst theoretisch nähern und die folgenden Fragen betrachten: “Welche Motive liegen hinter ethnopolitischen Konflikten?” und genauer: “Was sind objektive und subjektive Gründe für Konflikte?”. In dieser Arbeit wird der Schwerpunkt auf den objektiven Gründe der Konflikte liegen, was natürlich nicht bedeutet, dass die subjektiven Gründen ignoriert werden. Ich werde mich

bemühen, an verschiedener Stelle in der Arbeit auch die subjektiven Konfliktwahrnehmungen der Völker und der Individuen in Betracht zu ziehen. Der eigentliche Fokus im theoretischen Teil liegt dabei auf der Frage, ob Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts eine Konfliktursache sein könnte oder ob Erhaltung des Selbstbestimmungsrechts eine Lösung für den Konflikt darstellt.

In der Konfliktanalyse werden neben der Hauptfrage die folgenden Fragen behandelt: “Wie perceive die Konfliktparteien den Konflikt?” und “Wie erscheinen ihre Beziehungen zueinander?”. Hierbei möchte ich anmerken, dass ich die Beziehungen der Konfliktparteien im Kontext der uighurischen Widerstände und der chinesischen Reaktionen durchnehme. Um den Grad, zu dem internationale Aufmerksamkeit in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen in Ostturkestan (Xinjiang) besteht, zu überprüfen, werde ich Berichte von Amnesty International, Uyghur Human Rights Project und Human Rights Watch zur Repressions- und Diskriminierungspolitik Chinas betrachten. Aufgrund der Vielzahl der Konfliktursachen – sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene – werde ich mich auf die am häufigsten auftretenden Konfliktursachen im uighurisch- chinesischen Konflikt konzentrieren.

Die Fragen bezüglich der Konfliktperspektive lauten: “Was sind die Funktionen der uighurischen transnationalen Organisationen?”, “Gab es bisher Fürsprecher zur friedlichen Bearbeitung dieses Konflikts und Vertreter der Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang?” sowie “Was ist die Verantwortung der Vereinten Nationen bezüglich des uighurisch-chinesischen Konflikts?”. In diesem Teil werde ich kurz einen Blick auf diese Fragen werfen.

1.2. Ziel der Arbeit

Mit dieser Konfliktanalyse möchte ich den uighurisch-chinesischen Konflikt im Kontext der theoretischen Selbstbestimmungsdiskussionen prüfen. Da Konflikte über Selbstbestimmung abseits von der Theorie zu vielen Schwierigkeiten und Menschenrechtsverletzungen führen können, ist es unabdingbar, die Auswirkungen der Abwesenheit der Selbstbestimmungsregelungen im Alltag ethnopolitischer Konflikte zu analysieren.

Während im englischsprachigen Raum zum uighurisch-chinesischen Konflikt weitaus mehr gearbeitet wird, wird dieser Konflikt als Fallbeispiel und im Rahmen von Konfliktanalysen / Konfliktursachenfeststellung im deutschsprachigen Raum kaum betrachtet – wenn, dann vor

allem im Kontext der ethnischen Minderheiten von China. Dieser Konflikt wird in den wissenschaftlichen Arbeiten im türkischsprachigen Raum als Fallbeispiel vor allem auch mit Bezug auf Menschenrechte der Uiguren betrachtet. Daher ziele ich zunächst einmal darauf ab, diese Forschungslücke – d.h. die Analyse des uighurisch-chinesischen Konflikts und die Bearbeitung dieses Fallbeispiels unter dem Titel “Konfliktursachenforschung” - zu schließen. Unser zweites Ziel ist, mit dieser Konfliktanalyse weitere Forscher zur Bearbeitung dieses Themas anzuregen und ihnen als Vorbild für weitere Forschung zu dienen.

2. THEORETISCHER RAHMEN

2.1. Begriffserklärungen

2.1.1. Konflikt

Die Erläuterung des Konfliktbegriffs und die weiteren Begriffsklärungen (wie *Volk*, *Minderheit*, *Indigene*, *Ethnizität* und *Nationalität*) sind von Bedeutung für diese Arbeit, um den besagten Konflikt mit seinen multiplen Dimensionen analysieren zu können. Daher wird in diesem Kapitel zuerst auf den Begriff *Konflikt* und danach auf die Implikationen von *Ethnizität*, *Minderheit*, *Volk* sowie *indigenes Volk* eingegangen und erst danach werden die Konflikttypen geprüft. Anschließend wird auf die Konflikttypen eingegangen.

Während beim Verständnis des Konfliktbegriffs keine enormen Unterschiede hervorstechen, wird er meistens als Unvereinbarkeit der Ziele oder Interessen von mindestens zwei Parteien definiert (Ahlbrecht 2009). Ropers (1995) legt Konflikt als Interessenunterschiede fest und bringt zum Ausdruck, dass die Bestrebungen der Konfliktparteien nicht gleichermaßen realisiert werden können. Dabei versteht er den Begriff *Interesse* im weitesten Sinne wie in der Human Needs-Theorie von John Burton (1990, zitiert nach: Ropers 1995a, S.3), welcher auch andere grundlegende menschliche Bedürfnisse und Werte einbezieht. Laut Galtung, ist Konflikt *“eine Eigenschaft eines Systems, in dem es miteinander unvereinbare Zielvorstellungen gibt, so dass das Erreichen des einen Ziels das Erreichen des anderen ausschließen würde”* (Basso 2001, S.1). Auch wenn die Konfliktparteien gleiche Ziele erreichen möchten, fordert jede von ihnen sie für sich selbst. Weil die Parteien dieselben Ziele gleichzeitig nicht erreichen können, tritt der jeweilige Konflikt in Erscheinung. Die Konfliktdefinition von Nicholson scheint eine Synthese der Definition Ropers und Galtungs:

“Ein Konflikt liegt vor, wenn zwei Personen sich gegenseitig ausschließende Absichten verfolgen. Beispielsweise möchten sie beide dasselbe tun, wie etwa denselben Apfel essen, oder sie wollen verschiedene Dinge tun, die nicht miteinander vereinbar sind ... An einem Konflikt können nicht nur Individuen, sondern auch Gruppen, wie zum Beispiel Nationen, beteiligt sein, und die Zahl der Konfliktparteien muß sich nicht in jedem Fall auf zwei beschränken. Dies ändert jedoch nichts an dem grundsätzlichen Problem (Nicholson 1992, S. 12-13).

Laut Nicholson muss ein Konflikt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Parteien interpretiert werden. Dies weist auf die Flexibilität des Konfliktbegriffs hin, der unter

bestimmten Kontexten variieren könnte (ebd, S. 13). Die Präferenzen, Werte, Überzeugungen sowie die Beziehung zwischen den Konfliktparteien stellen Konfliktgegenstände dar, die sich materiell und nicht- materiell voneinander unterscheiden (Debiel 2004, S.22, zit. n.: Ahlbrecht 2009, S. 25). Interessen müssen nicht unbedingt wirtschaftlicher oder politischer Natur sein, sondern es können auch grundlegende menschliche Bedürfnisse wie Identität, Sicherheit und Anerkennung eine Rolle spielen, wie an den vielen Konfliktbeispielen deutlich zu sehen ist.

Von der Frage der Begriffsdefinition abgesehen, besteht auch die Frage, wann es sich bei einer Situation um einen Konflikt handelt. Laut Galtung soll die Aussage, dass ein Konflikt besteht, als Hypothese betrachtet werden. Außerdem weist er darauf hin, dass ein Konflikt im Entstehen meistens mit destruktiven Verhaltensweisen, vor allem in Form von gewaltsamen physischen oder verbalen Handlungen sowie Körpersprache, wahrgenommen werden kann (Galtung 1998, S. 134). Er merkt an, dass der Konfliktbegriff in der chinesischen Sprache mit zwei Worten gedeckt wird: Konflikt und Krise. Demnach wird Krise als Gefahr (Gewalt) und Konflikt als Chance (Herausforderung) erfasst. Der Grund dafür ist, dass jeder Konflikt Möglichkeiten zur kreativen Konflikttransformation impliziert (ebd, S. 34). Allgemein befasst Galtung sich jedoch mehr mit der Beziehung zwischen Konflikt und Konfliktverhalten im Licht des Konfliktdreieck-Ansatzes als mit der Konfliktdefinition selbst. Daher begnügt man sich damit, seine Gedanken nur oberflächlich zu erwähnen. Es erscheint mir wichtiger, die verschiedenen Konfliktdefinitionen zu beurteilen.

Abgesehen von den oben behandelten Konfliktdefinitionen weist Imbusch vor allem auf die Notwendigkeit hin, die Konfliktdefinition nicht mit Konfliktaustragungsformen zu verwechseln oder sie auf die Merkmale und Ursachen des Konflikts zu reduzieren (Washmut 1992, S.7, zit. n.: Bonacker / Imbusch 2010, S. 69). Während Simmel den Konflikt eine *Form der Vergesellschaftung* nennt, erfasst Habermas die neuen Konflikte als Widerstand gegen Tendenzen einer Kolonialisierung der Lebenswelt (Imbusch 2010, S. 160-166).

Meyers Meinung nach sind Konflikte immer ein Ausdruck der gesellschaftlichen Organisation. Ausgehend von der Abhandlung Lasswells drückt er aus, dass selbst der Politikbegriff ein konfliktorientierter Begriff ist: „*Politics is about who gets what, when and how*“ (Meyers 1994, S. 28). Er versteht gesellschaftlichen Konflikt als Auseinandersetzung über gesellschaftliche und ökonomische Werte oder über die Forderungen nach Status, Macht sowie die Umverteilung der gesellschaftlichen Ressourcen (ebd., S. 30).

2.1.1.1. Konflikttypen

Neben der Bedeutung des Begriffs werden nun die unterschiedlichen Kategorien der Konflikttypen studiert.

Galtung unterscheidet zwei Arten von Konflikt: *Konflikt zwischen Akteuren* (direkt) und *strukturelle Konflikte* (indirekt). Das Konfliktdreieck besteht aus Annahmen (A), Verhalten (V) und Widerspruch (W). Dem Akteur als Subjekt in einem Akteurskonflikt ist bewusst, was er / sie wünscht und was deshalb sein sollte, was er / sie fühlt. In anderen Worten: der Akteur kennt gut die derzeitige Ist- Situation und die ideale Form um ihr / sein Ziel zu erreichen. In einem Akteurskonflikt ist der Akteur sich der Annahmen und Widersprüche bewusst. Dagegen befinden sich die Annahmen und Widersprüche bei strukturellem Konflikt im Unterbewusstsein (Galtung 1998, S. 139).

Werner von der Ohes (1982, zit. n.: Imbusch 2010, 154) gliedert die Konfliktmodelle in *synthetische* und *analytische* Konflikte. Synthetische Konfliktmodelle versuchen möglichst die Realität, den Umfang, die Ursachen und Verlaufsmodelle von Konflikten zu erklären, während analytische Konflikttheorien den Konflikt als sozialen Tatbestand betrachten und die Werkzeuge und Instrumente der Konfliktanalyse anwenden. Werkzeuge der synthetischen Konflikttheorien reichen von der politischen Philosophie über die Psychologie, Soziologie sowie Internationale Beziehungen bis hin zu Gesellschaftstheorien. Dagegen bilden sich analytische Theorien aus den Spiel-, Entscheidungs- und Systemtheorien, der Attribution-, Lern- und Tauschtheorie sowie der Theorie des rationalen Akteurs (ebd.).

Coser (2009) unterscheidet *echte* und *unechte* Konflikte voneinander, indem er beurteilt, ob der Konflikt nur ein Instrument zum Ziel oder Selbstzweck ausmacht. Dementsprechend bedeutet *echter Konflikt* ein zweckrationales Mittel, um das Endziel zu erreichen, während ein *unechter Konflikt* die Notwendigkeit einer Spannungsentladung bei einer Partei beschreibt. Mit anderen Worten ist von einem *echten Konflikt* die Rede, wenn der Konflikt durch Frustration der Bedürfnisse / Forderungen oder durch Gewinnkalkulationen geprägt ist (Coser 2009, S. 58).

Darüber hinaus ist es relevant, einen Unterschied zwischen *symmetrischen* und *asymmetrischen* Konflikten zu machen, da Symmetrie oder Asymmetrie der Konflikte eine wichtige Rolle hinsichtlich der Stärke und Gleichberechtigung der Konfliktparteien spielt. Mitchell weist darauf hin, dass Konflikte in den durch Herrschaftsverhältnisse geprägten

Gesellschaften meistens asymmetrisch sein können. Ein Konflikt wäre nur dann symmetrisch, wenn die Mittel, Voraussetzungen und Kontexte der Parteien identisch sind. Dagegen kann der asymmetrische Charakter eines Konflikts auf unterschiedlichen Faktoren (zum Beispiel rechtlichen, strukturellen und moralischen Aspekten) beruhen. Der asymmetrische bzw. symmetrische Charakter der Konflikte hat eine determinante Rolle bezüglich der Konfliktaustragungsformen und der Ergebnisse der Konflikte selbst (Mitchell 1991, S. 26).

Eine andere Kategorie bei der Bestimmung der Konflikttypen bildet die Unterteilung in *manifeste* und *latente* Konflikte nach Dahrendorf (1961, zit. n.: Bonacker/ Imbusch 2010, S. 72). Ein manifester Konflikt stellt einen offensichtlich artikulierten und erkennbaren Konflikt durch die Parteien dar, während latente Konflikte nicht offen ausgetragen werden. Dahrendorf erweitert die Kategorie des *umgelenkten bzw. umgeleiteten Konflikts* aus, um den Unterschied zwischen latenten und manifesten Konflikten deutlich zu machen. Ein umgeleiteter Konflikt stellt einen Konflikt dar, der nicht ausgetragen werden kann und zugleich in anderen Konfliktbereichen oder Verhaltensweisen eine Austragungschance findet.

Darüber hinaus ist es möglich, Konflikte in *legitim* und *nicht-legitim* zu unterteilen. Legitime Konflikte werden durch rechtliche, humanitäre und universelle Normen eines sozialen Systems erlaubt und ihre Austragungsformen determiniert. Durch diese Faktoren nicht-legitim erscheinende Konflikte werden jedoch als illegal eingestuft, weil sie mit den Grenzen der gesellschaftlichen Konsensualität nicht übereinstimmen (Himes 1980, S. 18).

Informelle und *institutionalisierte* Konflikte unterscheiden sich voneinander hinsichtlich ihrer Mittel. Ein informeller Konflikt bezeichnet einen durch die formalen Regeln nicht-standardisierenden Konflikt und wird daher als Mittel zur Konfliktaustragung oft nicht richtig eingeschätzt. Demgegenüber lassen sich ein institutionalisierter Konflikt und seine Mittel in ihrer Notwendigkeit gesellschaftlich anerkennen (Weede 1992, S. 314).

Bei der Unterscheidung (nach Aubert) zwischen *konsensualem* und *dissensualem* Konflikt spielt die Einigkeit der Konfliktparteien eine bedeutende Rolle. Bei konsensualen Konflikten sind sich die Parteien über die zu erreichenden Ziele einig, auch wenn sie sie bei der Umsetzung nicht ausgleichen können. In dissensualen Konflikten folgen die Parteien unterschiedlichen Zielorientierungen, welche aus verschiedenen Werten und Weltanschauungen herrühren (Aubert 1963, S. 30).

Die letzten Konfliktarten, die hier erwähnt werden sollen, sind *konstruktive* und *destruktive* Konflikte von Karl Deutsch (1969, zit. n.: Bonacker / Imbusch 2010 S. 74). Kurzgefasst vertritt Deutsch die Auffassung, dass ein Konflikt konstruktiv ist, wenn alle Parteien mit dem Ausgang des Konflikts zufrieden sind. Im Gegenteil sei ein Konflikt destruktiv im Fall der negativen Wahrnehmung der Konfliktergebnisse (Bonacker/ Imbusch 2010, S. 74). Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob jeder Konflikt, mit dessen Ausgang die Konfliktparteien zufrieden sind, als konstruktiv bezeichnet werden kann.

Letztlich stellen teilbare Konflikte „Mehr-oder-Weniger Konflikte“ dar, während unteilbare Konflikte als „Entweder- Oder- Konflikte“ zu betrachten sind (Hirschman 1994, S. 213).

2.1.1.2. Funktionen der Konflikte

Obzwar der Konfliktbegriff oft eine negative Bedeutung hat, schließt er zugleich positive Konnotationen ein. Coser (2009) zum Beispiel spricht in dem Zusammenhang von zwei miteinander verbundenen Thesen. Erstens vertritt er die Meinung, dass ein Konflikt Grenzen zwischen Gruppen eines sozialen Systems setzt, *„indem er das Gruppenbewusstsein und das Gefühl der Absonderung von anderen stärkt und so die Gruppenidentität innerhalb des Systems schafft. Zweitens bemerkt er, gegenseitige „Repulsionen“ erhalten das ganze soziale System, weil sie ein Gleichgewicht zwischen seinen verschiedenen Gruppen herstellen“* (Coser 2009, S. 39). Unseres Erachtens nach produziert dies jedoch nur selten ein Gleichgewicht, sondern meistens ein Ungleichgewicht. Der Autor weist da auf die Stabilität der gesamten indischen Sozialstruktur hin. Hier könnte man jedoch anmerken, dass diese Stabilität auf der Ungleichheit, und damit dem Ungleichgewicht, der Gesellschaftsschichten in der Form eines sehr strengen Kastensystem beruht. Interessanterweise wird auch in anderen Teilen der Welt gesehen, dass Stabilität trotz der Unzufriedenheit der Staatsvölker mit ihren derzeitigen Regierungen in der internationalen Gemeinschaft präferiert wird. Auch wenn Stabilität auf Unrecht basiert, hat sie im Allgemeinen für die Staatenwelt Vorrang (gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, Menschenrechten und Demokratie). In diesem Sinne besteht eine der Funktionen von Konflikten darin, dass sie eine Gruppenidentität schaffen und bewahren, wie es zum Beispiel in vielen Klassenkonflikten gesehen werden kann. Diese Schlussfolgerungen können auch für Konflikte auf anderen Ebenen gezogen werden. Dennoch scheint uns, als ob Coser induktiv sei, da die Merkmale der

Klassenkonflikte auch für andere Arten des Konflikts gültig sind. Coser hebt gleichzeitig hervor, dass die Verminderung von Klassenkonflikten einen Anlass zur Schwächung der Klassenidentität gibt (Coser 2009, S. 38). Dabei gewinnt der Marxsche Gedanke an Relevanz: „Die einzelnen Individuen bilden nur insofern eine Klasse, als sie einen gemeinsamen Kampf gegen eine andere Klasse zu führen haben; im übrigen stehen sie einander selbst in der Konkurrenz wieder feindlich gegenüber.“ (Marx 1953, zit. n.: Coser 2009, S. 39). Dieses Gemeinsamkeitsgefühl bildet die Basis zur Unterscheidung zwischen „Wir-Gruppe“ und „Fremdgruppe“. Simmel (1908, zit. n.: Coser 2009, S. 39) vertritt die Auffassung, dass Gegnerschaft und Antagonismus eine Balance im gesamten gesellschaftlichen System generieren. Unseres Erachtens nach wird der Simmelsche Standpunkt jedoch dadurch widerlegt, dass Gegnerschaft und Konflikt zusammen mit ihren Ergebnissen Instabilität statt Stabilität herstellen, auch wenn es richtig ist, dass Konflikte die Mobilisierung zwischen den eigenen Gruppen aller Parteien erleichtern.

Diese anderen vier Funktionen bzw. Dysfunktionen von Konflikt werden von Imbusch beschrieben: Erstens wird der Konflikt als pathologische Erscheinung vor allem in konservativen Gesellschaften als negativ wahrgenommen, was in extremen Fällen einen Anlass zur Ablehnung der Konfliktrealität gibt. Zweitens wird Konflikt als Produkt gesellschaftlicher Strukturen und Dysfunktionen interpretiert, welche auf schlechtes Funktionieren der Strukturen hinzeigt. Die dritte Funktion des Konflikts stellt seine integrative Funktion dar. Der Großteil der sozialwissenschaftlichen Theorien behandelt Konflikt als normales Phänomen jeder Gesellschaft, wie oben anhand der Beispiele von Simmel und Coser gezeigt wurde. Die vierte und damit letzte erwähnte Funktion wäre, dass Konflikt sozialen Wandel fördert und produktiv erscheint (Imbusch 2010, S. 77).

2.1.1.3. Ethnopolitischer Konflikt

Unserer Meinung nach ist es passender, den Begriff *ethnopolitischer Konflikt* statt *ethnischer Konflikt* zu verwenden. Man begegnet diesem in dieser Arbeit bevorzugten Begriff in Ropers Abhandlung zum Thema „Konstruktive Bearbeitung ethnopolitischer Konflikte“ (Ropers 1995a). Da ethnische Kriterien eine gewisse Rolle bei der Identifikation der ethnischen Gruppen spielen, nennt man durch sie geprägte Konflikte oft „ethnische Konflikte“, als ob die Zugehörigkeit zu einer Gruppe direkt zum Konflikt führen würde. „In den allermeisten Fällen

können sowohl eine Vielzahl von Ursachen als auch von Gegenständen nachgewiesen werden, die wenig mit den ethnischen Merkmalen der streitenden Parteien zu tun haben. Es ist deshalb sinnvoller, von ethnopolitischen Konflikten zu sprechen, da in der Regel erst die Politisierung ethnischer Merkmale ihre Schlüsselrolle im Konfliktprozess zu begründen” (Ropers 1995a, S. 1). In anderen Worten: ethnopolitischer Konflikt bezeichnet die politische Problematisierung der ethnischen Differenzen zwischen Gruppen. Diese Problematisierung bringt oft eine Politisierung mit sich. Ein anderer Grund für die Ablehnung des Terminus *ethnischer Konflikt* ist, dass der Ethnizitätsbegriff selbst ein Problem mit sich bringt, insofern, als dass er objektive und subjektive Wahrnehmungen involviert und über seine Definition erhebliche Uneinigkeit zwischen sozialwissenschaftlichen Autoren herrscht. Insofern wird es als unerlässlich gesehen, den Ethnizitätsbegriff im Folgenden kurz zu behandeln.

Ein weitere interessante Bezeichnung wurde von Claus Offe, der von der „Ethnisierung der Politik” spricht, hervorgebracht. Seiner Meinung nach kennzeichnet diese eine rationale Strategie, welche politische Eliten der Länder systematischerweise betreiben und die Mobilisierungsbasis der Ethnien für Konflikt schafft (Offe 1993, S. 146- 147).

2.1.2. Ethnie, Ethnische Identität und Ethnizität

In diesem Abschnitt werden verschiedene Merkmale behandelt, die eine ethnische Identität konstituieren. Während viele Autoren sich über die Merkmale einer ethnischen Identität einig sind, betrachten Andere diese Merkmale als nicht notwendig und genug zur ethnischen Identitätsstiftung und definieren eine ethnische Identität über mehr als die sichtbaren gemeinsamen Charakteristika einer Gruppe. Bevor näher darauf eingegangen wird, lassen sich unterschiedliche Sichtweisen zur Ethnie und ethnische Identität prüfen.

Der Terminus „Ethnie” kommt aus dem griechischen “ethnos”, welches Volk, Gesellschaft und Stamm bedeutet. Obgleich der Begriff oft auf einige bestimmte Merkmale reduziert wird, handelt es sich um subjektive Verständnisse des Begriffs. Man unterscheidet Ethnien im Alltagsleben allgemein durch Aussehen, Sprache, Religion, Gebräuche und Formen der ähnlichen Art und Weise einer Ethnie. Jedoch scheint es nicht plausibel, den Begriff „Ethnie” mit nur einigen dieser Faktoren gleichzusetzen, da oft zwei unterschiedliche Ethnien eine gemeinsame Sprache sprechen oder einen gemeinsamen Glauben teilen.

Ahlbrecht (2009) spricht von drei unterschiedlichen Sichtweisen zur ethnischen Identität, nämlich der primordialistischen, konstruktivistischen und instrumentalistischen Sichtweise (Ahlbrecht 2009, S. 37). In der primordialistischen Sichtweise wird Ethnie auf biologische und spirituelle Gemeinsamkeiten zurückgeführt. Sie beschreibt unveränderbare Aspekte ethnischer Identität. Tatsächlich machen biologische Gegebenheiten Elemente einer Ethnie aus. Die primordialistische Sichtweise unterstreicht die emotionale und psychologische sowie verbindliche Dimension mehr als andere Sichtweisen (Stack 1997, S. 16). Dieser Aspekt wird in der Forschungsliteratur als „*everyday primordialism*“ verkürzt, welcher in der Vergangenheit verwurzelte ethnische Antagonismen und Hass wieder belebt (Kaplan 1993 zit. n.: Ahlbrecht 2009, S. 38). Die *konstruktive* Sichtweise fasst Ethnizität als soziale Konstruktion auf, welche Kategorien wie Religion, Sprache, Sitte, gemeinsame Geschichte und historische Mythen einbezieht. Darauf aufbauend wird ethnische Identität als eine mit der Zeit veränderte soziale Kategorie betrachtet, da alle diese Kategorien Veränderungsprozessen unterliegen (vgl. Fearon & Latin 2000, S. 858). In diesem Sinn bildet Ethnie nur eine von vielen Zugehörigkeiten der Menschen. Dabei wäre es falsch, ethnische Identität nur als eine Selbstkonstruktion einzuschätzen. Tatsächlich kann ethnischer Konflikt teilweise eine Konstruktion sein. Im Unterschied zu dem konstruktivistischen Ansatz „*betrachtet der instrumentalistische Ansatz ethnische Identität als eine sich im ständigen Einfluss befindliche Größe, die von politischen Machthabern an ihre jeweilige Interessenlage 'angepasst' werden kann, also manipulierbar ist.*“ (Ahlbrecht 2009, S.39). Da keiner dieser Faktoren allein hinreichende Erklärungskraft für ethnische Identität besitzt, ergänzen diese Standpunkte einander.

Abgesehen von den oben genannten Aspekten werden allgemeine Charakteristika einer Ethnie in diversen Abhandlungen gestreift. Scherrer (1997) bietet eine Annäherung an den Begriff der „Ethnie“, wobei er artikuliert, dass diese eine nicht feststehende Check-Liste darstellt:

- „*Eine historisch gewachsene oder wiederentdeckte Gemeinschaft von Menschen, welche sich größtenteils selbst reproduziert,*
- *Einen eigenen Namen, der oft nichts anderes als “Menschen” bedeutet,*
- *Eine spezifische, andersartige Kultur, insbesondere eine eigene Sprache, bestimmte Vorstellungen vom Verhältnis zur Natur und zur Welt (Kosmologie),*

- *Ein kollektives (ethnisches) Gedächtnis oder geschichtliche Erinnerung, einschließlich seiner Mythen (Gründer- / Entstehungsmythen gemeinsamer Abstammung), und*
- *Solidarität unter den Mitgliedern, was ein Wir-Gefühl vermittelt” (S.25).*

Neben diesen Merkmalen erwähnt Scherrer die Notwendigkeit eines Territoriums für die Behauptung einer gemeinsamen Ethnie nicht, während Smith *Assoziation mit einer spezifischen Heimat* den Definitionsmerkmalen hinzufügt (Smith 1991, S.21). Dabei behandelt Scherrer Religion als Attribut einer ethnischen Gemeinschaft und nicht als tatsächliches ethnisches Merkmal und weist auf den identitätsstiftenden Charakter der Religion hin, wenngleich diese Annahme nicht generalisierbar ist. Tatsächlich lässt sich feststellen, dass manche ethnische Gemeinschaften nur aufgrund ihrer Religion oder ihrer unterschiedlichen Glaubensweisen diskriminiert und von Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Wissenschaftlich bestehen nach Scherrer zwei die Religion betreffende Auslegungen, nämlich erstens Religion als ein Merkmal ethnischer Identität, welche dem Individuum kollektive Identität und Sicherheit geben würde. Zweitens sichere Religion als ein Instrument zur sozialen Kontrolle das Gehorchen durch verinnerlichte Werte- und Glaubenssysteme (Scherrer 1997, S. 23). Gurr (1993, zit. n.: Ropers 1995, S. 6) verwehrt sich gegen die Rolle dieser Merkmale bei ethnischer Identitätsstiftung und erklärt, dass Mythen, gemeinsame Geschichte und Erfahrungen, religiöse Überzeugungen sowie Sprache nicht eine ethnische Identität determinieren, sondern erst eine gemeinsame *Wahrnehmung*, welche die Unterscheidung einer Ethnie von der anderen unterstreicht. Ropers nennt zwei weitere wichtige Elemente einer ethnischen Identität und eines kollektivistischen Bewusstseins: *chosen glories* und *chosen traumas*. *Chosen traumas* beinhalten erlebte Negativerfahrungen wie Vertreibungen und Genozid (Ropers 1995b, S. 200), während *chosen glories* heroische Erinnerungen, welche eine wichtige Funktion der Stützung des Selbstwertgefühls einnehmen, schildern. Die beiden spielen auch eine Rolle bei der politischen Mobilisierung ethnischer Gruppen und zugleich werden sie von dem Politisierungsprozess beeinflusst und verändert (Ropers 1995b, S. 202).

Wenn diese Merkmale des Begriffs berücksichtigt werden, fällt auf, dass von einer Ethnie oft eine gewisse Homogenität erwartet wird. Jedoch scheint Homogenität im ethnischen Sinn sozusagen unmöglich und irrealistisch – und dies besonders in unserer Zeit, in einer verstärkt globalisierten Welt. Diese objektiven Faktoren werden meistens als notwendig betrachtet, dabei sollte es akzeptiert werden, dass sie keine hinreichenden Faktoren sein können, um von

einer Ethnie zu sprechen. Der Großteil der von uns bearbeiteten Artikel weist darauf hin, dass Ethnizität als subjektives Kriterium vorkommt. Biologische Aspekte der Ethnizität allein können kein „Wir-Gefühl“ und kein Bewusstsein für eine gemeinsame ethnische Identität schaffen.

2.1.3. Nationalität

Letztendlich sehe ich es vonnöten, den Nationalitätsbegriff zu besprechen, da die uighurische Bevölkerung in Ostturkestan von der chinesischen Staatsautorität als eine von 55 Nationalitäten Chinas gesehen wird (Gladney 1998). Nach Scherrer kann *Nationalität* als nationale Minderheit, ethnische Gruppe oder indigenes Volk innerhalb einer völkerrechtlich relevanten Kategorisierung erfasst werden (Scherrer 1997, S. 29). Dabei gewinnt der Eroberungs- und Dominanzaspekt insbesondere bei der Definition indigener Völker an Relevanz. Hier kommt die Frage auf, ob die Begriffe „indigenes Volk“ und „Nationalität“ miteinander austauschbar verwendet werden können. Scherrer interpretiert Wahrnehmung einer Ethnie als Nationalität, wenn

1. eine Ethnie einen Kommunikations- und Interaktionsraum mit ihrer eigenen Öffentlichkeit darstellt,
2. sie über ihre eigene *Produktions- und Lebensweise* verfügt,
3. sie eine *politische Organisation* entwickeln kann,
4. sie in einem begrenzten *Territorium* siedelt,
5. sie durch *unverwechselbare* Mitglieder identifiziert wird (Scherrer 1997, S. 30).

Er fügt hinzu, dass mit dem Begriff „Völker“ im Völkerrecht Staaten, von denen viele aus Vielvölkerstaaten entstanden sind, gemeint sind. Von der UNESCO festgelegte Punkte zur Voraussetzung eines Anspruchs auf Recht auf Selbstbestimmung sind:

- gemeinsame geschichtliche Tradition,
- „rassische“ oder ethnische Identität,
- kulturelle Homogenität,

- sprachliche Einheit,
- religiöse oder ideologische Affinität,
- Verbindung zu einem Territorium und
- ein gemeinsames ökonomisches Leben (ebd, S. 32).

Auf die Implikationen dieser Begriffe soll hier kurz eingegangen werden, da im übernächsten Kapitel detailliert mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker oder Ethnien beschäftigt wird. Dabei wird die Frage aufkommen, welche der Begriffe *Ethnie*, *indigenes Volk*, *Minderheit*, *Nationalität* für die uighurische Bevölkerung im empirischen Teil der Arbeit am angebrachtesten sind. (Die chinesischen Autoritäten bezeichnen das uighurische Volk als Nationalität).

Bezüglich der Begriffe „Volk, Minderheit und Indigene“

Um die Debatte um das Selbstbestimmungsrecht der Völker / Ethnien besser bewerten zu können, ist zuerst eine Betrachtung der Definitionen der Begriffe „Volk“, „Minderheit“ und „Indigene“ nötig. Diese Begriffe sind nicht austauschbar zu verwenden, sondern die jeweiligen Implikationen geben wichtige Indizien hinsichtlich des Selbstbestimmungsproblems in ethnopolitischen Konflikten. Andererseits weisen die Bedeutungen von diesen Begriffen auf eine gewisse Relevanz angesichts der Erfassung als Gruppenrechte oder Individualrechte hin. Dabei geht es um Schwierigkeit aufgrund der Abwesenheit allgemeingültiger Definitionen der Rechtssubjekte dieser Diskussionen (Klein 1996, S. 211).

2.1.4. Minderheit

Nach Kraas- Schneider setzt der Begriff Minderheit sprachlich eine Inferiorität voraus und befindet sich zwischen numerischer Unterlegenheit und wertender Betrachtung im wirtschaftlichen und politischen Sinn (Kraas- Schneider 1989, S. 46). Andererseits wird der Begriff mit den Attributen, welche die Eingrenzungen der sprachlichen, ethnischen, kulturellen sowie nationalen und religiösen Minderheiten auch mit sich bringen assoziiert

(Hoffmann 1999, S. 11). Der Begriff wird meistens durch objektive Aspekte und ihre Differenzen von dominanten Volksgruppen in Staaten verstanden. Demnach differiert eine Minderheit durch religiöse, sprachliche und vor allem identitätsbezogene Elemente vom Rest der Bevölkerung. Dabei steht im Mittelpunkt die Solidarität zwischen Mitgliedern dieser Minderheit, um ihre Kultur, Tradition, Religion und Sprache zu erhalten (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1/ 96, zit. n.: Roßkopf 2004, S. 7). Aufgrund der Schwierigkeit bei der Abgrenzung dieser Kriterien, orientieren sich einige Autoren an der *Zugehörigkeit von Einzelpersonen zu Minderheiten* und äußern, dass eine solche Zugehörigkeit mit ihrem gegenseitigen individuellen und subjektiven Zugehörigkeitswillen verbunden ist (Roßkopf 2004, S. 7). Ein anderer umstrittener Punkt ist, ob Minderheitenschutz nur den eigenen Staatsangehörigen oder auch Nichtstaatsangehörigen gelten soll. Dementsprechend würden Nichtstaatsangehörige als Ausländer oder Staatenlose innerhalb des Schutzes des Fremdenrechts fallen (ebd., S. 7). In der deutschsprachigen Literatur wird oft von Volksgruppen statt Minderheiten gesprochen, für die die Minderheitenrechte in der internationalen Gemeinschaft gelten (ebd., S. 8).

Der Minderheitsbegriff besitzt vier Dimensionen: erstens impliziert die Unterteilung in „wir“ und „die anderen“ Probleme, die mit Antagonismen verbunden sein können. Zweitens sieht manche Gemeinschaft sich als eine Minderheit, auch wenn sie tatsächlich eine Mehrheit darstellt. Drittens hinterlassen innerstaatliche und zwischenstaatliche Grenzen oft eine ethnische Gruppe auf einer Seite und eine Minderheit auf der anderen Seite. Die letzte Dimension ist die Frage nach der internationalen Anerkennung einer Minderheit (Danspeckgruber 2005, S. 31).

Ein neuer Begriff, dem bei Danspeckgruber begegnet wird, ist *Irredenta*, welche eine nationale, vom Bestimmen der Grenzen erzeugte Minderheit bezeichnet, die gleichzeitig außerhalb des Hauptgebiets des Staates lebt. Revanchismus kann der Ausdruck der Unzufriedenheit einer Irredenta sein. Um Irredenta zufrieden zu stellen, sollte laut Danspeckgruber ihre Partizipation am Staat gefördert werden. Mitglieder der *Diaspora* bilden dagegen eine Gruppe, die permanent in einem anderen Staat leben und starke Bindungen mittels Freundschaften und Verwandtschaftsbeziehungen in der Heimat beibehalten (ebd., S.32)

2.1.5. Volk

Der wesentliche Standpunkt von Cristescus (1981, zit.n.: Roßkopf 2004, S.8) ist, dass ein Volk mit seinen eigenen Charakteristika und seiner Identität nicht eine Minderheit ist. Andere Autoren definieren ein Volk folgendermaßen: *„es muss sich um eine ethnische Gruppe mit einer homogenen Kulturstruktur, wie sie sich insbesondere in Religion und Sprache manifestiert, handeln, die den Willen zur Bewahrung dieser Homogenität und zur autonomen Entscheidung über ihr politisches Schicksal hat“* (Laffert 1995, S. 26). Laut dieser Definition kann ein Volk autonome Entscheidungen treffen. Dies geht mit der Frage einher, ob ein Volk ohne autonome Entscheidung kein Volk sein kann. Bedeutet es, dass es außer dem Willen zur Homogenität und kulturellen Struktur des Volkes und der Abwesenheit einer Entscheidungsfreiheit keine volksdefinierenden Elemente gibt? Andererseits existiert eine Reihe von Beispielen, die zeigen, dass Volksgruppen oft wie Minderheit behandelt werden und sie ihr Selbstbestimmungsrecht nicht genießen können. Laut Murlakov liegt der Unterschied zwischen Volk und Minderheit darin, dass ein Volk fassbar seelisch mit dem bewohnten Territorium verbunden ist (Murlakov 1983, S. 16). Dabei darf weiterhin nicht vergessen werden, dass der Wille zur kollektiven Existenz eine Rolle bei der Volkswerdung spielt (ebd., S. 9). Während Minderheiten grundlegend ein Recht auf Diskriminierungsschutz haben, werden Volksgruppen zur Selbstbestimmung berechtigt gesehen (Ermacora 1980, S. 115, zit. n.: Roßkopf, S. 9). Unter dem Titel „Selbstbestimmung“ wird der Volksbegriff unter drei Kategorien noch einmal im Kontext des Selbstbestimmungsrechts der Völker behandelt.

2.1.6. Indigenes Volk

Auch die Implikationen des Begriffs „Indigene“ sind von Belang für unsere Arbeit. Die wesentliche Definition der Vereinten Nationen ist wie folgt: *„Indigenous communities are those which, having a historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies that developed on their territories, considers themselves distinct from other sectors of the societies now prevailing in those territories, or parts of them. They form at present non-dominant sectors of society and are determined to preserve, develop and transmit to future generations their ancestral territories, and their ethnic identity, as the basis of their continued existence as peoples, in accordance with their own cultural pattern, social institutions and legal systems.“* (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.4.; vgl. auch UN Doc. E/CN.4/Sub.2/C.556;

zit. n.: Roßkopf 2004, S.10). Angesichts dieser Definition werden Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den Begriffen Volk, Minderheit und Indigene deutlich. Dabei kommt die Frage auf, welche von diesen Gruppen berechtigter als die anderen ist, Selbstbestimmung zu fordern. Minderheiten scheinen weniger berechtigt zu sein, Selbstbestimmung erteilt zu bekommen, wohingegen Volksgruppen ein größeres Recht auf Selbstbestimmung zu haben scheinen. Indigene Völker mit ihren historischen Wurzeln in der von ihnen besiedelten Region scheinen besonders berechtigt zu sein, Selbstbestimmung auszuüben.

Der indigene Charakter einer Gruppe kann durch objektive und subjektive Kriterien bestimmt sein. Objektive Kriterien stellen Ethnie, Kultur, Geschichte und Sprache dar, wohingegen subjektive Kriterien sich auf individuelles Zugehörigkeitsgefühl und auch die Berücksichtigung der konkreten Lebensbedingungen erstrecken (Alfredsson 1995, S. 946; zit. n.: Heintze 2009, S. 160). Trotzdem gibt es keine allgemeinverbindliche Legaldefinition, da verschiedene Staaten unterschiedliche Kriterien hochhalten. Nicht alle Gruppen werden als Indigene anerkannt und viele von ihnen agieren im Rahmen der „Unrepresented Nations and Peoples Organisation“ (UNPO). In diesem Fall wäre es absurd, sich von den unterdrückten oder benachteiligten Gruppen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Selbsterhalt zu erhoffen oder diesen als ein Kriterium zu zählen, um ihre Bestrebung nach Unabhängigkeit anzuerkennen. Heintze wirft die Frage auf, inwieweit der Status der Indigenen als Opfer von Kolonialisierungen im Bereich des Selbstbestimmungsrechts als Anspruch gültig sein kann. Gleich darauf merkt er an, dass die Indigenen neben Bevölkerungsgruppen oder Stammesgesellschaften als Völker kategorisiert werden sollen (Heintze 2009, S. 163). Wo liegen die begrifflichen Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppe, Völker und Stammesgesellschaft? Ein ILO-Übereinkommen von 1989 spricht von „eingeborenen Völkern“ statt „Bevölkerungsgruppen“. Damit kommt die Frage auf, ob Selbstidentifikation und Geschichte die Ureinwohner zu ‚Völkern‘ macht. Die kollektiven Ansprüche beruhen auf dem Recht auf traditionelles Land und auf der Schaffung eigener repräsentativer Institutionen (ebd., S.164).

Rechtliche Perspektive von Minderheit-, Volks- und Indigenendefinitionen

Nach Roßkopf scheint die Minderheit konzeptionell als weniger gefährliche Alternative zum Selbstbestimmungsrecht. Der Status einer Minderheit deutet auf eine pejorative Stellung hin und stellt einen Widerspruch zum Recht auf Unabhängigkeit dar. Minderheiten fallen meist unter den sensiblen Bereich der Staatskonstitution. Gestattung des Gebrauchs der

minderheitensprachlichen Namen, territoriale Autonomie und andere Faktoren finden sich im Bereich des Minderheitenschutzes. Die Frage, ob Minderheiten ein Sezessionsrecht im Falle von staatlicher Diskriminierung oder Völkermord erhalten könnten, hat noch keine klare Antwort gefunden (Roßkopf 2004, S. 12).

Auch die Definition des Begriffs Indigene fällt unter diese rechtliche Unklarheit. Diese Meinungsverschiedenheit über die Begriffe und ihre Konnotationen wirkt sich darauf aus, ob die Regelungen rechtsverbindlich sind.

2.2. Ursachen von ethnopolitischen Konflikten

Nachdem im vorherigen Teil die Konflikttypologie geprüft wurden, wird darauf geschaut, welche Motive generell hinter Konflikten liegen können. Gleich darauf wird der Konfliktbegriff als ethnopolitischer Konflikt begrenzt und ethnopolitische Konfliktursachen erforscht.

Meyers (1994) teilt Konfliktgründe in zwei Gruppen: objektive und subjektive Gründe. Objektive Ursachen sind Verteilung knapper Werte und Güter in der Gesellschaft, deren Erscheinung durch Einkommen, Status, Macht und Herrschaft erfolgen, während subjektive Motive Aktualisierung von Dispositionen und Einstellungen also zum Beispiel Ressentiments, Feindschaft, Aggressivität und Haß umfassen können (Meyers 1994, S. 31). Objektive Ursachen sind in den unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen oft sichtbarer als subjektive Gründe, welche auch auf der individuellen Ebene untersucht werden sollen. Daher ist es erforderlich, diese Konflikte mit ihren Mikrokonsequenzen zu betrachten.

Ein für diese Arbeit Bedeutung tragender Artikel ist der Beitrag von Mehler (2000) in Bezug auf Gründe von gewaltsamen Konflikten. Da die von ihm erarbeiteten Gründe jedoch nicht genau auf jeden Konflikt aufgrund seines sui generis Charakters übertragen werden könnten, werden anschließend auf die Werke von Scherrer (1997) und Ropers (1995) sowie auf die Abhandlung von Blagojevic (2009) konzentriert. Auch wenn einige Gründen bei jedem Konflikt gegenüber anderen Gründen dominieren, wäre es nicht sinnvoll, Konflikte nur auf einer Achse zu beurteilen. Davon ausgehend wird in dieser Arbeit versucht, einen möglichst breiten Rahmen für die Entstehungsgründe von Konflikten vorzulegen.

Blagojevic offeriert ein Framework für die Konfliktursachen in ihrem Artikel, in dem jugoslawische Erfahrungen mit ethnischen Konflikten verarbeitet wurden. Aktuelle Faktoren, die mögliche Konfliktauslöser darstellen, treten als historische Erfahrungen von Beschwerden, politischen Unternehmern und institutionell-politischen Systemen, welche Intoleranz ermöglichen, auf (Blagojevic 2009, S.3). Die ursprüngliche Einstellung von Blagojevic erklärt die Rolle der Gefühle für Konflikt und das Konfliktpotenzial der Ethnizität, während die Faktoren *institutionell-politische Unternehmer* und *Kampf um Ressourcen* erläutern, wie die Wechselbeziehungen der institutionellen und politischen Faktoren mit ethnischen Gefühlen zur Ethnifizierung und damit zu Konkurrenz, zu Instabilität und gewaltsamen Konflikten führen können (ebd.). Diese ethnischen Gefühle wurzeln in historischen Erinnerungen der Ungerechtigkeiten und Feindschaft in der Vergangenheit und im kollektiven Gedächtnis der jeweiligen Menschen. Ethnifizierung wird von Somer (1997, zit.n.: Blagojevic 2009, S.4) definiert als „*sozial-psychologische und politische Relevanz der ethnischen Identitäten, [die] sich im Vergleich zu den anderen Identitätselementen steigern*“. Ethnische Intoleranz geht mit der Ablehnung des Zugangs anderer ethnischen Gruppen zu Ressourcen und Rechten einher.

Die Ausführungen der oben genannten Autoren erscheinen überzeugend. Tatsächlich treten Ursachen von ethnopolitischen Konflikten nicht nur als Ergebnis der Verweigerung von ethnischen Differenzen auf, sondern zugleich stellen als Folge dieser Ablehnung der ethnischen Elemente unzureichende institutionelle Arrangements auch ein Hindernis für die Existenz der als „underdog“ bezeichneten Gruppen dar. Somit werden die staatlichen Institutionen selbst zur Ursache des Konflikts und auf diese Weise formen sich Hass oder Vorurteile gegenüber kleinen Gruppen zu von staatlichen Institutionen unterstützten Konflikten um. Laut Crawford hängt die Frage, ob Identitätspolitik zum Gewaltkonflikt führt oder nicht, von Funktionen der staatlichen Institutionen ab (Crawford 1998, S. 517). Wenn die administrativen Strukturen und legalen Institutionen der Staaten die Ressourcen auf der Basis der Ethnizität verteilen, fördert das die politische Mobilisierung entlang ethnischer Linien (Enloe 1981 und Nagel 1986 , zit.n.: Blagojevic 2009, S.8). Die Auswirkungen der interethnischen Beziehungen variieren je nachdem, ob das politische System demokratisch, kolonialistisch oder kommunistisch geregelt ist. Daher gewinnt es an Relevanz, den jeweiligen Konflikt im Kontext des politischen Systems zu erforschen. Eine ethnische Gruppe, welche in einem kommunistischen politischen System existiert, kann so zum Beispiel unter stärkerem Druck von Seiten der Regierung leben, der sie ihrer grundlegenden

Menschenrechte und Freiheiten beraubt. Diese umfassen Meinungs-, Presse-, Reise- und Informationsfreiheit sowie vor allem Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf Leben und Schutz der menschlichen Körper vor Gewalt. Im Hinblick auf unser Fallbeispiel scheint es sinnvoll, insbesondere die Effekte von kolonialistischen und kommunistischen Systemen auf die Entstehung von Konflikte zu betrachten, da der chinesische Staat eine kommunistische Ideologie verfolgt und diese sich auf seine Nationalitätenpolitik auswirkt. Obschon der Dekolonialisierungsprozess weltweit vor Jahrzehnten stattgefunden hat, muss hier angemerkt werden, dass kolonialistische Denkweisen in unterschiedlichen Formen in der Gegenwart auftreten. Daher ist es erforderlich zu betrachten, in welcher Art und Weise *ein kolonialistisch funktionierendes Gedächtnis* zum Anlass von Konflikten weltweit werden kann. In dieser Hinsicht begegnet man einem neuen Ausdruck von gegenwärtigem Kolonialismus: *internem Kolonialismus*. Kolonialismus kann in einigen Staaten noch heute in unterschiedlichen Formen weiter existieren. In diesem Kontext kann billigerweise verteidigt werden, dass die Dekolonialisierung eigentlich nur dann stattfinden kann, wenn die alten institutionellen Mechanismen, welche Konfliktpotential enthalten, abgeschafft werden und wenn die neuen institutionellen Arrangements ethnische Intoleranz mit ethnischer Toleranz ersetzen. Neben den institutionellen Faktoren in Konflikten hat vor allem auch der Kampf um Ressourcen eine besondere Bedeutung für unsere Arbeit.

Mehler (2000) erklärt zu Ursachen von gewaltsamen Konflikten, dass gewaltsame Eskalationen nicht immer einfach mit unzureichenden Verteilungsmechanismen der knappen Ressourcen erklärt werden können. Er subsummiert die „root causes“ von Konflikten unter vier Überschriften: Die erste Kategorie bildet das Ungleichgewicht politischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Chancen zwischen unterschiedlichen Identitätsgruppen, während die zweite Kategorie illegitime, undemokratische und ineffiziente Regierungsführung darstellt. Die dritte von ihm angeführte Grundursache sind fehlende Möglichkeiten für friedlichen Ausgleich von Gruppeninteressen und für das Überwinden von Trennungslinien zwischen Identitätsgruppen. Abwesenheit einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft stellt den vierten Punkt in der Reihe von Ursachen dar. Im Folgenden soll jede dieser Dimensionen beleuchtet werden.

Mehler teilt die erste Grundursache in fünf Punkte auf, welche nicht ganz voneinander unterschieden werden können: Der erste Punkt weist auf soziale Ungleichheit hin. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die wichtigsten Identitätsgruppen auf sehr unterschiedlichem

Niveau hinsichtlich der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wohnung, Beruf, Bildung und Gesundheit leben. Für einige Gruppen ist der Zugang zu sozialen Ressourcen, Gütern und Dienstleistungen beschränkt und ihre Benachteiligung wird durch die bestehenden Institutionen aufrechterhalten. Der Konflikt wird als ein normaler Umstand angesehen, der sozial akzeptiert sowie historisch gewachsen ist (Mehler 2000, S. 36). Dies bereitet eine Basis zum Konflikt, indem es die Kluft zwischen Privilegierten und benachteiligten Gruppen weiter vertieft. Den zweiten konfliktträchtigen Faktor bildet eine exklusive Regierungselite, die sich aus einer oder zwei spezifischen Gruppen zum öffentlichen Dienst zusammensetzt, wobei der Ausschluss von anderen als radikale Strategie angewendet wird. Somit werden die wichtigsten Identitätsgruppen daran gehindert, bei der Entscheidungsfindung im Kabinett, im Militär und im Parlament sowie in der Justiz repräsentativ zu sein. Das bringt Unzufriedenheit der Vertreter sowie der ausgeschlossenen Gruppen selbst und im Extremfall Eingriff bewaffneter Gruppen und Gewalt mit sich. Drittens sei die Verletzung politischer Gruppenrechte, die sich auf bürgerliche Rechte und politische Freiheiten erstrecken, essentiell. In ihren Rechten verletzte Gruppen können nicht oder nur teilweise ihre Identitätselemente wie Bräuche, Sprache und Religion im Alltagsleben ausleben. Folgenträchtiger ist oft, dass sie nicht in der Lage sind, diese Verletzung in der Öffentlichkeit zu artikulieren und ein Teil von diesen Gruppen Benachteiligungen bis zu einem Grad akzeptiert. Wenn die Unterstützung dieses letzten Punktes durch die sozio-ökonomische Ungleichheit, exklusive Regierungselite sowie parteiliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen durch Justiz- und Sicherheitskräfte vorliegt, dann kann der Konflikt durch Aufstände und Bürgerkrieg weiter eskalieren (ebd., S. 37). Diese Art von Unrecht resultiert oft in der Schärfung des Bewusstseins für Gruppenrechte. Laut des vierten Problemfeldes geht es darum, dass sich die Situation der benachteiligten Gruppen durch Flüchtlinge und interne Vertriebene destabilisiert, deren Auswirkungen nicht nur innerhalb des jeweiligen Staats/Lands begrenzt bleiben, sondern auch Nachbarländer beeinflussen. Oft werden interne Konflikte aufgrund der Zunahme an Flüchtlingen und Vertriebenen zu einem internationalen Konflikt. Flüchtlinge aus Nachbarländern können die Balance in einer Gesellschaft mehrdimensional verändern, zum Beispiel in Bezug auf die neue ethnische Verteilung in der Nachbarbevölkerung. Auch wenn die vertriebene Bevölkerung später zurückkehrt, können neue Konflikte mit anderen Bevölkerungsgruppen in ihrer Heimat entstehen, wo sich die Balance sowohl mit ihrer Vertreibung als auch mit der Wiederansiedlung wandelt. Diese Veränderung zeigt sich oft zuerst im Besiedlungsplan und auf dem Arbeitsmarkt sowie den

Umweltbedingungen. Nach Mehler stellen Flüchtlingscamps inner- oder außerhalb der Landesgrenzen einen bedrohlichen Faktor dar, insofern als dass sie eine Basis für radikale Gruppen schaffen. Manche und vielleicht sogar die meisten der heutigen Konflikte sind durch intensive Flüchtlingsströme gekennzeichnet. Asyl zum Beispiel ist eine Grundfrage sowohl in Bezug auf Ergebnisse von Konflikten als auch als ein Grund für das Weiterbestehen von Konflikten. Andererseits hängt die Konfliktintensität von vielen Faktoren ab, wie zum Beispiel: Größe der Flüchtlingszahlen, Aufnahmekapazität der Gemeinschaft, historische Beziehungen der Gemeinschaften sowie humanitäre Hilfe. Ein fünftes Problemfeld in der ersten Gruppe kann unter dem Begriff *demographischer Druck* zusammengefasst werden. Unter generell schlechten Bedingungen und Armut kann demographischer Zuwachs durch Migration und hohe Geburtsraten aufgrund knapper Verfügbarkeit der Ressourcen ein Potenzial für eskalierende gewaltsame Konflikte enthalten. Insbesondere im Fall von intensiven Migrationsströmen tritt die Frage auf, ob die Migrant/innen Chancen auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungsbereich haben. Die Kluft zwischen den Möglichkeiten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen feuert oft Hass und Vorurteile an. Es ist in diesem Fall möglich, dass verletzte Gruppen auf der Suche nach „exit-Möglichkeiten“ sind. Aus diesem Grund bietet es sich an, zunächst regionale Lösungsoptionen zu ermitteln (Mehler 2000, S. 38-39).

Die zweite Ursache von Konflikten nach Mehler ist eine illegitime und undemokratische Regierungsführung. Das Legitimitätsdefizit einer Regierung und öffentlicher Einrichtungen bringt die Frage mit, wie das politische System dort, wo es Konflikte gibt, funktioniert. Es ist von erheblicher Relevanz, inwieweit öffentliche Einrichtungen mit unpersönlichen Regeln und Korruption betrieben werden. Daher ist es notwendig, die Betreibungsverfahren der Institutionen möglich transparent darzustellen. Ein Legitimationsdefizit kann auch verdeckt existieren. In diesem Fall versucht die jeweilige Regierung oft zu vertuschen, dass eine Legitimierungskrise existiert. Als Folge dieser illegitimen Regierungsführung verschlechtern sich öffentliche Dienste und bleiben unzureichend. Dies ist vor allem im Bereich von Wohnung, Wasserversorgung, Gesundheit, Bildung, Transport und Kommunikation, in extremen Fällen auch in der Versorgung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln, spürbar. In einigen Fallbeispielen bemerkt man, dass einige Staaten mehr in das Militär als in soziale Dienstleistungen investieren. Dies zeigt die Unfähigkeit dieser Staaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Bürgern (Mehler 2000, S. 39). In Gesellschaften, in denen physische Sicherheitsmechanismen weder für Politiker noch für Bürger ausreichend funktionieren,

herrschen kriminelle Netzwerke über das öffentliche Leben, erhalten bewaffnete Gruppen teilweise Kontrolle und es existieren Gesetze, welche nicht ernst genommen werden. Im Vergleich zu anderen Faktoren bereitet hohe Kriminalität in der Gesellschaft eine weitere Basis für terroristische Angriffe zwischen Gruppen. Eine weitere Konfliktursache in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass Polizei, Armee und Gerichte die Gesetze nicht in gleichem Maße für alle anwenden oder dies nur nach undurchsichtigen Regeln tun. In der Praxis bedeutet dies zum Beispiel strenge, sogar lebensgefährdende Haftbedingungen sowie eine fehlende Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen. Straflosigkeit dieser Menschenrechtsverletzungen und sogar normaler Verbrechen kann auch Konflikte nähren. Das gleiche gilt für illegale Verhaftungen, „Verschwindenlassen“ und Attentate (ebd., S. 40).

Den dritten Titel der Konfliktursachen bilden nach Mehler *fehlende Möglichkeiten für friedlichen Ausgleich von Gruppeninteressen und für das Überwinden von Trennungslinien zwischen Identitätsgruppen*. Die Abwesenheit von effektiven Konfliktlösungsmechanismen ist zugleich ein Grund für die Eskalation der Konfliktintensität, wie sie eine Ursache für weitere Konflikte charakterisieren kann. Traditionelle Konfliktbearbeitungsinstrumente wie „track-1 diplomacy“ bleiben in vielen Streitfällen begrenzt und funktionieren nicht auf allen Ebenen. Außerdem handeln Gerichte und Parlamente nicht neutral, weswegen ihre Vorschläge zur Konfliktlösung nicht von allen Parteien akzeptiert werden (ebd., S. 40-41). Dies macht eine friedliche und damit konstruktive Bearbeitung der Konflikte unrealisierbar. Nicht-friedliche Auseinandersetzungen bleiben ungelöst und verhärten sich immer weiter. Dort, wo es keinen Pluralismus und keine offene Debatte gibt, geht Monotypisierung mit dem Verbot zur Äußerung der oppositionellen Perspektive einher. Friedliche Proteste und Widerstände werden untersagt. Daneben vermindert sich die Diskutierbarkeit politischer Alternativen zur Möglichkeit einer friedlichen Konfliktbearbeitung. Auch entsteht mit den Auswirkungen der vorherigen genannten Ursachen oft Mißtrauen zwischen Identitätsgruppen, was wieder zum Konflikt führt. Mitglieder der verschiedenen Identitätsgruppen versuchen selten, sich im Alltagsleben zusammenzusetzen, was Kommunikationsfehler und gegenseitige Vorurteile zur Folge hat. Negative Erfahrungen im Bereich der Gruppenbeziehungen in der Vergangenheit nähren ebenfalls das Misstrauen, das von Generation zu Generation weitergegeben wird. Während Streitfälle am Anfang nur in kleinen Gruppen geschehen, kann dies durch politische Unternehmer ausgeweitet werden und die Gruppen können so weiter polarisiert werden. Neben diesen internen Faktoren kann *auch schwaches oder schädliches externes Engagement* Konflikt konstituieren (ebd., S. 42). Die internationale Gemeinschaft

sowie regionale Organisationen können bei dem Konflikt eine konstruktive Rolle spielen, was eine der vom Konflikt betroffenen Parteien auch kann, wenn notwendige Mechanismen dafür geschaffen werden können. Außerdem können Nachbarstaaten den Konflikt ausnutzen, indem sie feindliche Flüchtlingsgemeinschaften und bewaffnete Gruppen des Regimes beherbergen oder ihnen Schutz gewähren, oder auch zur konstruktiven Bearbeitung des Konflikts beitragen. Um diese potentiell destruktiven Möglichkeiten einzudämmen, sollten sich Nachbarländer an gemeinsamen Interessen orientieren. Sonst kann der Konflikt sich durch die Unterstützung des Regimegegners durch Nachbarländer vergrößern.

Eine schwach organisierte Zivilgesellschaft bildet auch eine potentielle Basis für Konflikt. Die von staatlichen Einrichtungen abhängigen Nichtregierungsorganisationen spiegeln oft Interessen und Zielsetzungen einer oder mehrerer Parteien wider. Nur wenige nichtstaatliche Organisationen beschäftigen sich wirklich mit öffentlichem Interesse wie Bürger- und Menschenrechte, Gesundheit, Bildung sowie Umwelt (Mehler 2000, S. 42). Die Abwesenheit einer organisierten und neutralen Zivilgesellschaft macht friedliche Konfliktbearbeitung durch die Akteure aus der Mitte der Gesellschaft schwierig. Je länger ein Konflikt existiert, desto schwieriger kann konstruktive Konfliktbearbeitung Einfluss gewinnen (ebd., S. 42). Ein weiterer Problempunkt besteht, wenn es keine professionellen oder unabhängigen Medien gibt. Dies zeigt sich in Form von Zensur und Überwachung, welche den parteilichen Interessen dienen, und wenn politische Berichterstattung unter Staatskontrolle erfolgt. Problematisch ist auch, wenn Journalisten keine Berufsvereinigungen gründen dürfen und keine Berufsfreiheiten genießen und wenn die Medien absichtlich oder unabsichtlich provokativen Erklärungen Raum bieten. In solch einer Situation werden Gerüchte wie Tatsachen reflektiert. Durch die Manipulation der Medien auf öffentliches Denken über soziale Konflikte wird Polarisierung sowie Hass geschaffen, womit die friedliche Bearbeitung der Konflikte fast unmöglich wird. Im extremsten Fall fordern „Hassmedien“ die Tötung bestimmter Politiker und Bevölkerungsgruppen (ebd., S. 43). Das letzte Problemfeld legt Mehler als Apathie der Menschen für „*peace interests*“ fest. Dabei spielt eine große Rolle, dass private Unternehmer nur wenig oder keine Einflusschance in engen ökonomischen Spielräumen finden können. Aufgrund der abwesenden Unterstützung des Staates wenden sie sich illegalen Handlungen wie Schmuggeln und anderen kriminellen Aktivitäten zu und zeigen kein Interesse an Frieden. Somit tragen sie zur Möglichkeit eines kriminellen Staates bei (ebd., S. 43). Die von Mehler aufgezählten Gründe reihen das konkretere Gefüge der Ursachenkette in ein mehrdimensionales Schema ein. Trotzdem gibt es einige Mängel in

diesen Feststellungen, welche von anderen Autoren zum Ausdruck gebracht oder ergänzt wurden. Ein Grund für diese fehlenden Aspekte wäre wahrscheinlich, dass Mehler Konflikte mehr in der Achse von Interessen und ihren Erscheinungen auf gesellschaftlicher Ebene betrachtet.

Esman führt als andere Gründe für gewalttätige Konflikte die Beleidigung der Ehre oder Würde einer ethnischen Gruppe sowie die veränderte Balance zwischen Gruppen und damit neu aufgetretene Möglichkeiten zur Bevorteilung oder Entschädigung für erlittene Behinderungen auf, welche als *emotionale Quellen eines Konflikts* beschrieben werden können (Esman 2004, S. 71- 73). Diese kann man als menschliche Bedürfnisse verstehen, welche Bedürfnisse nach Anerkennung, Sicherheit und Identität umfassen. Falls es nicht um Respekt von menschlicher Würde geht und eine Anerkennung der kulturellen oder ethnischen Differenzen sich nicht in der Gesellschaft verwirklicht, erfolgen Unrecht und Menschenrechtsverletzungen auf unterschiedliche Art und Weise. Nach Esman ist der wichtigste Auslöser für ethnische Konflikte (oder spezifischer: ethno-politische Konflikte), dass die vitalen Interessen einer Gemeinschaft durch eine andere ethnische Gruppe oder Regierung bedroht werden (Esman 2004, S. 72). Dies umfasst die Beschlagnahmung der natürlichen Ressourcen einer ethnischen Gemeinschaft oder einer indigenen Bevölkerung.

Scherrer (1997) bewertet Ethno-Nationalismus sowohl als Produkt als auch als Ursache der Formation und instabilen Existenz von Staaten. Gleich darauf kategorisiert er die Konfliktursachen in zwei Gruppen: *koloniale Ursachen ethno-nationalistischer Gewaltkonflikte* und *sozio-ökonomische und politische Ursachen von Gewaltkonflikten*. Er thematisiert das weiter im Kontext der europäischen Länder und der UdSSR. Der europäische und sowjetische Kontext von Ursachen sowie die obengenannten Ursachen in den anderen Quellen werden nicht erwähnt, da der uighurisch-chinesische Konflikt als Fallbeispiel in dieser Arbeit ausgewählt wurde und um dieselbe Ursachen nicht noch einmal zu betonen. Die konfliktträchtigsten Ursachen im kolonialen Kontext sind: *Zerstörung der vorkolonialen Vielfalt ordnungspolitischer Räume durch Missachtung der Traditionen, willkürliche Kreation der neuen Staaten durch Trennung, das macht- und wirtschaftspolitische Interesse ehemaliger Kolonialmächte an einer fragmentierten Peripherie, Konkurrenz der Ethnien durch die Entstehung einheimischer Eliten und damit Ethnisierung der strategischen Gruppen, Unterdrückung oder Verfolgung von minoritären Ethnien (seltener Mehrheiten) durch dominante Ethnien* (Scherrer 1997, S. 147). Der letzte Punkt spricht die Verfolgung

oder Unterdrückung von Ethnien in einer Minderheitenposition an, jedoch gilt er oft auch für die indigene Bevölkerung in Staaten, die keine Minderheit in der jeweiligen Region darstellen. In diesem Fall kann ein autoritärer Staat versuchen, die wirtschafts- und machtpolitischen Interessen und den Reichtum der Region durch zwangsläufige Migrations- oder Umsiedlungspolitik zu seinen Gunsten einzusetzen. Dies geschieht oft in der Form von Umwandlung der indigenen Mehrheit zur Minderheit in ihrem Territorium. Die zweite Gruppe von Ursachen laut Scherrer sind mittelbar *sozio-ökonomische und politische Aspekte*, welche Anti-Regime-Kriege zur Folge haben können. Nach dieser Theorie treibt eine *ungleichzeitige globale Entwicklung* die Länder des Südens weiter in die Unterentwicklung, welche die zunehmende Zersplitterung zwischen globalem Zentrum und Peripherie ausweitet. *Das Fehlen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit* schafft einen Grund für die permanente Verletzung der Menschen- und Minderheitenrechte und, in der Folge, einen Weg für Konflikte. *Umfassende Legitimationskrisen der Staaten* führen die Hoffnungslosigkeit und Gewaltbereitschaft der Bevölkerung herbei (Scherrer 1997, S. 147-148). Außerdem erläutert der Autor, dass ethnische Zugehörigkeit nicht die eigentliche Ursache des jeweiligen Konfliktes sein kann, sondern nur eine Form seiner Erscheinung. „Entweder werden *politische, ökonomische oder (neuerdings) ökologische Ursachen am Werk gesehen, die als „eigentliche“ Ursache den Beteiligten leider verborgen blieben, oder die ethnische, ethnozentrische Interpretation (oft zurückgehend auf die Rassentheorien des 19. Jahrhunderts) und in einigen Fällen sogar die staatliche Ethnisierung von oben, die für die Beteiligten relevant ist, wird „versachlicht“* „(ebd., S. 152).

2.3. Selbstbestimmung als Konfliktursache oder als ein Weg zur Konfliktlösung

Der Selbstbestimmungsbegriff bringt zahlreiche Implikationen mit sich. Er beinhaltet eine Reihe von Faktoren, die für unser Thema relevant sind. Im Folgenden wird zunächst betrachtet, wie der Terminus Selbstbestimmung definiert wird. Anschließend wird internes und externes Selbstbestimmungsrecht betrachtet. Danach werden die formalen Kriterien zur Selbstbestimmungsfähigkeit beleuchtet und gefragt, inwieweit diese Kriterien zur Behauptung oder Erhaltung des Selbstbestimmungsrechts eine Notwendigkeit darstellen. Nachdem die kurze Geschichte des Selbstbestimmungsrechts skizziert wurde, wird sich mit dem Dilemma zwischen Recht der Selbstbestimmung und Recht der territorialen Integrität befasst. Darauf wird das Selbstbestimmungsrecht im Kontext von Individualrechten und Gruppenrechten

beurteilt. In diesem Kapitel wird sich darüber hinaus mit dem Verhältnis des Selbstbestimmungsrechts und des Rechts auf Demokratie sowie mit Lösungen für Selbstbestimmungskonflikte beschäftigt. Ein weiterer Diskussionsbereich betrifft die Beziehung zwischen Selbstbestimmung und Sezession. Nachdem die formalen Institutionen der Selbstbestimmung und Selbstbestimmung hinsichtlich der drei Volkskategorien überprüft wurden, wird zuletzt die Autonomie als eine Alternative zur Selbstbestimmung oder als eine Erscheinung von Selbstbestimmungsrecht sowie Interventionsrecht Dritter bei Selbstbestimmungskonflikten in Betracht gezogen. Bevor auf diese Aufteilungen eingegangen wird, wird im Folgenden zunächst ein Überblick über die Diskussion zum Thema Selbstbestimmungsrecht der Völker gegeben.

2.3.1. Was ist Selbstbestimmung?

Zum Selbstbestimmungsbegriff wird allgemein die Selbstbestimmungserklärung von Wilson als Referenzpunkt aufgezeigt. In der heutigen Welt stellt Selbstbestimmung einen darüber hinaus viel bearbeiteten Begriff dar, der von aktuellen Auseinandersetzungen geprägt ist und in ständiger Entwicklung ist:

„The law on self-determination is in flux“ (Lapidoth 1997, S. 67).

Auch wenn der Begriff zu Beginn und nach Ende des zweiten Weltkriegs im Kontext von Dekolonialisierung entstanden ist, müssen bei einer Betrachtung des Themas in der Gegenwart eine Reihe zusätzlicher Faktoren berücksichtigt werden. Zum Beispiel ist davon auszugehen, dass Kolonialisierung ihre Form und Struktur geändert hat. Heute spielt nicht nur der äußere Kolonialismus der Vergangenheit eine Rolle, sondern zudem auch „interner Kolonialismus“.

Nach Lansing (1921, S. 7, zit. n.: Hilpold 2009, S. 13) hat man es mit einer Unbestimmtheit des Selbstbestimmungskonzepts zu tun. Oft herrscht eine Sieger-und-Besiegte-Logik in Selbstbestimmungsangelegenheiten vor, anstatt das Interesse und den Nutzen der betroffenen Bevölkerung in den Vordergrund zu stellen. Indem er von dieser Unklarheit des Selbstbestimmungsgedankens ausgeht, thematisiert er eine Notwendigkeit der Konkretisierung von Selbstbestimmung (sowohl inhaltlich als auch rechtlich), wenn das Selbstbestimmungsprinzip bei der Gestaltung des Staatensystems eine Rolle spielen soll

(Hilpold 2009, S. 14). Selbstbestimmung wird in der internationalen Gemeinschaft meist als äquivalent zu Sezession betrachtet; abhängig davon kann man verschiedene Einstellungen zu diesem Thema feststellen, obwohl die Staatengemeinschaft es meist nicht wohlwollend betrachtet.

Hilpold beschreibt Selbstbestimmung als ordnendes Prinzip und Recht der Staaten zur Verteidigung ihrer Souveränität einerseits und andererseits als Recht der Völker auf Unabhängigkeit mit anderen Worten Befreiung von seiner kolonialen Vergangenheit (Hilpold 2009, S. 27). Er spricht von einem Recht auf Abspaltung, falls eine Regierung für eine betreffende Bevölkerungsgruppe nicht im echten Sinne repräsentativ erscheint. Wenn das Selbstbestimmungsrecht angewandt wird, sollte man koloniale Abhängigkeiten und andere Formen von Fremdherrschaft berücksichtigen. Laut der Weltkonferenz über Menschenrechte gilt Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts als eine Menschenrechtsverletzung. Sie hebt die Bedeutung der effektiven Durchsetzung dieses Rechts hervor. Laut den Absätzen 138 - 139 des 2005 publizierten „*World Summit Outcome*“ ist jeder Staat dazu verpflichtet, seine Bevölkerung vor Massaker, Kriegsverbrechen und ethnischer Säuberung sowie Menschenrechtsverletzungen zu schützen (ebd., S. 28). Meistens spielt es bei der Selbstbestimmungserhaltung der benachteiligten Gruppe eine erhebliche Rolle, was sie erleben, wenn sie ihrer Selbstbestimmungsrechte beraubt werden. Ausgehend davon bringt Hilpold zum Ausdruck, dass sich Unabhängigkeitsforderungen von Gruppen im Fall von Existenz eines Massakers gegen die jeweilige Gruppe leichter und notwendiger akzeptieren lassen (ebd., S. 31). Laut des Komitees des Eide-Berichts hat das Völkerrecht das allgemeine Recht der Völker auf eine eindimensionale Sezession vom Staat anerkannt, da die Fragmentierung der Staaten den Schutz der Menschenrechte sowie die Bewahrung der Sicherheit und des Friedens bedrohen kann (ebd., S. 32). Hilpold weist darauf hin, dass die ursprünglichen Autonomieregelungen keine Schwierigkeit bereiten, sondern eine schwierige Balance zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung (Gewährung der Autonomie vs. Stabilisierung von Staatswesen und Entspannung von internen Konfliktsituationen) entsteht (ebd., S. 42). In diesem Sinn will keine der Konfliktparteien auf ihre Forderung nach dem Territorium verzichten.

Falk (1997) verweist auf zwei Dimensionen des Selbstbestimmungsrechts, nämlich seine unproblematische (individuelle) und seine problematische Seite (Gründung eines souveränen Staates). Seine zentrale These ist, dass eine Kluft zwischen Lehre und auf Erfahrung

beruhender Darstellung des Rechts entstanden ist. Es geht auch um andere Herausforderungen gegen eine legale Standard-Lösung: die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts auf der staatlichen Ebene, es sei denn, dass die Spaltung eines existierenden Staates friedlich angeordnet wird (Falk 1997, S. 49). Es gibt zahlreiche Szenarien der Fragmentierung, welche auf globaler Skala die potentielle Vielzahl der Anspruchsberechtigten auf Selbstbestimmung steigen lassen können. Ein solches Szenario auf globaler Skala wird von Falk angeführt, um den Widerstand gegen die Anerkennung eines Rechts auf Selbstbestimmung der indigenen Völker zu rechtfertigen, auch wenn die Ziele der Anspruchsberechtigten eine Autonomie im Sinne ihrer wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Form bekannt sind, aber kein neuer unabhängiger Staat gegründet werden soll. Falks Erachtens nach bilden Souveränität und politische Unabhängigkeit *first-class rights* der Selbstbestimmung (ebd., S. 49).

Im Völkerrecht findet man insbesondere zwei wesentliche Tendenzen bezüglich des Selbstbestimmungsrechts: Erstere umfasst eine einschränkende Ansicht gegen die Ausweitung des Selbstbestimmungsrechts. Die zweite Tendenz besteht darin, die variierten Grade und Praktiken in der legalen Einstellung, welche den Charakter und Umfang des Rechts akzeptieren, anzuerkennen (ebd., S. 54). Nach Falk wäre es nicht sinnvoll, das Selbstbestimmungsrecht nur im kolonialen Kontext rechtlich zu beurteilen. Es ist nicht ganz zu verhindern, dass dieses Recht im nicht-kolonialen Kontext beurteilt wird (ebd., S. 59). Er zieht den Schluss, dass es keine völlig zufriedenstellenden Lösungen zu Selbstbestimmungsfragen gibt. Daher können Konflikte um Selbstbestimmung nur durch eine rechtzeitige Garantie der Gruppenrechte verhindert werden bzw. können Ansprüche auf Selbstbestimmung nur durch Gewährleistung der Selbstregierung befriedigt werden (ebd., S. 62).

2.3.2. Innere Selbstbestimmung vs. Äußere Selbstbestimmung

Unterschiedliche Ansichten zum Selbstbestimmungsrecht zwischen den Autoren kommen infrage: externes und internes, offensives und defensives sowie demokratisches, nationales, sozialistisches und koloniales Selbstbestimmungsrecht (Hilpold 2009, S. 15). In dieser Arbeit wird eher auf einem internen und externen Verständnis von Selbstbestimmung fokussiert.

Da Erhaltung der Unabhängigkeit und damit äußeres Selbstbestimmungsrecht gleichzeitig als Sezession gilt, stellt interne Selbstbestimmung eine Softversion der Selbstbestimmung dar.

Daher ist die Staatengemeinschaft meistens für die interne Selbstbestimmung bei Selbstbestimmungskonflikten (Hilpold 2009, S. 39). Deshalb kann die Staatengemeinschaft interne Selbstbestimmung im Vergleich zur äusseren Selbstbestimmung als das kleinere Übel erachten. Trotzdem wird es als erforderlich betrachtet, auch im Falle von interner Selbstbestimmung Maßnahmen zu ergreifen, da die Autonomieregelungen als eine Vorstufe zur Sezession wahrgenommen werden (ebd., S. 40-41).

Fisch (2009: 49) hebt diese zwei Arten der Selbstbestimmung voneinander ab, die aber niemals eine Alternative zueinander darstellen, weil sie sich in einem Hierarchieverhältnis befinden. In diesem Sinn ist die innere Selbstbestimmung der äußeren Selbstbestimmung untergeordnet und gilt als eine Voraussetzung für die äußere (staatliche Unabhängigkeit). Innere Selbstbestimmung bezeichnet man auch als Autonomie, die wiederum eine Unterordnung unter eine höhere Instanz meint. Ein Volk, das das Selbstbestimmungsrecht erhält, kann seine Staats- und Regierungsform bestimmen, wie es seine inneren Angelegenheiten nach seinem Willen gestalten kann. Das ist insbesondere in föderalistischen Staaten ersichtlich. Auf der anderen Seite wird allein interne Selbstbestimmung nicht vollständig betrachtet (Fisch 2009, S. 49).

Die äussere Dimension des Selbstbestimmungsrechts bezeichnet die Entscheidungsfreiheit über den territorialen Status, unabhängig von den Entwicklungsbrüchen und rechtstaatlichen Schwierigkeiten. In extremen Fällen wird das Selbstbestimmungsrecht mit dem Recht auf Sezession ausgetauscht. Dies wird als *remedial secession* bezeichnet (Boysen 2009, S. 85). Nach Boysen fehlt eine Unterscheidung zwischen Sezession als faktischem Phänomen und dem Recht als Problem. Die innere Dimension des Selbstbestimmungsrechts wurde als Recht auf freie Entscheidung des Volkes über seinen Verfassungsstatus definiert (ebd., S. 86). Daraus könnte gefolgert werden, dass innere Selbstbestimmung sich nur in einem begrenzten Territorium verwirklicht. Dennoch hat „*seine innere Dimension auch das Potential, Minderheiten- und Volksgruppenkonflikte von der staatstragenden Mehrheitsbevölkerung als Angriff auf Souveränität ihres Staates zu externalisieren*“ (ebd., S. 87).

Mack (1993: 106-7) geht auch auf die innere Dimension des Selbstbestimmungsrechts ein, indem er es in Frage stellt, was die internationale politische Selbstbestimmung und was die interne Selbstbestimmung ist. Nach innen benötigt eine genuine Selbstbestimmung zuerst die Freiheit der innerstaatlich politischen Institutionen und Autoritäten vor fremder Einmischung

und zweitens, dass die Entscheidungen durch die einheimischen Institutionen nicht umgelenkt oder manipuliert werden.

2.3.3. Kriterien zur Selbstbestimmungsfähigkeit

Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet das faktische Vermögen einer Gruppe, das Selbstbestimmungsrecht zu übernehmen, also selbst über ihren Status und ihre eigene Entwicklung entscheiden zu können und ihre Ergebnisse zu tragen. Die Selbstbestimmungsfrage beantworten zu können, hängt vom Inhalt dieser Entscheidung ab – ob dies ein Zusammenschluss zu einem neuen Staat oder einem existierenden Staat oder Gründung eines unabhängigen Staats bedeutet (Roßkopf 2004, S. 407).

Die von uns gelesenen Artikel bezüglich des Selbstbestimmungsrechts weisen darauf hin, dass es unvermeidlich ist, die Kriterien zur Selbstbestimmungsfähigkeit zu diskutieren. Diese sind zum Beispiel Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes, Erhaltung und Respekt auf minderheitenrechtlichen Standards sowie Anerkennung und Mitgliedschaft bei den jeweiligen internationalen Konventionen (Hilpold 2009, S. 21).

Obwohl es wiederum um die Formalkriterien zur Zuerkennung dieses Rechts geht, deutet Fisch (2009: 69) einerseits darauf hin, dass diese Kriterien nicht immer verbindlich für jedes Musterbeispiel sind und dass auch die Völker, die die Formalkriterien nicht erfüllt haben, in den Genuss dieses Rechts kamen. Laut der Entkolonialisierungsresolution der UNO Generalversammlung aus dem Jahre 1960, ist kein Formalkriterium notwendig:

„Ungenügende politische, wirtschaftliche, soziale oder bildungsmässige Vorbereitung sollte niemals als Vorwand dafür benutzt werden, die Unabhängigkeit hinauszuschieben.“ (Rauschnig 1997, S. 108).

Trotzdem wird dieses Recht oftmals aufgrund solcher Kriterien ignoriert. Wenn die unterdrückten oder benachteiligten Gruppen wirtschaftlich, sozial und politisch keine hinreichenden Strukturen besitzen, existieren die Konflikte mit ihren ganzen negativen Einflüssen weiter. Auf der anderen Seite ist es unmöglich nach Fisch (2009, S.70), ausgehend vom Bosnien Herzegowina-Beispiel, die neuen Grenzen mit Faktoren wie Homogenität eines Volkes erklären zu können. Wird dem historischen Hintergrund zur Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts Rechnung getragen, wird deutlich, dass die Eigeninteressen der

Großstaaten eine gewisse Auswirkung auf ihre Einstellung zur Selbstbestimmungsdiskussion haben.

Roßkopf versteht Selbstbestimmungsfähigkeit zugleich als Unabhängigkeitsfähigkeit. Das erste Kriterium stellt die Gebiets- und Populationsgröße dar. Er gibt Beispiele von anerkannten Staaten, trotz ihrer kleinen Territorien und weist darauf hin, dass diese Ziffern die Größe und Fläche der Region betreffend nicht exorbitant sind. Hinsichtlich der militärischen Stärke, weist er darauf hin, dass Verteidigungsfähigkeit nach den Vereinten Nationen keine konstitutive Voraussetzung der Eigenstaatlichkeit und des Selbstbestimmungsrechts sein kann. Es ist von Belang, dass durch Verteidigungsfähigkeit der Rechtsuntreue anderer begegnet werden kann (Roßkopf 2004, S. 408). Die wirtschaftliche Potenz hat gewisse Relevanz für eine selbstbestimmungsfordernde Gruppe, da sie wettbewerbsfähig und mit einer funktionierenden Volksökonomie in der Staatengemeinschaft überlebensfähig sein soll. Als Maßstab erklärt Roßkopf, dass die Gruppe zumindest in der Lage sein sollte, mit anderen Volkswirtschaften zu kooperieren (ebd., S. 409). Politische Potenz bedeutet, dass eine Gruppe in der Lage ist, die innere Herrschaft auszuüben und die staatlichen Kernaufgaben erfüllen zu können (ebd., S. 410).

Laut der UN Charter im elften Kapitel und Artikel 73(b) bedeutet „die Entwicklung der Selbstregierung“ nicht unbedingt nationale Unabhängigkeit. Auf der anderen Seite kann laut Provision(3) Unangemessenheit der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und Ausbildungsvorbereitung als keine Ausrede zur Verschiebung der Unabhängigkeit aufgestellt werden (Falk 1997, S. 52). Die Unabweislichkeit der Selbstbestimmungsrechte der Völker, verdeutlicht folgendes Zitat des ICJ am besten:

„It is for the people to determine the destiny of the territory and not the territory the destiny of the people.“ (ICJ Reports 1975, S. 122, zit. n.: Falk 1997, S. 54).

2.3.4. Kurze Geschichte der Selbstbestimmung

Statt einer detaillierten Beschreibung des historischen Selbstbestimmungsrechts, wird das Thema auf den Kontext der Entkolonialisierung beschränkt, d.h. zeitlich ab Ende des zweiten Weltkrieges. Die Formel vom *Selbstbestimmungsrecht der Völker* führt auf die 1860er Jahre zurück und wird konkreter gegen Ende des Weltkrieges. Fisch (2009: 53) macht auf Plebiszite zur Selbstbestimmung aufmerksam, welche nach ihm eigentlich keinen Nutzen zur Entscheidungsfindung bringen, sondern mehr der Verleihung von Legitimität dienen.

Selbstbestimmungsrecht blieb ein Instrument der Legitimierung der militärisch erzwungenen Gebietsveränderungen wie im 19. Jahrhundert.

Zwischen 1918 und 1923 bedeutete die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts nur die Schwächung der Verlierer und die Stärkung der Sieger, während es die umgekehrte Wirkung haben sollte. Der Autor behauptet, dass Selbstbestimmungsrecht im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg von einem Instrument der Sieger zu einem Instrument der Verlierer wurde. Hitler sprach von einem Zusammenschluss aller Deutschen zu einem Großdeutschland aufgrund des Selbstbestimmungsrechts (ebd., S. 62). Der andere Diskussionspunkt betreffend der Selbstbestimmung ist, ob die nach Selbstbestimmung verlangenden Völker homogen oder heterogen sein sollen. Die Überzeugung, ein Volk müsse möglichst homogen sein, stammt aus der Ideologie des Nationalstaates des 19. Jahrhunderts. Während des Zweiten Weltkriegs scheint das Selbstbestimmungsrecht mit Umsiedlungen, Vertreibungen und der Anwendung von Gewalt zu einem Ende gekommen zu sein (ebd., S. 64).

Die UNO-Charta von 1945 ruft die Mitglieder zur Entwicklung von „*freundschaftliche[n], auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen*“ auf (Kröger 1995, zit. n.: Fisch 2009, S. 65). Am Anfang war in erster Linie mit dem Selbstbestimmungsrecht die Unabhängigkeit der kolonialen Völker gemeint, da Kolonialherrschaft mit Unrecht gleichgesetzt wurde. Im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung fanden Plebiszite auch in wenigen wichtigen Fällen statt. Auch wenn das Selbstbestimmungsrecht durch die Dekolonisation teilweise verwirklicht schien, machte außerordentliche ethnische Heterogenität einen temporären Verzicht auf Selbstbestimmungsforderungen notwendig (ebd., S. 67).

Einige Staaten verstanden die Formulierung des Selbstbestimmungsrechts in den Menschenrechtspakten von 1966 als uneingeschränkt. Dementsprechend gilt das Selbstbestimmungsrecht nicht nur für Kolonialvölker, sondern für alle Völker (ebd., S. 67). Das zeigt eigentlich, dass die Staaten verschiedene Interpretationen des Selbstbestimmungsrechts entwickelt haben. Ausgehend davon kann man die Frage stellen, was das Motiv hinter dem Selbstbestimmungsrecht in seinem Entstehungsprozess war. Mit dem Selbstbestimmungsrecht und damit mit der Eigenstaatlichkeit wollte man eine Art Drohpotential aufbauen (ebd., S. 67-68). Die Ausweitung des Selbstbestimmungsrechts wurde auf Fälle ausserhalb des kolonialen Kontexts kritisch beäugt, denn; falls das Selbstbestimmungsrecht einfach allen indigenen Völkern zuerkannt würde, könnte es zu

internationaler Anarchie kommen, in welcher mit Bürgerkriegen gerechnet werden müsste (ebd., S. 68).

Dass die Menschenrechtspakte den Volksbegriff nicht definiert haben, gibt eigentlich den Staaten einen Spielraum, in dem sie das Selbstbestimmungsrecht frei in den verschiedenen Fallbeispielen und Kontexten interpretieren (ebd., S. 69). Das führt natürlich zu einem Doppelstandard bei der Anwendung dieses Rechts. In diesem Punkt erwähnt Fisch die Position der Sowjetunion (SU), die für die Aufnahme des Selbstbestimmungsprinzips vor allem zur Schwächung der Kolonialmächte gedacht war, während sie die Loslösung ihrer eigenen Teilrepubliken nicht vorhersehen konnte (ebd., S. 70). Er ist der Meinung, dass noch zwei Fragen der Menschenrechtspakte von 1966 aktuell bleiben: erstens, dass das *uti possidetis*¹ Prinzip der Republiksgrenzen noch nie zum allgemeinen Prinzip geworden ist. Das Selbstbestimmungsrecht beziehe sich nur auf Völker unter fremder Herrschaft und trifft nicht auf souveräne, unabhängige Staaten zu oder auf einen Teil eines Volkes (ebd., S. 71). Zweitens weist er darauf hin, dass die früheren Republiksgrenzen keine unüberwindliche Schranke darstellen. Wenn aktuelle Formalkriterien gültig akzeptiert werden, können keine unabhängigen Staaten unter den Frührepubliken gegründet werden. Dabei spielt es auch eine gewisse Rolle, dass ein uneingeschränkt formuliertes Selbstbestimmungsrecht stets mehr verspricht. Es ist eine Tatsache, dass das Selbstbestimmungsrecht immer ein Dilemma enthält (ebd., S. 72).

Boysen fasst drei Aspekte des geschichtlichen Verlaufs des Selbstbestimmungsrechts zusammen: *Erstens* entspricht das Recht auf Selbstbestimmung und der völkerrechtliche Ansatz der Souveränität einem Versuch zur Legitimation von Herrschaft nach innen und außen. *Zweitens* scheint das Selbstbestimmungsrecht mit dem Nationalismus verbunden, weil nationales Zusammengehörigkeitsgefühl als Grundlage des Selbstbestimmungsrechts verstanden wurde (Boysen 2009, S. 81). „*Die nationale Selbstbestimmung der einen erwies sich als nationale Unterdrückung der anderen*“ (Oeter 2002, zit. n.: Boysen 2009, S. 82). Der dritte geschichtliche Aspekt des Selbstbestimmungsrechts tritt mit der Dekolonialisierung nach dem Zweiten Weltkrieg auf, welche eine territoriale Konzeption des Selbstbestimmungsrechts darstellt. Das bringt eine politisch-geographische Beschränkung des Anwendungsbereichs vom Selbstbestimmungsrecht mit sich und ist durch das *uti possidetis-Prinzip* gekennzeichnet (Boysen 2009, S. 83-84).

¹ Uti- possidetis Prinzip weist auf den Grundsatz der stabilen Grenzen hin.

Rechtliche Begründung für das Selbstbestimmungsrecht

Im von Fisch (2009: 45) verfassten Artikel wird das Selbstbestimmungsrecht als das wichtigste Menschenrecht überhaupt in den Internationalen Menschenrechtspakten von 1966 bezeichnet. Der erste Artikel der Menschenrechtspakte lautet:

„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Mit anderen Worten bedeutet dieses Recht, dass diese Völker über Schicksal frei bestimmen können. Gemäß dem Artikel 2:

„Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen... In keinem Falle darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“

(Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, Art. 1)

Wie dieser Artikel nahe legt, kann das Vorenthalten dieser Existenzmittel eine Konfliktursache sein. Fisch folgert daraus, dass das Recht eines Volkes auf Entscheidung über seinen politischen Status zugleich ein Recht auf Gründung seines eigenen Staats umfasst, auch wenn es nicht als politischer Status bezeichnet wird (Fisch 2009, S. 46). Eine Unklarheit in Selbstbestimmungsangelegenheiten stellt die Vagheit des Volksbegriffs dar, über den es keine einheitliche Auffassung gibt und der je nach Autoren variieren kann. Fisch offeriert bezüglich wer und was ein Volk ist drei mögliche Perspektiven:

- Erstens das Staatsvolk, das manchmal die Ausländer und die im Ausland lebenden Staatsbürger einbezieht.
- Die zweite Definition des Begriffs stammt von Ernest Renan aus dem Jahre 1882: Volk als Nation, was die Deutschen unter Volk verstehen (ebd., S. 46).
- Das durch bestimmte Merkmale definierte Volk ist völlig unabhängig von dem Willen der Angehörigen (Merkmale wie Sprache, Territorium, Wirtschaftsleben und die kulturell-physische Wesensart) (ebd., S. 47).

Der letzte Punkt erwähnt die Rolle der objektiven Kriterien bei der Bezeichnung einer Gruppe als Volk. In diesem Sinn handelt es sich um eine Einschränkung der Anwendung des

Volkbegriffs, während in den anderen Definitionen die subjektiven Eigenwahrnehmungen der Gruppen auch in die Definition miteinfließen.

2.3.5. Selbstbestimmungsrecht vs. Recht auf territoriale Integrität

Ein anderer Ausdruck für den Widerspruch im Völkerrecht befindet sich hierin: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen und die territoriale Integrität der Staaten sind zwei unterschiedliche Grundsätze, welche nicht den gleichen Stellwert haben. Der Grund dafür ist, dass Gewaltanwendung zwar zur (Selbst-) Verteidigung der territorialen Integrität der Staaten erlaubt wird, sie aber zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts nicht möglich ist (Guha 1999, S. 84, zit. n.: Salzborn 2009, S. 113). Das in der Volksgruppentheorie gebildete ethnische Selbstbestimmungsverständnis dient dem Versuch der „Herstellung einer homogenen Gesellschaft“, welche die Konflikte mehr anheizen könnte. Die Strategie der Volksgruppentheorie ist es, *die (ethnische) Identität gegen die (staatliche) Souveränität zu wenden* (Salzborn 2009, S. 115). Nach Salzborn schließen staatliche Souveränität und Selbstbestimmung einander gegenseitig aus. Einen anderen Diskussionspunkt bildet die Existenz eines völkerrechtlich anerkannten Selbstbestimmungsrechts:

„Das Völkerrecht ist ein Recht der ‚Staaten‘, nicht der ‚Völker‘; erst wenn Völkerrecht tatsächlich zu einem Recht der ‚Völker und Menschen‘ geworden ist, hat das Selbstbestimmungsrecht seinen unangefochtenen Platz in den zwischenstaatlichen Beziehungen!“ (Blumenwitz 1986, S. 104, zit. n.: Salzborn 2009, S. 116).

Mack (1993) vertritt die Meinung, dass das Dilemma zwischen dem Prinzip der territorialen Integrität und dem Selbstbestimmungsprinzip behandelt werden kann, indem die Rechtsnatur der Selbstbestimmung weicht (Mack 1993, S. 81). Dabei tauchen zwei Fragen auf: zuerst, ob Selbstbestimmung eine völkerrechtliche Norm ist, und zweitens wenn die Antwort auf die erste Frage „ja“ sei, um welche Art von Norm es sich handelt; mit anderen Worten, auf welche Völkerrechtsquelle sich diese Norm bezieht (ebd., S. 82). Der Autor wirft Fragen auf, welche Bedeutung haben können, falls die Selbstbestimmung als Voraussetzung für den vollen Genuß der Menschenrechte betrachtet wird (ebd., S. 92). Mack behauptet, dass das Selbstbestimmungsprinzip kein Gewohnheitsrecht darstellt, solange es die Bedingungen nicht erfüllt, welche von Normen erfüllt werden müssen, deren Quelle die Gewohnheit ist. Daher geht es auch um die Auffassung, welche die Selbstbestimmung zumindest im kolonialen

Kontext als internationale Gewohnheitsnorm wahrnimmt (ebd., S. 93- 94). Mack erwähnt weiter, dass die Mehrheit der Völkerrechtler den Begriff von Selbstbestimmung verwenden, ohne darauf einzugehen, ob sie eine Norm oder ein Recht ist (ebd., S. 96). Andererseits diskutiert er auch, ob die Selbstbestimmung eine zwingende Norm und damit daraus abgeleitet, dass das Selbstbestimmungsrecht eine Voraussetzung für den Genuß aller Menschenrechte ist (ebd., S. 99). Da das Selbstbestimmungsprinzip auch eine negative Konnotation im Sinne von Sezession hat, befindet es sich nicht unter der Kategorie der Menschenrechte, die versuchen, eine positive Beziehung zwischen Individuum und Staat zu schaffen. Menschenrechte stellen individuenbezogenes Recht im Unterschied zu dem Selbstbestimmungsrecht dar (ebd., S. 104). Demokratie und Selbstbestimmung schreiben also die Freiheit im weitesten Sinne um, welche jedoch nicht unbegrenzt erfasst wird (Reiner 1961, S. 483, zit. n.: ebd., S. 108). Dass dem Selbstbestimmungsprinzip Vorrang vor dem Prinzip der territorialen Integrität zuerkannt wird, hängt nicht nur davon ab, dass die Entscheidungen insbesondere durch das Mehrheitsprinzip getroffen werden können. Die andere Bedingung, nämlich die Möglichkeit der Bestimmung, ihre Einheit und ihr Organismus, sind auch gleichzeitig wichtig (Mack 1993, S. 109).

2.3.6. Selbstbestimmungsrecht als Individualrecht oder Gruppenrecht

Die vorangegangenen Überlegungen zeigen, dass vom Staat nicht- repräsentierte Völker kein Selbstbestimmungsrecht im echten Sinn genießen können. Die unterdrückten Völker der Erde bekommen ihr Selbstbestimmungsrecht nur schwer oder nie. Es stellt sich die Frage, ob „Nation“ als republikanisch-demokratisches Modell oder als ethnisch verstanden werden soll. Eine endgültige Lösung der Konflikte sei durch eine erforderliche Kombination individualrechtlicher und gruppenrechtlicher Gewährleistungen möglich (Salzborn 2009, S. 118).

Minderheitenschutz bedeutet einerseits Privilegierung der Minderheit im Sinne von Zugeständnissen bestimmter Rechte. Der Assimilationsdruck der Mehrheit auf die Minderheitengruppe kann nur durch diese Privilegierung überwunden werden (Kimminich 1993, S. 211, zit. n.: Salzborn 2009, S. 120). Die bürgerrechtlichen Prinzipien der Selbstbestimmung gehen erstens davon aus, dass die Volksgruppen und ihre Forderungen nach Selbstbestimmungsrecht fehlen, sofern diese Forderungen „volkliche Individualitäten“

nicht ins Zentrum legen (ebd., S. 122). Zweitens sei es nicht sinnvoll von den Minderheiten Loyalität gegenüber dem Staat zu erwarten, sofern positive Diskriminierungen fehlen, welche die Minderheit ermutigen (ebd., S. 124).

„Der fremdnationale Staat kann von den Angehörigen nationaler/ ethnischer Minderheiten die Aufbringung von Loyalität nur fordern und erwarten, wenn er ihnen gegenüber mit der Gewährleistung jener Mindeststandards in „Vorleistung“ tritt bzw. getreten ist“ (Luchterhandt 1997, S. 123).

Die andere von Kymlicka (1995) gestellte Frage heißt, ob die Größe einer Gruppe mehr staatlicher Schutz bedeuten kann. Diese Frage kann umgekehrt auch gestellt werden: Wenn eine Gruppe sich vergrößert, ist sie weniger verletzbar hinsichtlich des Schutzes ihrer Kultur, andererseits ist es immer schwieriger, spezifischen staatlichen Schutz für die Gruppe zu rechtfertigen (Kymlicka 1995, S. 10-11). Tamir (zit.n.: Kymlicka 1995) betont die Schwierigkeit der Anwendung mancher Rechte im Falle kleiner Gruppen: so liessen sich Massnahmen nicht rechtfertigen, falls die Gruppe nicht genug groß ist, um einen Nutzen daraus zu ziehen.

Bei der Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts spielt auch der territoriale Status quo eine Rolle, da die Unantastbarkeit der Grenzen zum Beispiel in Europa – und sogar für alle Staaten auf der Welt – als oberster Grundsatz gilt (Blumenwitz 1986, S. 104, zit. n.: Salzborn, S. 127). Nach Salzborn soll ein effektives politisches System geschaffen werden, um vorgefundene polyethnische Strukturen, Vielfalt der Volks- und Sprachgruppen als Konstante und die jeweilige staatspolitische Organisation als Variable zu betrachten (ebd., S. 128). Das Ziel der Volksgruppentheorie ist die Schwächung und Destabilisierung demokratischer Nationalstaaten (ebd., S. 129). Der ethnische Selbstbestimmungsanspruch gegen das demokratische Selbstbestimmungsrecht erscheint hoch problematisch und dient der Rechtfertigungsideologie für völkische Gewalt und ethnischen Terrorismus (ebd., S. 130).

Heintze erwähnt auch Individualbeschwerdeverfahren im Falle von Verletzung des Selbstbestimmungsrechts. *„Da es sich um ein kollektives Recht handelt, erscheint es kaum möglich, dass es durch eine natürliche Person geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese kann sich als rechtmäßiger Vertreter eines Volkes legitimieren.“* (Heintze 2009, S. 170). Der Status indigener Völker sieht heute noch nicht exakt aus. Im schlimmsten Fall könnte das Selbstbestimmungsrecht zu Sezessionsbestrebungen führen.

Für Henrard (2004) gehören Menschenrechte, Minderheitenrechte sowie Selbstbestimmung zum Umfang des Minderheitenschutzes. Ein System zum Minderheitenschutz sollte auf zwei Säulen beruhen: Diskriminierungsverbot und die Maßnahmen zur Hilfe, um die eigene Identität der Minderheitengruppe zu entwickeln und zu fördern (Henrard 2004, S. 40). Seiner Meinung nach ist es nicht befriedigend, die Minderheitenangelegenheiten nur im Rahmen des Diskriminierungsverbots und individueller Menschenrechte zu betrachten. Dabei sollte der Existenz der indirekten sowie der direkten Diskriminierung auch Rechnung getragen werden (ebd., S. 43- 44). Henrard beschäftigt sich in seiner Forschung vor allem mit dem Thema „Bildung der Minderheiten“ im Hinblick auf individuelle Menschenrechte. Die wichtigsten Aspekte sind: Auswahl der Unterrichtssprache, Haltung hinsichtlich des Religionsunterrichts und inwieweit der Lehrplan neutral ist oder die Werte und Geschichte der jeweiligen Gruppe widerspiegelt (de Varennes 1997, S. 121, 185). Dabei vergisst er auch nicht die Defizite des derzeitigen Standards der Minderheitenrechte zu erwähnen und erläutert diese mit den drei wesentlichen Ursachen. 1) Seit dem Erscheinen des ICCPR Artikels 27 im Jahre 1966, sind die Staaten nicht bereit, den Minderheiten freiwillig mehr als die minimalen Rechte zuzusprechen. 2) Die Gruppendimension wird als wesentliche Komponente der Minderheitenrealität nur sehr vorsichtig anerkannt, da die Gruppenrechte noch als Tabu erscheinen. 3) Die internationalen und europäischen Dokumente bezüglich der Minderheitenrechte haben nur eine schwache Gesetzeskraft und sind daher nicht verbindlich (Henrard 2004, S. 50). Die Schlussfolgerung, zu welcher der Autor kommt, lautet wie folgt: Die Individualrechte sind allein nicht genug, solange zugleich keine Gruppenrechte wahrgenommen werden. Während die meisten Autor/innen auf die secessionistische Dimension der Selbstbestimmung aufmerksam machen, betrachtet er die Selbstbestimmung als ein Prinzip des Staats, das den Status der diversen Volksgruppen anerkennt und gewährleistet (ebd., S. 52).

2.3.7. Umsiedlungspolitik als Staatsstrategie

Es existieren zahlreiche Formen von forcierter Assimilation unterdrückter Gruppen, durch Repression ihres kulturellen Lebens, durch Invasion der von ihnen bewohnten Territorien, oder sogar durch Majorisierung der Minderheiten in ihren jeweiligen Regionen durch die Besiedlungspolitik, wie es zum Beispiel in China gesehen werden kann. Machiavelli rät, dass *„das Entsenden von Immigranten die effektivste und kostengünstigste Art der*

Kolonialisierung sei“ (Scherrer 1995, S. 260). Es bedeutet, dass die ethnisch dominanten Gruppen in die fruchtbaren und hinsichtlich Rohstoffen wohlhabenden Regionen der Minderheit geschickt werden. Dies wird als Staatsstrategie betrieben, um die von anderen Ethnien geprägte Majorität in eine Minderheit zu verwandeln. Auf diese Weise sind diese Regionen in der Zukunft nicht mehr in der Lage, auf ihr Land und Territorium ein Selbstbestimmungsrecht zu beanspruchen. Nach Scherrer (1995: 261) gibt es verschiedene Formen dieser massiven demographischen Veränderungen:

- *Bevölkerungstransfers*, um auf die Repräsentation des künftigen Status eines Gebiets einzuwirken,
- *Abtransport einer Bevölkerung*, um ihr Siedlungsgebiet für Atomtests zu nutzen,
- *Umsiedlung* einer ganzen Nationalität bei/nach Konflikten zwecks „Bestrafung“,
- *Besiedlung* mit dem Ziel von Entwicklung oder Zivilisierung der Völker der rückständigen Gebiete.

Alle diese Arten der Umsiedlung haben zum Ziel, einen demographischen Druck auf die benachteiligte Gruppe aufzubauen. Levy bezeichnet den Bevölkerungstransfer in die indigenen Gebiete als ein Teil der staatlichen Versuche, die indigenen Gemeinschaften zu unterdrücken und die Größe ihres Landes zu verkleinern. Einem Beispiel dieser Situation begegnet man in China: Dort ergreift die Regierung Maßnahmen, um Han-Chinesen in den autonomen Regionen zur Mehrheit zu machen (Levy 2003, S. 132). Indigene Völker bleiben arm und abhängig vom vorhandenen System, wenn der Staat sich deren Ländereien einverleibt und deren Kultur unterdrückt. Roßkopf merkt an, dass die Bevölkerungsstruktur des seziessionsgefährdeten Territoriums nicht nur durch die Vertreibung der alteingesessenen Bevölkerung, sondern durch gezielte Förderung des Zuzugs aus anderen Regionen des Staates beeinflusst werden kann (Roßkopf 2004, S. 403). Die Zulässigkeit von Sezessionen wird mit der Gefahr einer Zersplitterung der Staatenwelt, der Implosion in lebensunfähige (Kleinst-) Staaten und den folgenden Machtvakuen assoziiert (ebd., S. 406).

Bevölkerungstransfers können nicht unabhängig von kulturellen Diskriminierungen gedacht werden. Nach Scherrer implizieren *ethno- kulturelle Diskriminierungen* auch Kulturverbote, die das Ausleben der Alltagskultur kriminalisieren und in Extremfällen sogar zu Genoziden führen (Scherrer 1995, S. 261- 262). Die Angst der Staaten vor dem Verlust an Souveränität weist auf die Verstärkung der Staatszentriertheit und ihre Unteilbarkeit hin (ebd., S. 264).

2.3.8. Selbstbestimmungsrecht als Zeichen für Demokratie

Fisch erachtet interne und externe Selbstbestimmung als ein Element der Demokratie. Seiner Meinung nach bedeutet Volkssouveränität nicht nur Unabhängigkeit nach außen, sondern auch freie Bestimmung eines Volkes über seine Staats- und Regierungsform. Andererseits glaubt er daran, dass jede Repräsentation ein Verzicht des Volkes auf einen Teil seiner Souveränität zugunsten einer Gruppe (den Mitgliedern des Parlaments oder der Regierung) oder jedes einzelnen ist (Fisch 2009, S. 49).

In welchem Sinne ist das Selbstbestimmungsrecht ein Element der Demokratie? Selbstbestimmung sei ein Zeichen für Demokratie, insofern die Menschen selber darüber entscheiden, zu welchem Staat sie gehören und wie sie regiert werden wollen (ebd., S. 49). Dabei soll nicht ignoriert werden, dass die Forderung nach Selbstbestimmung auch eine Möglichkeit zur ewigen Unruhe und Anarchie in die internationale Gemeinschaft bringen kann (Johnson 1967, S.8). Trotzdem wäre es nicht nachvollziehbar, den unterdrückten Völkern das Recht zur Selbstbestimmung im Namen der Eindämmung einer möglichen Anarchie vorzuenthalten. Insbesondere falls es zur Verleihung eines gewissen Grades der Selbstbestimmung an jeweilige Gruppen bei Selbstbestimmungskonflikten kommt, können die Konflikte zu blutigeren Konflikten werden und damit ungelöst bleiben. Dies kann sogar zu vermehrten gewalttätigen Konflikten zwischen Gruppen oder zwischen einer Gruppe und dem jeweiligen Staat führen. Somit würde die Gewalt mit ihren illegitimen Formen im Alltag bloß weiterbestehen. In diesem Rahmen könnte einem Volk die Verleihung des Selbstbestimmungsrechts nutzen, um den jeweiligen Konflikt zu zähmen, wie Fisch in seinem Werk mitgeteilt hat:

„...Die Geschichte der Anwendung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts zugleich die Geschichte von Versuchen ist, seine anarchische Komponente möglichst einzuschränken, ihm die Zähne zu ziehen“ (Fisch 2009, S. 49-50).

Andererseits erwähnt Fisch die Unmöglichkeit einer wirklichen Selbstbestimmung:

„Wirkliche Selbstbestimmung ist nur in einer Welt ohne Gewaltanwendung, letztlich in einer herrschaftsfreien Welt möglich.“ (ebd., S. 52).

Dementsprechend wird die Forderung nach Selbstbestimmung utopisch. Boysen (2009) wirft in seinem Text die Frage nach dem Verhältnis von Selbstbestimmungsrecht und dem Recht

auf Demokratie auf. Er glaubt daran, dass grundsätzlich die Existenz eines Rechtes auf innere Selbstbestimmung sich als Selbstregierung äußert und dass Selbstregierung ein Erfordernis zum völkerrechtlich anerkannten Recht auf Demokratie darstellt.

Boysen schildert das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Demokratie als zwei Seiten einer Medaille. Mit dem Selbstbestimmungsrecht soll das Volk in der Lage sein, sich *selbst als verfassungsgebende Gewalt zu konstituieren* (Boysen 2009, S. 77). Dementsprechend entscheidet sich die Antwort auf die Frage nach der Existenz einer echten Selbstbestimmung damit, ob das Volk als Verfassungsgeber agiert. Nach Boysen zeigen Nationalstaatspraktiken in der Geschichte und noch heute, dass die Demokratie mit der Nationalstaatsidee nicht vereinbar ist (ebd., S. 78). Er begründet diese Behauptung mit vier Argumenten: Erstens soll ein demokratisches Wahlsystem (Mehrparteienwahlsystem) und ein institutionalisierter Schutz der Menschenrechte verbürgt werden; mit anderen Worten soll das politische System individuelle Freiheiten garantieren und eine Basis für gesellschaftlichen Pluralismus bieten. Zweitens wird Demokratisierung immer mehr als Instrument zur Verhinderung bewaffneter Konflikte betrachtet und sie soll nicht diesem Typ von Konflikten dienen. Drittens bedeutet die Demokratie einen Garant für die zwischenstaatliche Friedensordnung (ebd., S. 78). Mit diesem Argument macht Boysen auf die zwischenstaatliche Dimension von Konflikten aufmerksam, allerdings bezeugt man heute mehr die Existenz der innerstaatlichen oder innergesellschaftlichen Konflikte. Daher könnten man sagen, dass Demokratie zugleich als Versicherung für die innere Friedensordnung der Staaten betrachtet werden soll. Viertens schliesslich benötigt die nationalstaatliche Durchführung völkerrechtlicher Verordnungen demokratische Prozesse.

Die Funktion des Selbstbestimmungsrechts könnten einerseits die stabilitätsorientierten Konzepte wie Gewalt- und Interventionsverbot sein, andererseits impliziert das Selbstbestimmungsrecht das offensive Potential, *das Aufbrechen tradierter staatlicher Strukturen zu legitimieren*, dessen mögliche Auswirkungen nicht ignoriert werden können (ebd., S. 79). Boysen erwähnt die Notwendigkeit der Feststellung eines rechtswissenschaftlichen Demokratiebegriffs, um das Thema Selbstbestimmung besser im Kontext des Demokratiebegriffs bearbeiten zu können. Die Staaten, die die Rechtsbestände von Volksgruppen (Minderheitenschutz und Menschenrechte) verletzen, können prinzipiell die Autonomiebestrebungen der Volksgruppierungen im Namen des Schutzes ihrer territorialen Integrität und der Staatssouveränität nicht verhindern (ebd., S. 90). Außerdem

bezeichnet Boysen die völkerrechtliche Schaffung demokratischer Binnenstrukturen auf globaler Ebene als Verpflichtung souveräner Staaten (ebd., S. 93). Gemäß dem Autor kann innere politische Selbstbestimmung unter dem Dach des Nationalstaats nicht verwirklicht werden und hat sich noch nie realisiert (ebd. 95). Daher sei Volksnation oder Staatsnation ein „realitätsfremdes Konstrukt“ (Oeter 2002, zit. n.: Boysen 2009, S. 96). Außerdem geht ein Recht auf Demokratie nicht aus dem Selbstbestimmungsrecht hervor, sondern es geht um die Beteiligung aller Volksgruppen an einem gemeinsamen Staat auf der Grundlage der Selbstregierung (ebd., S. 95).

Die andere Frage besteht darin, ob demokratische Selbstbestimmung die völkerrechtlichen Menschenrechte oder den Minderheitenschutz umfasst. Bekenntnisfreiheit stellt eine Voraussetzung zur Selbstbestimmung des politischen Status durch eine Volksgruppe dar (ebd., S. 97). Das Selbstbestimmungsrecht ist eine Grundlage für die effektive Garantie und den Schutz der individuellen Menschenrechte, ihre Erhöhung sowie ihre Verstärkung (Human Rights Committee 1984, zit. n.: Boysen 2009, S. 97). Die Anhänger eines individualrechtlich begründeten Minderheitenschutzes haben einen weiten Minderheitenbegriff, während die Vertreter einer kollektivrechtlichen Konzeption auf die schutzwürdigen Kollektive verweisen. Zur Erhaltung innerer Selbstbestimmung sind Nichtdiskriminierung und politische Teilhabe nicht allein hinreichende, sondern notwendige Bedingungen (ebd., S. 99). Grundsätze der Nichtdiskriminierung sind nach Boysen: minderheitenrelevante positive Diskriminierungen, subsidiäre Erledigung politischer Angelegenheiten oder fortgeschrittene Formen des Föderalismus (ebd., S. 100). Der Autor folgert, dass innere Selbstbestimmung nicht nur dogmatisch begründet wird, sondern politisch prekär ist. (ebd., S. 104).

Ethnische oder demokratische Selbstbestimmung?

Salzborn (2009) überprüft das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich zweier Aspekte: ethnischer Selbstbestimmungsanspruch vs. demokratisches Selbstbestimmungsrecht. Dabei merkt er an, dass der Begriff „Minderheit“ einen relativen und dynamischen Charakter besitzt und dass die demokratische Minderheitenpolitik am Individuum orientiert ist und das Individuum vor dem kollektiven Zugriff durch Dritte geschützt wird. Zudem weist er darauf hin, dass der Volksbegriff dem Minderheitenbegriff diametral entgegengesetzt ist (Salzborn 2009, S. 108).

„Unter dem Terminus des Rechtes auf Selbstbestimmung wird der Anspruch von Individuen, Gruppen oder Nationen verstanden, eigene Angelegenheiten selbstverantwortlich und ohne äußeren Zwang zu regeln“ (Rieger 1998, S. 577).

Nach seinem Erachten findet das Selbstbestimmungsrecht „im souveränen Staat“ seinen Ausdruck. Ausgehend davon, solange das Selbstbestimmungsrecht die autokratische Staatlichkeit nicht überwinden kann, wird es nur ein Aspekt der staatlichen Tätigkeiten bleiben (Menzel 1954, S. 178, zit. n.: Salzborn 2009, S.111). Während er auf Minderheitenrechte und Selbstbestimmungsrecht eingeht, betont er, dass Individualrechte die Basis des Minderheitenrechts bilden, wohingegen das Selbstbestimmungsrecht politischen Großgruppen zugesprochen wird (Heintze 2002, S 605, zit. n.: Salzborn, S. 111).

2.3.9. Autonomie als Alternative zur Selbstbestimmung

Selbstbestimmung soll nicht unbedingt als Unabhängigkeit oder Gründung neuer Staaten aufgefasst werden. Ein anderer Zweck des Selbstbestimmungsrechts der indigenen Völker ist *„die Teilhabe am Nutzen aus ökonomischer Entwicklung unter den Bedingungen des Schutzes und der Respektierung der kulturellen Andersartigkeit“* (Scherrer 1995, S. 274). Er verweist darauf, dass die Vereinten Nationen das Dilemma vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Souveränitätsanspruch der Staaten nicht lösen können und verlangt dass die Vereinten Nationen (UN) Minderheitenschutz systematisieren sollen (ebd., S. 279).

Wolff und Weller weisen darauf hin, dass Autonomie sich als potentielle Lösung und Alternative zu den Selbstbestimmungsbehauptungen darzustellen begonnen hatte.

„It was now no longer seen as the secessionists' stepping stone towards independence, but instead, in a 180- degree reversal or the previous position autonomy was now considered as a possible tool in accommodating separatist movements without endangering the continued territorial integrity of an existing state.“ (Wolff und Weller 2005, S. 2).

Andererseits charakterisiert Autonomie nur ein Element der Staatskonstruktion, welche für die Bedürfnisse diverser Gemeinschaften zur Verfügung steht (ebd., S. 3). Die Autoren überprüfen zuerst, welche Rolle Ethnizität und Territorium als bestimmende Faktoren der Selbstbestimmung spielen. Nach ihnen ist die Natur der ethnischen Behauptungen eng mit der internen und externen Selbstbestimmung und mit sprachlichen, religiösen sowie kulturellen

Rechten verbunden, sowie mit dem Zugang zu Ressourcen und Chancengleichheit, und schliesslich mit materieller und politischer Hilfe. Ethnische Minderheiten nehmen Selbstbestimmung in Anspruch in einem Gastland/-Staat oder dort, wo es die Adressaten der ethnischen Behauptungen ist. Der Begriff „Territorium“ bezieht als gewisse Werte die natürlichen Ressourcen wie Kohle, Öl, Erdöl und die von der Bevölkerung hergestellten Güter sowie Dienstleistungen ein (ebd., S. 5-6). Territorium kann einen identitätsstiftenden Charakter für die ethnischen Gruppen haben, auch wenn sein Wert oder seine Dominanz von Ethnie zu Ethnie variieren kann. In den unterschiedlichen Zeiten der Konflikte können verschiedene Elemente der Identität oder Ethnizität dominieren. Die emotionale Abhängigkeit vom Territorium kann die Intensität der Konflikte steigern oder neue Konflikte auslösen. Meistens werden die Beziehungen zwischen Staaten nicht nur durch Elemente wie Ethnizität und Nation dominiert, sondern auch durch das Territorium und ihre Werte (ebd., S. 6).

Ethnische Gruppen fordern Schutz und Aufrechterhaltung ihrer Kultur und brauchen dafür oft politische Macht, die ihnen meistens vorenthalten wird. Wenn ihr Zugang zu Ressourcen, Bildungs- und Sprachmöglichkeiten, ihre Religionsfreiheit und Gruppenidentität abgelehnt werden, kann sich eine Meinung bilden, als ob die kulturellen Unterschiede eine Tendenz zur Eskalierung des Konflikts haben würden. Im Unterschied zu den anderen Autoren untersuchen Wolff und Weller die politikwissenschaftlichen Definitionen der Autonomie. Michael Hechter definiert politische Autonomie als ein Ausdruck, der auf die Unzulänglichkeit der Souveränität hinweist (Hechter 2000, S. 114), während Ted Robert Gurr (1993, S. 292, zit. n.: Wolff und Weller, S. 11) sie als Basis der Minderheiten für regionale Macht in den pluralistischen Staaten versteht. Hannum und Lillich verstehen das völkerrechtliche Autonomiekonzept als Unabhängigkeit des Handelns auf der internen und lokalen Ebene und als Abhängigkeit von der nationalen Regierung in den Außenbeziehungen. Diese Macht auf der lokalen Ebene gibt der Bevölkerung die Chance, hinsichtlich internationaler Verträge, sowie kultureller und wirtschaftlicher Angelegenheiten selbst zu entscheiden (Hannum & Lillich 1980, S. 860).

Ruth Lapidoth (1997, S. 174- 175, zit. n.: Wolff und Weller 2005, S. 12) unterscheidet zwischen „territorialer politischer Autonomie“ und „persönlicher Autonomie“. *„Territoriale politische Autonomie zielt auf die Gewährung eines gewissen Grads der Selbstbestimmung einer Gruppe, welche sich von der Mehrheit der Bevölkerung unterscheidet und Mehrheit in einer spezifischen Region bildet. Autonomie involviert eine Gewaltenteilung zwischen den*

zentralen Autoritäten und einem autonomen Behörden“ (ebd.). Dagegen gilt persönliche Autonomie für alle Mitglieder einer bestimmten Gruppe im Staat. Zweck davon ist es, den sprachlichen, religiösen und kulturellen Charakter der Gruppen zu entwickeln und zu schützen (Lapidoth 1997, zit. n.: Wolff und Weller 2005, S. 12). Autonomie bedeutet die Übertragung einiger Mächte von der Regierung an die autonomen Behörden. Falls es zu Fragen der nationalen Sicherheit kommt oder der Staat unter Bedrohung steht, dann wird die nationale Regierung wiederum zu einem Teil der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne ermöglicht politische Autonomie Selbstentscheidung für eine ethnische Gruppe, welche aber gleichzeitig abhängig von einer übergeordneten legalen Regelung des Staats ist. Obzwar Autonomie keine endlose Macht für ethnische Gruppen darstellt, stellt sie eine auf Anerkennung der gruppenspezifischen Interessen basierte Strategie bei der Konfliktprävention oder Lösung ethnischer Konflikte dar (Wolff und Weller 2005, S. 13).

Territoriale Autonomie wird als die auf den territorialen Bedingungen definierte Autonomie verstanden. Es gibt verschiedene Grade der Autonomie wie „administrative Autonomie“ und „vollständige Selbstverwaltung“. Vollständige Selbstverwaltung meint, dass auch eine Chance zur Auswahl der Legislative der autonomen Bevölkerung zuerkannt wird. Unabhängig vom Grad der Autonomie muss das autonome Territorium ein integraler Teil des Landes bleiben. Der Staat soll der Bevölkerung Anreize schaffen, um ein Teil des politischen Körpers bleiben zu wollen. Der Zugang zu Ausbildung und insbesondere Hochschulbildung soll für die Einwohner der autonomen Region in den anderen Regionen des Staats oder im Ausland garantiert werden, wenn die autonome Region hinsichtlich der Schulen und Universitäten unterentwickelt ist (Wolff und Weller 2005, S. 14). Der andere Punkt, der nicht weniger wichtig als die Ausbildungschancen ist, ist die Natur der wirtschaftlichen finanziellen Verbindungen zwischen dem autonomen Territorium und den anderen Teilen des Landes. In diesem Sinne gewinnt es auch an Relevanz, dass die Infrastruktur und staatliche Dienstleistungen in den autonomen Regionen sichtbar sind. Die sozialen Dienstleistungen in einer nicht- territorialen Autonomie sollen den Mitgliedern unabhängig von ihrem Wohnort im Staat gegeben werden (ebd., S. 15).

Autonomie bedeutet mit anderen Worten „Suche nach einer Lösung der ethnischen Ansprüche innerhalb der staatlichen Grenzen“. Dabei scheint sie weder destruktiv wie die Sezession, noch illegitim wie die Ablehnung der Differenzen zu sein. Darüber hinaus kann politische Autonomie als Mittelweg zwischen der Selbstbestimmung und Sezession betrachtet werden.

Autonomie-Regelungen müssen die soziokulturellen Bedingungen, welche einen erforderlichen Grad der politischen Homogenität sicherstellen, zum institutionellen Konsensus über politischen Prozess in der autonomen Region erfüllen (ebd., S. 16). Trotz obengenannter Perspektive zur Autonomie sollte auch die Aufteilung der ethnischen Minderheiten auf die Region berücksichtigt werden. Auch wenn eine ethnische Minderheit sich in der regionalen Mehrheitsposition befindet und Einfluss auf die lokale Exekutive und Legislative hat, können sich die anderen ethnischen Gruppen in der Minderheitsposition Sorge um ihren künftigen Status dort machen. Daher reicht es nicht, die Mehrheit einer ethnischen Gruppe in der Region anzuerkennen, ohne dabei hinreichende Maßnahmen durch Minderheitenschutz und Menschenrechte zu ergreifen. Daher profilieren sich die Optionen zur Machtteilung und Voraussetzungen für Koexistenz der territorialen und nicht- territorialen Autonomie: Verleihung der gleichwertigen, nicht-territorialen Autonomie an die verschiedenen Gruppen, Akzeptanz eines Konzepts zum gemeinsamen Vorteil und zur gemeinsamen Konfliktprävention und Ausgleich über institutionelle Autonomie-Arrangements. Im Falle der Existenz ethnischer Minderheiten schlägt Lijphart zur Machtteilung *große Koalition, Teilautonomie, Proportionalität und Minderheitenveto* als Möglichkeit vor (Lijphart 1977, S. 25). Zu diesen Optionen gibt es zwei Einwände: Erstens wäre das traditionelle Konkordanz-Konzept mit nur der kulturellen, aber nicht-territorialen Autonomie begrenzt und würde die ethnische Teilung zwischen den Gruppen verstärken. Zweitens bedeutet es nicht unbedingt eine Garantie für interethnische Kooperation auf der regionalen Ebene. Wolff und Weller beantworten diese beiden Kritikpunkte wie folgt: Erstens impliziert ethnische Segmentation nicht unbedingt einen Konfliktgrund; nicht jede ethnische Andersheit wird per se als Diskriminierung wahrgenommen. Eine mögliche Lösung für den zweiten Kritikpunkt könnte die Übernahme des spezifisch parlamentarischen Wählens und des Abstimmungsprozesses sein (Wolff und Weller 2005, S. 18).

2.3.10. Lösungen zu Selbstbestimmungskonflikten

Die Anerkennung eines neuen Staats erfolgt sich nicht ohne Akzeptanz der fünf ständigen Mitglieder des UN- Sicherheitsrates. Obgleich Forderungen nach Selbstbestimmung nicht immer in der Form von Unabhängigkeit gestellt werden, erscheinen einige von ihnen in dieser Form. Danspeckgruber interpretiert den Kampf um Selbstbestimmung kaum als ein Nullsummenspiel zwischen Gemeinschaft und Zentrum, indem er anmerkt, dass dieser Kampf

die anderen Gemeinschaften innerhalb des gleichen Staats und der Nachbarstaaten auch beeinflussen kann. Er befürwortet einen Lösungsansatz, den er „*self-governance plus regional integration*“ nennt. Gemäß dem Autor gibt es fünf Szenarien der Selbstbestimmung. Diese sind:

1 Secession followed by independent statehood

2 Secession followed by accession to another state;

3 Partition and partial secession followed by either independent statehood or accession to another state;

4 Continuation of the status quo,

5 Self-governance plus regional integration

Die erste Variante bedeutet einen neuen Akteur mitsamt seinen Grenzen in der internationalen Gemeinschaft anzuerkennen. Die zweite und dritte Lösung bedingen hingegen die Intervention einer dritten Partei. Die ersten drei Optionen beziehen zugleich einen Entwurf der Außengrenzen ein. Dagegen spielen die vierte und fünfte Lösung eine Unterstützerrolle für die regionale Stabilität. Da der vierte Ansatz ein Weiterbestehen des Konflikts akzeptiert und keine Veränderung der gegebenen Situation vorsieht, braucht man ihn nicht detailliert zu prüfen. Der Autor diskutiert ferner die ersten drei Ansätze kritisch und weist auf folgende Probleme hin: 1) Ein vertrauenswürdiges Engagement äußerer Mächte ist notwendig, 2) Attraktivität der Vorhaben, um die gemeinschaftlichen Ziele zu erfüllen, 3) Realisierbarkeit der Initiative. Gegenüber den anderen Ansätzen weist der Fünfte sowohl mehr Freiheit als auch mehr Autonomie auf (Danspeckgruber 2005, S. 28).

Die These von Danspeckgruber besagt, dass seit dem 11. September der Kampf gegen den Terrorismus die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung erschwert hat:

„What was in the past a ‚freedom fighter‘ and ‚patriot‘ is now easily labeled a ‚terrorist‘. (Danspeckgruber 2005, S. 33).

Mit anderen Worten wurden den Völkern oft im Namen des Kampfes gegen den Terrorismus ihre Selbstbestimmungsrechte vorenthalten. Die USA und andere Staaten nutzen seitdem dieses Argument, um Unterdrückungsmaßnahmen zu rechtfertigen. Der Autor bringt es nachvollziehbar zum Ausdruck: *„In the post- 9/11 international environment central authorities resisting such movements either find encouragement for that hardened attitude in Washington, or sell their suppression of liberation movements as their own direct*

contribution to the U.S.' 'war on terrorism.' (ebd., S. 33). Einige Staaten nutzen diese Rechtfertigung für die Anwendung von Gewalt und anhaltende Diskriminierung benachteiligter Minderheiten; was sich wiederum hinsichtlich der Menschenrechte nur schwer legitimieren lässt. Wie die ethnischen Minderheiten aus diesen Gründen von ihrem Selbstbestimmungsrecht beraubt werden, sind ihre Benachteiligungen in der inneren Sicherheitspolitik der Staaten sichtbar. Der Autor erwähnt zudem, dass die klassische Selbstbestimmung nach Wilson zwei Dimensionen hat: Suche der Gemeinschaft nach Unabhängigkeit und Souveränität auf Kosten des vorhandenen Staates, sowie das Recht auf Ausgestaltung einer Regierung und Administration gemäß der gemeinschaftlichen Wünsche (ebd., S. 34). Laut dem Autor besteht eine Dichotomie zwischen der traditionellen Perspektive des Staats und Freiheiten, sowie der Verstärkung der Gemeinschaften. In diesem Sinne stellt Selbstbestimmung eine Notwendigkeit für Interesse, Territorium und Institutionen der Gemeinschaften dar. Regionalisierung hängt auch mit der Verwirklichung eines bestimmten Grades der Selbstbestimmung auf der lokalen oder regionalen Ebene zusammen.

Wenn noch ein Schritt weitergedacht wird, fördert die Regionalisierung die Dezentralisierung und Demokratisierung durch die Ermutigung zur Verantwortung und Autonomie von unten und hilft den Regionen dabei, ihre eigenen Kapazitäten zur Konkurrenz mit den anderen Regionen zu entwickeln (ebd., S. 35). Den Kernbereich der Arbeit von Danspeckgruber bilden die potentiellen Lösungen zu Selbstbestimmungskrisen. Sein erster Vorschlag dazu ist die Institutionalisierung der Selbstbestimmung, welche sich im staatlichen Gesetz zeigt. Zwei Beispiele dafür sind das Verfassungsgesetz von Ethiopia und das Grundgesetz von Südafrika. Die andere und damit wichtigste Alternative sei Selbstbestimmung plus regionale Integration. Nach Falk (1997, zit. n.: Danspeckgruber 2005, S. 37) bezeichnet Selbstbestimmung einen progressiven Begriff, welcher zur Gleichberechtigung der Geschlechter, der nicht-diskriminierenden Politiken, der kulturellen Flexibilität und des Umweltbewusstseins, sowie zur Bereitschaft zur Akzeptanz des Pluralismus beiträgt. Wenn dieses Verständnis der Selbstbestimmung sich mit der regionalen Integration zusammensetzt, kommt ein Maximum an Autonomie nach Danspeckgruber zustande, welches als „interne Souveränität“ definiert werden kann und gleichzeitig auf eine eingeschränkte Autonomie hinzeigt. Die Selbstbestimmung plus regionale Integration sollte kulturelle Unabhängigkeit und Menschenrechte jeder Minderheit in der Gemeinschaft sicherstellen (Danspeckgruber 2005, S. 38). Eine erfolgreiche Praxis der Selbstbestimmung und damit Dezentralisierung setzt Entmilitarisierung und Entkriminalisierung der Region voraus, da militärische Organisationen

und die Existenz des Militärs eine effektive Selbstbestimmung hindern können. Dabei soll auch nicht übersehen werden, dass die Selbstbestimmungsangelegenheiten mehr den Interessen der Führer als den Interessen der Volksgruppen dienen können (ebd., S. 40). Abschliessend lässt sich sagen, dass mit dieser Form ein schwieriger Weg zur Erhaltung der Selbstbestimmung mittels neuer Grenzen umgangen werden kann (ebd., S. 42).

2.3.11. (K)ein Recht auf Sezession?

Während ein Recht auf Sezession im kolonialen Zusammenhang eine breite Akzeptanz findet, wird es ansonsten nur als destruktiv erachtet. Deshalb beäugen die Rechtswissenschaftler/innen sehr kritisch, ob ein Recht auf Sezession im Völkerrecht existiert.

Lapidoth (1997) behauptet, dass es einen Doppelstandard bei der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts in der internationalen Gemeinschaft gibt. Buchanan bezeichnet die Existenz eines moralischen Rechts auf Sezession als „qualifiziertes Recht“, sofern es diese zwei Voraussetzungen erfüllt: Sezession sollte den Forderungen der Verteilungsgerechtigkeit entsprechen und sollte die dritten Parteien hinsichtlich ihrer Grundrechte und -freiheiten nicht benachteiligen (Buchanan 1991, S. 342).

Eigentlich ist ein Sezessionsrecht mit dem Selbstbestimmungsrecht gleichzusetzen, wenn man das Recht auf Eigenstaatlichkeit jedes Volkes berücksichtigt. In der Literatur begegnet man häufig der Idee, „dass ein Selbstbestimmungsrecht existiert, nicht aber ein Sezessionsrecht“ (Murswiek 1984, zit. n.: Fisch 2009, S. 51). Die Ablehnung der Eigenstaatlichkeit durch Sezession ist jedoch zugleich eine symmetrische Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts (Fisch 2009, S. 51).

Eine weitbekannte Theorie in Selbstbestimmungsangelegenheiten ist die Strafthese, welche eine Rechtfertigung für das Recht auf Sezession als letzte Exit-Option kennzeichnet:

„Um das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht bändigen zu können, wird immer wieder die These aufgestellt, Völker hätten nur dann ein Recht auf Sezession zwecks Eigenstaatlichkeit, wenn der Staat, in dem sie –normalerweise Minderheit, in Ausnahmefällen aber auch als Mehrheit- leben, ihre Menschenrechte über längere Zeit hinweg gravierend verletzt, sie unterdrückt und schlecht behandelt.“ (Fisch 2009, S. 73).

Gemäß dem Autor ist die Strafthese absurd und weist eigentlich auf eine fundamentale Schwierigkeit des Selbstbestimmungsrechts hin. Wenn noch ein bisschen weitergedacht wird, wird bemerkt, dass die Strafthese sozusagen nur eine Erschwerung des Selbstbestimmungsrechts für die unterdrückten Völker bedeutet.

Scherrer (1995: 270) bringt zum Ausdruck, dass Sezessionen im dekolonialen Kontext bewaffnete Konflikte in Asien und Afrika beendet haben. Damit meint er nicht, dass Sezessionen prinzipiell in jedem Fall erfolgreich bei der Konfliktlösung sind. Ausgehend davon legt Sezession eine Option bei der Konfliktbearbeitung dar, die von Fall zu Fall mit unterschiedlichen Auswirkungen einhergehen kann. Nach ihm ist es möglich, eine Sezession in drei Fällen zu rechtfertigen:

- „Wenn die Menschenrechte „massiv und dauerhaft verletzt werden“, ohne Aussicht auf Veränderung,
- Bei groben strukturellen „Asymmetrien im Lebensstandard“, welche auf ethnischer Diskriminierung beruhen, oder
- Wenn die Annexion eines Staates durch einen anderen rückgängig gemacht werden soll, als ein Dekolonialisierungskonflikt wie in Timor und Eritrea.“ (ebd., S. 270).

Hilpold kommt bezüglich der Frage nach dem Recht auf Sezession zu folgendem Schluss: Erstens existiere kein Recht auf Sezession, zweitens werde der Grundsatz der Effektivität angewendet. Drittens versuche die Staatengemeinschaft, die Entstehung von Neustaaten durch die meritorischen Kriterien für Anerkennung und Aufnahme in die Staatengemeinschaft zu prüfen (Hilpold 2009, S. 23). Hilpold bezeichnet Selbstbestimmung als politisch-philosophischen Ansatz, der identisch mit der Sezession ist. Er kommt zu dem Schluss, dass die Sezession schließlich eine getrennte Entscheidungsfindung und Selbstverwaltung der benachteiligten Gruppen beinhaltet. Sezession steht als Notwehrrecht im Zusammenhang mit einer „Humanisierung des Völkerrechts“ (Theoder Meron 2006, zit. n.: Hilpold 2009, S. 25). Ein Recht auf Sezession ist damit nicht neu in der internationalen Gemeinschaft.

Wenn Selbstbestimmung mit Sezession gleichgesetzt wird, kann es zur Enttäuschung führen (Hilpold 2009, S. 39). Ein Sezessionsrecht als Notwehrrecht kann nur als letzte Option begründet und gerechtfertigt werden. Statt absolute Aussagen über die Existenz oder Nicht-Existenz eines Sezessionsrechts zu machen, kann von Fall zu Fall für oder gegen ein solches Recht entschieden werden. Aus diesem Grund sollte man laut Hilpold nicht behaupten, dass

eine Sezession völkerrechtlich inakzeptabel ist, auch wenn sie in der Literatur meistens als schädlich betrachtet und daher abgelehnt wird. Nicht nur ethnische und kulturelle Unterschiede, so wie Diskriminierung und Unterdrückung, spielen eine ausschlaggebende Rolle bei der Entstehung von Sezessionsbestrebungen, sondern auch ein Streben nach der Beschlagnahmung oder Besetzung ressourcenreicher Gebiete durch die nachkommende Bevölkerung in der jeweiligen Region (ebd., S. 40).

Das Werk von Horowitz (2003) unterscheidet sich von anderen von uns angewendeten Quellen dadurch, dass er ein völkerrechtliches Sezessionsrecht verweigert. In diesem Punkt sehen seine Gedanken nicht anders als jene anderer Autoren aus, auch wenn sie mindestens ein Sezessionsrecht in Ausnahmesituationen vorsehen. Er beäugt die Existenz eines Sezessionsrechts durchaus kritisch und behauptet, dass Sezession niemals eine Antwort auf solche Probleme sein kann, sondern die Probleme nur verschlimmern wird. Er untermauert diese Behauptung mit dem Argument, dass eine Sezession keinen homogenen Nachfolgestaat schaffe und ein neuer Staat Konflikte, Gewalt und Unterdrückung einer Minderheit nicht sofort nach seiner Gründung reduzieren könne. Ihm gemäß überschattet ein Recht auf Sezession die Koexistenz im nicht-geteilten Staat. Man soll sich um eine Verbesserung der Bedingungen der Minderheiten bemühen, anstatt sie dabei zu unterstützen, an Exit- Optionen² zu denken (Horowitz 2003, S. 50-51). Weil durch Sezession kein homogener Nachfolgestaat produziert werden kann, muss man einen positiven Umgang mit der Heterogenität finden. Das Völkerrecht bleibt inaktiv bei der Gewährleistung der international anerkannten Minderheitenrechte und Sezessionen bringen keine Lösung für diese Angelegenheiten hervor (ebd., S. 54). In diesem Kontext sagt Horowitz, dass die auf Sezession abzielende Minderheit -aufgrund der Abwesenheit der Toleranz von seiten der Mehrheit- keine Mehrheit im sezessionistischen Staat konstituieren kann. Er meint sogar, dass die Minderheiten, die keine politische Partizipation genießen können, auch im sezessionistischen Staat keine solchen Rechte haben können. In diesem Sinn wird eine Sezession den sezessionswilligen Gruppen nichts bringen. Eine Sezession sei nicht das Ende der Schmerzen, sondern bloß deren Neubeginn. Eine Sezession transformiert eine Auseinandersetzung von der inländischen zur internationalen Arena. Jedoch impliziert ein internationaler Konflikt mehr Gefahr und bedeutet die Teilnahme mehrerer Akteure am Disput und mehr Interesse sowie Prestigegewinn der Staaten für ihre eigene Existenz (ebd., S. 54- 55). Dieses Verständnis betont beharrlich, dass Sezession selbst mehr Probleme produzieren wird. Trotzdem sollte

² Der Autor meint damit Sezession.

zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Recht auf Sezession nicht immer als das größere Übel wahrgenommen werden soll. Bei vielen Beispielen solcher Konflikte werden ethnische Gruppen mit ihren vorhandenen Problemen ohne konkrete Konfliktbearbeitung zurückgelassen, wenn man die Möglichkeit einer genuinen Selbstbestimmung (in der Form von Unabhängigkeit, regionaler Autonomie oder Sezession etc.) gar nicht erst ins Auge fasst. Kurz gesagt offerieren die gegen die Sezession positionierten Autoren keine bessere Alternative zur Selbstbestimmung.

Es ist klar, dass die Staaten den territorialen Minderheiten keine Macht übergeben wollen, weil es in der Zukunft zur Sezession führen kann (ebd., S. 56). Horowitz steht folgender Idee eher skeptisch gegenüber, wonach Sezession für eine subnationale Gruppe *ein einziges Mittel* ist, um ihre Mitglieder zu schützen. Seiner Meinung nach ist es tatsächlich nicht richtig, dass Sezession ein einziges Mittel für die Lösung der Selbstbestimmungskonflikte ist. Auch wenn Unabhängigkeit einen legitimen Weg darstellt, gibt es dementsprechend Leute, welche sie ausnutzen werden können (ebd., S. 58).

Er kritisiert Orentlicher (2003), indem er zuerst darauf verweist, dass es nur eine sehr dünne völkerrechtliche Unterstützung für ein begrenztes Recht auf Sezession gibt. Nach Orentlicher kann jedoch für eine Sezession im Lichte der demokratischen Ideale und in Ausnahmesituationen argumentiert werden (Orentlicher 2003, S. 82). Dagegen stellt nach Horowitz ein Sezessionsrecht kein Notwehrrecht im Völkerrecht dar (Horowitz 2003, S. 59). Entgegen der allgemeinen Ansicht behauptet er, dass die Dekolonialisierung keinen Anlass zu einem Selbstbestimmungsrecht der Gruppen gab, sondern sie eingerichtet wurde, um Fremdherrschaft zu beenden und dabei auf das Selbstbestimmungsrecht zu verzichten. Die *Declaration on Friendly Relations* von 1970 hat das Selbstbestimmungsrecht der kolonialen Völker und das Recht der unabhängigen Staaten auf territoriale Integrität bestätigt. Dagegen kann es nach Orentlicher der Fall sein, dass ein Staat sein Recht auf territoriale Integrität als Strafe einbüßen könnte, falls er nicht alle Völker in der betreffenden Region ohne Unterschied von *race*, Glauben sowie Hautfarbe repräsentiert (ebd., S. 61). Es gibt jedoch keine solchen Beispiele in der Welt. Das Recht der Staaten auf territoriale Integrität stellt kein verlierbares Recht oder kein später gewinnbares Recht dar. Im Anschluss an diese Annahme behauptet Horowitz, dass eine solche Interpretation der Deklaration -Einbuße der territorialen Integrität- in Richtung der Existenz eines Sezessionsrechts großzügig wäre. Es ist auffällig, dass in der Staatengemeinschaft den staatlichen Grenzen fast schon eine Heiligkeit beigemessen wird.

Um den Preis des Weiterbestehens der Konfliktelemente wird versucht, die Grenzen zu schützen. Was mit Selbstbestimmung gemeint ist, variiert von Fall zu Fall, nur bleibt die wesentliche Logik gleich: die Selbstentscheidung der Völker über ihr Schicksal, also über ihren politischen, wirtschaftlichen sowie kulturellen Status. Während Orentlicher auf ein Recht auf Leben unter einem demokratischen Regime verweist, erläutert Horowitz, dass ein solches Recht niemals existiert.

Nach Horowitz ist es äusserst wichtig, Sezession zu bändigen. Das kann bei seiner Definition von Sezession verstanden werden: „*Secession is an antistate movement, and an international law that forgets that states are its main subjects- albeit not its only subjects- risks its own survival.*” (ebd., S. 70). Noch ein interessanter Ausdruck von Robert Lansing³ fasst seine Einstellung zu dem Thema zusammen:

„*If self-determination is a phrase „simply loaded with dynamite.*” (Franklin 1999, S. 127, zit. n.: Horowitz 2003, S. 70)

“*In the words of Wilson’s Secretary of State, there are international lawyers who are playing with this dynamite.*”(Horowitz 2003, S.71).

2.3.12. Formale Institutionen der Selbstbestimmung

Levy macht einerseits auf die Verletzlichkeit der indigenen Minderheiten aufmerksam und andererseits auf die eigenartige Beziehung zwischen ihrer Kultur und der Natur der Institutionen, welche von den Zentralregierungen eingeführt werden. Er überprüft wie, wann und wieso die formalen Mechanismen der Selbstbestimmung behauptet werden können. Dabei interessiert er sich insbesondere für die Auswege und merkt an, dass es für ein Volk kein spezifisches Recht gibt, von Leuten aus ihrer eigenen Ethnizität, Religion, Kultur oder „Nation“ regiert werden.

Der Autor bezieht sich auf Selbstbestimmung und Selbstregierung im Kontext der Minderheitsrechte. Er meint mit Mechanismen der Selbstbestimmung und auch mit formalen indigenen Institutionen, dass die von den Staaten geprägten Institutionen keine Rechte zur Selbstregierung anerkennen. Ein Recht auf Selbstregierung geht auch mit Gefahren einher. Zum Beispiel kann eine komplexe Beziehung zwischen den Vertretern der Verwaltungsorgane und dem zentralen Staat zu einer gefährlichen Art des Klientelismus

³ Robert Lansing war der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika zwischen 1915- 1920.

werden und auf diese Weise können diese kolludieren, statt einander zu kontrollieren (Levy 2003, S. 126). Auch wenn vom völkerrechtlichen Institut des Selbstbestimmungsrechts gesprochen wird, steht dem gleich die Integrität des Staatsgebiets gegenüber. Wenn die heutigen real- politischen Beispiele behandelt werden, ist es möglich zu sehen, dass die Bestrebungen nach mehr Autonomie oder Unabhängigkeit erfolglos bleiben. So sind die Beispiele, der kurdischen Autonomie im Irak, Iran oder in der Türkei sowie in Syrien anzustreben, und das Krim-Beispiel dazu zu zählen. Obwohl die indigenen Völker für die Selbstbestimmung fähig zu sein scheinen, ist es eine Tatsache, dass sie nur kurzfristig als unabhängiger Staat existieren können. Das zeigt zugleich den Vorrang des Rechts auf territoriale Integrität vor dem Selbstbestimmungsrecht in der internationalen Gemeinschaft. Die Selbstbestimmungspraktiken deuten darauf hin, dass das Selbstbestimmungsrecht in der Praxis nur schwer in paar Fallbeispielen –z.B. Kosovo und Osttimor- erhalten werden kann. Auch im Kontext der Dekolonialisierung war das Selbstbestimmungsrecht nur in einer begrenzten Zahl von Fällen möglich.

Auf jeden Fall kann man das effektive rechtmäßige Funktionieren dieser Institutionen nicht garantieren. Eine andere Funktion einer formalen Institution wäre es, die Schwierigkeiten der Minderheiten mit koordinierten politischen Taten zu erleichtern, sowie mehr Gruppenmitglieder in die Politik zu bringen (ebd., S. 130). Eine Abwesenheit dieser formalen Institutionen würde auch die Verletzlichkeit der ethnischen Gruppen erhöhen. In diesem Sinn wird Selbstregierung als Instrument betrachtet. Gemäß dem Autor sind die Rechte der indigenen Menschen und Völker *first-order rights*⁴ und zu ihrer Verteidigung sollte man Institutionen schaffen (ebd., S. 133).

2.3.13. Selbstbestimmung hinsichtlich der drei Volkskategorien

Roßkopf behandelt das Selbstbestimmungsprinzip hinsichtlich dreier Volkskategorien, welche sich als „Staatsvölker“, „chartawidrig annektierte Sozietäten“ und „sekundärrechtlich legitimierte Partikularbevölkerungen“ charakterisieren lassen.

„Staatsvolk“ bedeutet erstens die Bevölkerung von „*failed states*“ in einem bestimmten geographischen Raum. Auch wenn man nicht mehr von einem Staatsvolk aufgrund des Erlöschens der Staatlichkeit spricht, bildet dieses ein einheitliches Volk im Sinne des

⁴ Damit sind die legalen Rechte der indigenen Menschen im Sinne von Eigentumsrechten gemeint.

Selbstbestimmungsprinzips. Zweitens akzentuiert das Staatsvolk diejenige Gruppe, welche temporär sein Selbstbestimmungsrecht -also Unabhängigkeit- nicht genießen kann. Für „chartawidrig annektierte Sozietäten“ hat das Selbstbestimmungsrecht der Völker Vorrang vor der territorialen Integrität des Gesamtstaates (Roßkopf 2004, S. 399). „Sekundärrechtlich legitimierte Partikularbevölkerung“ ist etwas schwieriger zu definieren: sie ist einerseits territorial definiert, sowie selbstbestimmungsfähig und kennt andererseits eine Mischung aus objektiven und subjektiven Definitionskriterien (ebd., S. 400).

Als objektiven Kriterien gelten die territoriale Determination, die Selbstbestimmungsfähigkeit und die sekundärrechtliche Legitimation, welche im Folgenden detailliert überprüft werden. Hinsichtlich der personalen Zugehörigkeit geht es um Personalhoheit und Territorialhoheit und dabei ist die personale Determination irrelevant. Unter den objektiven Voraussetzungen sind auswärtige Staatsangehörige, ehemalige Staatsangehörige und Vertriebene sowie zugezogene Staatsangehörige /Nichtstaatsangehörige, Rechtswirksam zwangsintegrierte Nichtstaatsangehörige und letztens territoriale Geschlossenheit zu zählen (Roßkopf 2004, S. 401-405). Man begnügt sich mit der Nennung dieser Aufteilung hier, da eine detaillierte Behandlung dieser Themen den Umfang unserer Arbeit überschreiten würde.

Zur Beurteilungskompetenz, um darüber zu entscheiden, ob die Volksgruppen selbstbestimmungsfähig sind, gibt es drei Alternativen: Erstens Beurteilungskompetenz der existierenden Staaten, zweitens einer neutralen Instanz oder drittens der selbstbestimmungswilligen Gruppe selbst. Dabei ist es auch notwendig, von externer Beurteilung zu sprechen. Dementsprechend sind allein drei Grundmerkmale eines Staates (Staatsterritorium, Staatsvolk und Staatsgewalt) nicht genug, sondern man benötigt zuerst die Anerkennung durch die Staatenwelt (ebd., S. 410). Diese Tatsache kann zum Missbrauch des Rechts auf Selbstbestimmung und Sezession sowie zu Opportunität statt Legitimität führen. Daher bedarf es einer neutralen und unabhängigen Instanz um die Beurteilungskompetenz zu übertragen. In diesem Sinn weist der Autor darauf hin, dass dies nicht nur zur Sicherung des internationalen Friedens, sondern zur Durchsetzung der Anerkennungsentscheidung notwendig ist. Der Sicherheitsrat der UN besitzt nicht die notwendige Neutralität und kann daher nicht als Legitimationsquelle betrachtet werden (ebd., S. 410-411). Falls es insbesondere um das Interesse eines der fünf permanenten Mitglieder des Sicherheitsrats geht, sei es unmöglich darauf zu hoffen, dass eine objektive und neutrale Entscheidung zur Selbstbestimmung der Volksgruppen getroffen wird. Andererseits tritt *Selbsteinschätzung* bei

der Beurteilungskompetenz aus der Tatsache hervor, dass die betroffenen Völker am besten ihre Fähigkeiten und ihren Willen selbst einschätzen können, sowie für die möglichen Konsequenzen der Selbstbestimmungsentscheidung verantwortlich sind.

Die sekundärrechtliche Legitimation beherbergt die objektiven Kriterien der Volkskategorie und die mit ihnen übereinstimmenden Grundsätze der *Friendly Relations Declaration*. In diesem Teil vertritt der Autor die Meinung, dass auf dem Weg der Beurteilungskompetenz die Ermächtigung einer neutralen Instanz (z. B. des Internationalen Gerichtshofs) ein notwendiger und wichtiger Fortschritt wäre (ebd., S. 414). Unter der Überschrift „*materielle Legitimation*“ äußert Roßkopf, dass eine erhebliche Verletzung der Primärgruppenrechte Anlass zur sekundärrechtlichen Legitimation der Sezession gibt. Ein gewisses Verhältnis zwischen Gruppenrechtsverletzung und Sezession ist zu beobachten. Dabei sollte auch nicht vergessen werden, dass Sezession nur *das letzte aller geeigneten Mittel* darstellt. Der Autor paraphrasiert die Verletzung nicht nur als eingeschränkt direkte physische Verletzung, sondern meint die Verletzung im breiteren Sinn:

„Handlungen, die zwar nicht auf die physische Vernichtung aber immerhin auf die systematische Zerstörung der Gruppenidentität gerichtet sind und deshalb teilweise als „kultureller Genozid“ bezeichnet werden, können durchaus eine erhebliche Verletzung darstellen.“ (Hannum 1998, S. 776, zit. n.: Roßkopf 2004, S. 415).

Im Fall der Diskriminierung ist es auch relevant, ob es um eine versteckte Diskriminierung geht. Zum Beispiel wenn die Regierung im Falle der unbeabsichtigten Diskriminierungen dafür bereit ist, die Ungleichbehandlung zu beenden und Nachteile durch Maßnahmen wie positive Diskriminierung zu kompensieren, dann wäre es sinnlos, nach einem Weg zur Sezession zu suchen. In diesem Fall kann eine Sezessionsforderung nicht gerechtfertigt werden (ebd., S. 418).

Die subjektiven Voraussetzungen zur Selbstbestimmung bilden die materiellen Vorgaben (Majoritätsprinzip und Bezugseinheit) und ein zuerst auf einer Gebietseinheit begonnenes Verfahren. Gleich darauf geht Roßkopf auf die materiellen Gewährleistungen des Selbstbestimmungsrechts ein. Die erste davon ist die Statuswahrung, welche auf dem defensiven Selbstbestimmungsrecht beruht. Die ersten beiden Volkskategorien -also Staatsvolk und chartawidrig annektierte Sozietäten- gewinnen das Recht zum Schutz der Eigenständigkeit, Souveränität und Integrität. Wenngleich chartawidrig annektierte Sozietäten

als fremdbeherrscht und unselbständig gelten, sollten sie nicht aufgrund dessen beeinträchtigt werden (ebd., S. 424). Zweitens spricht er von prozessualen Gewährleistungen des Selbstbestimmungsrechts. Für Staatsvölker haben die formellen Rechte geringere Relevanz, solange ihnen die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Sie gewinnen jedoch an Relevanz für die beiden anderen Volksgruppen: die chartawidrig annektierten Sozietäten und die sekundärrechtlich annektierten. Dabei sollte ein freier und unbeeinflusster Meinungs- und Informationsaustausch, sowie Willensbildungsprozess sichergestellt werden (ebd., S. 428- 429). Einige aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleitete Verfahrensrechte sind Meinungsfreiheit, Recht auf Wahlen und Repräsentanten, Recht auf Abstimmung und Verhandlungsrecht.

2.3.14. Interventionsrecht Dritter bei Selbstbestimmungskonflikten

Roßkopf spricht auch vom Interventionsrecht Dritter bei Selbstbestimmungskonflikten, welches auch seine Gefahren mitbringt. Bei innerstaatlichen Konflikten kann es sich um ein Interventionsverbot auf dem Gebiet des betroffenen Staates vielleicht im Namen der Verhinderung einer möglichen Eskalation handeln. Außerdem hat er positive Erwartungen an die Einbindung des Interventionsrechts, welches bei einigen Konflikten eine Notwendigkeit darstellt und eine ausgleichende Wirkung auf die Konflikte hat. Ob es eine Intervention durch eine dritte Partei geben sollte, kann sich von Fall zu Fall verändern. Einerseits können die blutigen Konflikte innerhalb eines Staates nicht sich selbst überlassen werden, andererseits besagt eine Drittparteiintervention, dass sich der jeweilige Konflikt ausbreitet. Kelleher macht auf dieses Dilemma aufmerksam:

„The containment approach would seek to contain any ethnic conflict within its original borders, preventing any spillover or escalation of the fighting... Unfortunately, this approach is also the bloodiest, as it makes no attempt to alter the situation that caused the conflict or to reidentify the ethnic terms in which the conflict is clothed or justified, until the conflict itself is over (Kelleher 1996, S. 344-345).

Zentral ist dabei auch die Einbindung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die effektive Hemmung der Friedensgefährdungen hängt gemäß dem Autor aber davon ab, dass diese kein gegenläufiges Interesse der Sicherheitsratsmitglieder berühren (Roßkopf 2004, S. 437). Diese Situation verweist auf die Schwierigkeit mit Selbstbestimmungskonflikten, an

denen die USA, Russland, China, Großbritannien sowie Frankreich als eine Partei des Konflikts teilnehmen und ihr unmittelbares Vetorecht anwenden können. Diese Schwierigkeit zeigt, wieso einige Selbstbestimmungskonflikte in einer Sackgasse münden. Dieser Punkt wird im Fallbeispiel noch einmal aufgerufen werden. Während eine Intervention durch die anderen Staaten verboten werden kann, da sie faktisch ihre eigenen Interessen willkürlich verfolgen können (ebd., S. 438). Das Interventionsrecht beruht auf der souveränen Gleichheit der Mitgliedstaaten, egal wie groß oder klein sie sind. Selbstbestimmungskonflikte besitzen internationalen Charakter (ebd., S. 439). Darüber hinaus könnten diese Konflikte nicht pauschal als innere Angelegenheiten eingestuft werden.

3. KONFLIKTANALYSE

*“One man’s imagined community
is another man’s political prison.” (Arjun, Appadurai)*

3.1. Kurze Geschichte Ostturkestans und Einführung zur uighurischen Welt

Ostturkestan befindet sich heute innerhalb der Grenzen Chinas. Vor der chinesischen Besetzung 1949 stellte dieses Territorium eine getrennte Region außerhalb Chinas dar, die als Territorium „Ostturkestan“ zwei Mal ihre Unabhängigkeit feiern durfte. Bei den Uiguren handelt es sich um ein indigenes Volk Ostturkestans und nicht um rezent eingewanderte Migrant/innen aus den Nachbarländern. Diese Region, die als Ostturkestan bezeichnet wird, gilt heute als Uighurisches Autonomes Gebiet Xinjiang und liegt im Nordwesten von China. In Dillons Werk wird von der ersten als uighurisch bekannten Bevölkerung in der Geschichte ab dem 8. Jahrhundert gesprochen, welche nicht nur ein großes uighurisches Reich war, sondern sich aus den verschiedenen türkischen Stämmen rekrutierte (Mackerras 1972, zit. n.: Dillon 2004, S. 9). Die Umgebung des Altay-Gebirges gilt als das Mutterland verschiedener Turkvölker, so wurden beispielsweise die ersten geschriebenen Orchon-Runen in dieser Region gefunden. Ostturkestan, wo die verschiedenen türkischen Stämme zu verschiedenen Zeiten herrschten oder das sich innerhalb dieser türkischen Dynastien befand, ist daher als Turkestan bekannt: Hun- Reich (v.Chr. 220- n.Chr. 386), Tabgatch (386-534), Göktürk (552-744), Uighur (744-840), Karachaniden Reich (840-1124) und Türk- Mongolian (1218- 1749) (Türköz 2010, S. 4). Viele Autoren sprechen von einem starken Uighur-Imperium im 8. Jahrhundert (744-840) und vom Uighur Qoco Königreich (850-1250) (Bovingdon 2010, S. 12).

Vor der Islamisierung Ostturkestans herrschten dort drei Glaubensformen vor: Christentum, Buddhismus und Manichäismus. Auch wenn nicht ganz klar ist, ab wann die Bevölkerung dieser Region als muslimisch beschrieben werden kann, wird geschätzt, dass die Islamisierung der östlichen türkischen Bevölkerung dort ungefähr im elften Jahrhundert stattfand, da etwa zu dieser Zeit der Koran in die zentralasiatischen Sprachen übersetzt wurde (Dankoff 1983, zit. n.: Dillon 2004, S. 11). Der Einfluss der Islamisierung zeigt sich auch in der osttürkischen Literatur. Ostturkestan bezeichnet sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts als

islamisch und ab diesem Zeitpunkt stellte Kashgar das Zentrum der religiösen und literarischen Aktivitäten zwischen dem 14. und dem 20. Jahrhundert dar (Menges 1994, S. 47).

Die Revolution von 1911 ging mit dem Zusammenbruch des chinesischen Imperiums einher und die semi-autonomen Provinzen spalteten sich vom Imperium ab. Der erste Gouverneur von Xinjiang war Yang Zengxin zwischen 1911 und 1928. An diesem Punkt lenkt Dillon die Aufmerksamkeit darauf, dass Yang Zengxin sich als ein chinesischer Führer dafür einsetzte Xinjiang vom Rest Chinas zu separieren (Dillon 2004, S. 20).

3.1.1. Die Türkisch- Islamische Republik Ostturkestan und die Republik Ostturkestan

Das uighurische Volk sowie die anderen türkischen Völker waren von den pan-islamischen und pan-türkischen Bewegungen beeinflusst. Trotzdem haben sie es nie geschafft, als eine Stimme und als ein einzelner Akteur zu agieren, da sie sich durch religiöse und regionale Faktoren voneinander unterschieden und keine einheitliche Regierung bilden konnten. Eine politisch-religiöse Gruppe um Muhammad Amin Bughra und seinen engsten Kreis gründete die Türkisch- Islamische Republik Ostturkestan 1933. Diese zielte auf ein mit der Scharia regiertes System ab, welches Reformen im Bildungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsbereich implizierte (Dillon 2004, S. 20).

Die Republik existierte nur bis Februar 1934 und in den folgenden Tagen wurde die alte Stadt Kashgar geplündert, als die Streitkräfte des Khotan versuchten, die Stadt noch einmal wieder zu erobern. Die Folge dessen war ein Massaker von 700-2000 Menschen (China Daily September 9 1992, zit. n.: Dillon 2004, S. 21). Dillon äußert, dass die türkisch-islamische Republik nicht von den säkular-nationalistischen Kräften, sondern von der chinesisch-muslimischen Armee niedergeschlagen wurde.

Die neue Republik könne als die unmittelbaren Abkömmlinge von Yakup Beg beschrieben werden, der die Region Kasghar zwischen 1867-1877 beherrschte. Diese Kontinuität ist heute für die uighurischen Nationalisten von Belang:

„In its short life, it had created the framework of an independent state with a cabinet, a national assembly and a constitution. It issued its own currency and had its own flag of a white star and crescent on a light blue background. The flag and banknotes together with

those of the East Turkestan Republic of 1944- 1949 are revered by contemporary supporters of Xinjiang independence as symbols of a once and future state.” (Dillon 2004, S. 21).

Hier wird bezeugt, dass Ostturkestan seine relevanten Symbole und identitätsstiftenden Elemente bei der Gründung eines Staates aus der kürzeren Vergangenheit geholt hat. Dessen Erscheinungsformen, die die uighurische Identität kleiden, wie z.B. die Flagge, eine einheitliche Währung, die Verfassung sowie die nationale Versammlung zeugen davon. Mit anderen Worten, die uighurische Identität beruht auf ihrer kürzeren Vergangenheit. Diese Republik scheiterte jedoch, weil sie keine diplomatische Anerkennung vom Nahen Osten oder Großbritannien erhalten konnte (Bovingdon 2010, S. 37).

Die Spaltung zwischen Hui-Muslimen und türkischen Muslimen war bemerkbar. Das Gouverneursamt von Sheng Shicai verbot die secessionistischen Bewegungen der uighurischen Menschen als die von China beherrschte Provinz. Zu diesem Zeitpunkt kam es auch zu einem russischen Einfluss auf Xinjiang und es gab dort eine ethnisch russische Bevölkerung, größtenteils angesiedelt in der Stadt Ili in der Nähe der Sino-Sowjet Grenzen (Dillon 2004, S.21).

In der Republikzeit gründete die uighurische Bevölkerung den zweiten unabhängigen Staat von Ostturkestan unter dem Namen „Die Republik Ostturkestan“, welcher nur zwischen 1944-49 fortleben konnte. Die Uighuren gründeten zwei mal in der Geschichte einen unabhängigen Staat „Ostturkestan“ - erstens die türkisch-islamische Republik 1933 und zweitens die Republik Ostturkestan 1944 - was jedoch Unbehagen auf der Seite der chinesischen Regierung fand. Als Folge dieser Empörung der chinesischen Führung brach eine drei-Bezirks-Revolution als militärischer Aufstand aus. Die Hauptstadt der unabhängigen Republik von Ostturkestan war Ghulja im Jahr 1944. Die Regierung von Ostturkestan kam unter die Kontrolle Chinas, nachdem 1949 Mao die Volksrepublik China (VRC) proklamiert hatte. Nachdem acht Vertreter der Republik Ostturkestan im Jahre 1950 nach Peking von China eingeladen worden waren, starben diese bei einem Flugzeugunfall. Dieser wurde von vielen Uighuren als eine absichtliche Vernichtung angesehen (Dillon 2004, S. 34). 1955 wurde das Uighurische Autonome Gebiet Xinjiang (XUAR) geschaffen, dessen Bevölkerung aus Mongolen, Kirgisen, Kasachen sowie Hui- Bezirken besteht.

3.1.2. Ethnische Zusammensetzung Ostturkestans

Der Nordwesten Chinas -westwärts von Xi'an- gilt als die Hauptstadt des alten Imperiums und in diesem Sinne war dieser der Sitz für viele Dynastien, Sprachen, Kulturen sowie Religionen. So könnte man auch behaupten, dass der chinesische Einfluss im kulturellen Sinne im Nordwesten Chinas nicht stark fühlbar ist. Dabei wirkt es sich aus, dass im Süden und Südwesten der Taklamakan Wüste meistens türkische Sprachen und Kulturen sowie der Islam eine gewisse Rolle spielten.

Dillon (2004) unterteilt die ethnische Zusammensetzung von Xinjiang im weitesten Sinne in zwei Gruppen: bestehend aus Muslimen, die meistens turksprachig sind und den nicht-muslimischen Han-chinesischen Migrant/innen (Dillon 2004, S. 23). Die Muslim/innen bilden die Mehrheit in Xinjiang, aber keinen einheitlichen Block gegen das chinesische Regime aufgrund ihrer kulturellen und sprachlichen Diversität. Nach Dillon wird die ethnische Zusammensetzung von Xinjiang durch die Kommunistische Partei Chinas (KPC) vereinfacht und pauschal als „Nationalitäten“ wie in der SU bezeichnet (ebd., S. 23).

Die wichtigste ethnische Gruppe bildeten die Uighuren als Mehrheit und daher wurde ihr Name für die autonome Region genommen. Die uighurische Bevölkerung hat eine agrarwirtschaftliche Lebensweise übernommen und beschäftigt sich mit Handel. Sie haben kulturelle und sprachliche Ähnlichkeiten mit der turksprachigen Bevölkerung in Xinjiang und im Rest Zentralasiens. Während die Mehrheit des uighurischen Volks in ihrer Heimat also in Ostturkestan lebt, besteht auch eine erhebliche Emigration nach Kasachstan, dem westlichen Europa sowie in die Türkei. Die anderen Großgruppen in Xinjiang, die nicht Han-chinesisch sind, bestehen aus Kasachen, Kirgisen, Usbeken, Tadschiken sowie Hui-Muslimen, die kulturell und sprachlich den Han-Chinesen ähneln (ebd., S. 24). All diese Gruppen wurden und werden sowohl von Russland als auch von China noch als „Nationalitäten“ behandelt.

3.1.3. Eine uighurische Identität

Es stellt sich die Frage, ob die uighurische Identität eine moderne Erfindung oder aber eine Wiedererfindung ist. Diese Frage geht mit einer anderen Frage einher, nämlich wieso die Uighuren das kommunistische China nicht herausgefordert haben (Bovingdon 2010, S. 13). Andererseits ist es auch möglich, von den Faktoren zu sprechen, die der Bewahrung ihrer Identitäten verhelfen. Die relative Seltenheit der Reisen uighurischer Menschen in die chinesischen Regionen und damit ihre seltene freiwillige Ansiedlung dort trugen zur Bewahrung einer uighurischen Identität und zur Ablehnung einer pan-chinesischen Identität in

Xinjiang bei (Bovingdon 2010, S. 14). Hoppe spricht in seinem Werk davon, dass das uighurische Volk stolz auf seine Identität und Kultur ist (Hoppe 1998, S.145).

Abgesehen von den kulturellen Elementen ihrer Identität spielt die Religion (der Islam) im Leben der Uighuren eine wichtige Rolle und sie unterscheiden sich dadurch von Han-Chinesen. Es geht dabei jedoch auch um Differenzen zwischen der uighurischen Bevölkerung, insbesondere zwischen dem Norden und Süden der Taklamakan Wüste. Während der Norden (inkl. Ghulja) ein „*ethnic patchwork*“ darstellt und daher schwer generalisierbar ist, ist der chinesische Einfluss im Süden (inkl. Altishahr) sehr gering und es wird deutlich die uighurische Kultur propagiert (Dillon 2004, S. 28).

Die Existenz zahlreicher Moscheen in Kashgar zeigt auf die stärkere Position der Muslim/innen dort. In den 1930er Jahren wurde die *Association for the Promotion of Uyghur Culture* eingerichtet, deren Existenz die Relevanz der kulturellen Tendenzen der uighurischen Bevölkerung aufzeigt. Vor 1949 funktionierten noch die religiösen Gerichte in Kasghar nach dem Qadi- Rechtssystem. Nachdem 1912 die Republik China ausgerufen wurde, wurden die meisten kriminellen Fälle den offiziellen chinesischen Gerichten überreicht, obwohl das Qadi-System parallel mit dem chinesischen Rechtssystem weiterfunktionierte. Nur bis zur chinesischen Besetzung von Kashgar 1949 war das aber der Fall. Die damalige Reformkampagne von Mao Zedong -Großer Sprung nach vorn- fasste auch den Abbruch der religiösen Struktur mit ein.

3.2. Konfliktdimensionen

3.2.1. Zur Konfliktanalyse

Die Konfliktbearbeitung hängt maßgeblich von der Erfassung der Natur, Ursachen und Dynamiken sowie Dimensionen von Konflikten ab. Daher ist es von Bedeutung, die Konfliktparteien, ihre Ziele, Handlungen sowie ihre gegenseitigen Wahrnehmungen festzustellen und zu analysieren. Wie im theoretischen Teil betont wurde, sind die Faktoren, die den Konflikt zustande bringen, nämlich die Unvereinbarkeit der Zwecke der Konfliktparteien und die Abkehrung der Bedürfnisse der schwachen Parteien, maßgeblich. Was die Beziehung determiniert, ist das Interesse selbst:

„*What is at stake is the relationship itself and how the relationship is defined*” (Lulofs und Cahn 2000, S.4, zit. n.: Jeong 2008, S. 6).

Nach Jeong ist es lebensnotwendig und wichtiger als die Bearbeitung der Missverständnisse, die Beziehungen der Parteien zu verstehen (Jeong 2008, S. 10). Dabei ist es vor allem bei unserem Fallbeispiel klar, dass dieser Konflikt nicht mit gegenseitigen Missverständnissen der Parteien erklärt werden kann.

3.2.1.1. Konfliktgeschichte

In diesem Kapitel wird versucht, den Konflikt als einen ganzheitlichen Prozess zu behandeln. Dabei muss man sich der Kontinuität des Konflikts bewusst sein, der zwischen den Uiguren Ostturkestans und China bis zur Gegenwart anhält und der sich mehr oder weniger im alltäglichen Leben der zwei Konfliktparteien bemerkbar macht. Dieser Konflikt kann als ein innerstaatlicher Konflikt beschrieben werden, weil Ostturkestan heute als ein Teil Chinas auf der Weltkarte anerkannt wird. Andererseits wäre es ein Widerspruch, da dieser Konflikt als eine Erscheinung der Unabhängigkeitsbestrebungen der Uiguren zu sehen ist, welche sich selbst nicht als chinesisch definieren und sich sowieso durch kulturelle, sprachliche, religiöse sowie zahlreiche Identitätselemente von Han-Chinesen unterscheiden. Hierin wird die Geschichte des Konflikts skizziert und dabei auch auf die Aufstände der uighurischen Seite in unterschiedlichen Zeitabständen fokussiert, indem diese Aufstände oberflächlich erwähnt werden. Den geschichtlichen Drehpunkt des Konflikts bilden zwei unterschiedliche Wahrnehmungen Chinas und der Uiguren über Xinjiang. China behauptet, dass die Uiguren ein Teil der chinesischen Nation und damit einen integralen Teil des chinesischen Territoriums darstellen, während die Uiguren daran glauben, dass sie selbst eine unabhängige uighurische Nation mit Recht auf ihre eigenen Heimat, Geschichte, Kultur und Sprache sowie ihrem eigenen Territorium, sind.

Bovingdon (2010) bringt zur Sprache, dass die internationale Sichtbarkeit dieses Konflikts und der Uiguren allgemein, im Rahmen des Kampfs gegen den Terrorismus nach dem 11. September erfolgt ist. Während 2009- 2010 das Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung nichts über den Konflikt zwischen Uiguren und Chinesen aufzeichnete, wurde jedoch in den Jahren 2011 und 2012 von diesem Konflikt berichtet, welcher anscheinend schon 1949 angefangen hat. Laut Konfliktbarometer von 2012

werden die Konfliktparteien als Turkestan Islamic Party (TIP), East Turkestan Islamic Movement (ETIM), Uighuren, World Uyghur Congress (WUC) versus die chinesische Regierung sowie Han-Chinesen und Konfliktthemen als Sezession, System/Ideologie und subnationale Dominanz festgestellt. Nach dem Konfliktbarometer begann der Konflikt im Jahr 1990, der jedoch seine historischen Wurzeln in den 1930ern Jahren hat und bis heute weiterexistiert. Seine Intensität ist drei in der Skala also auf Mittelebene (HIIK Konfliktbarometer 2012, S. 80). Die Skala bezüglich der Konfliktintensität wie folgt: 1= Disput, 2= gewaltlose Krise, 3= gewaltige Krise, 4= begrenzter Krieg, 5= Krieg.



Abbild 1: Landkarte von Ostturkestan genommen von der Homepage der World Uyghur Congress (WUC)

Es lässt sich von einer chinesischen Kontrolle über den Nordwesten seit dem 18. Jahrhundert sprechen. Der Name Xinjiang wurde erstmals 1768 angewendet, welcher „neue Front“ bedeutet. Die Verwendung eines der zwei Namen „Uighurische Autonome Region Xinjiang“ oder „Ostturkestan“ für diese Region zeigt auf eine bewusste Präferenz hin. Die Präferenz des ersten Namens -Xinjiang- kann als ein Einverständnis mit der chinesischen Besetzung wahrgenommen werden, während die Bevorzugung der zweiten Benennung -Ostturkestan- noch einen Ausdruck des uighurischen Widerstands gegen die chinesische Regierung und gegen seinen Eingriff in das Leben der Bevölkerung der Region darlegt. In diesem Sinn wird

es dort sichtbar, wo die Selbstbestimmungsforderungen im Kontext der Unabhängigkeit weiterexistieren, dass von „*Ostturkestan*“ statt „Xinjiang“ gesprochen wird. Jedoch ist es heute verboten, Ostturkestan oder Uighuristan als Ortsnamen auszusprechen. Auch wenn meistens der Ausspruch von Ostturkestan in dieser Arbeit präferiert wird, werden beide Ortsnamen austauschbar in der vorliegenden Arbeit verwendet. Diese austauschbare Anwendung von zwei Namen soll nicht bedeuten, dass die uighurische Identität und ihre Differenzen von einer chinesischen Identität in der Arbeit keine Anerkennung findet und den uighurischen Kampf für Selbstbestimmung nicht respektiert.



Abbild 2: Landkarte von Xinjiang und China genommen aus der Homepage Radio Free Asia (RFA)

Nachdem die Mandschus im Jahr 1644 in China eingedrungen waren, beherrschten sie diese Region, die bis 1911 als Qing-Dynastie bei der Herrschaft ganz Chinas genannt wurde. Die Qing-Dynastie zog schrittweise in Mongolei, Ostturkestan und Tibet ein. In dieser Zeit kam es zu einer erheblichen chinesischen Migration in die neuen Regionen, obgleich dies kein Ziel der Qing-Dynastie war. Ihr Zentrum war der Nordwesten Chinas -Xinjiang- und die Dynastie

hatte möglichst wenige Kontakte mit der indigenen Bevölkerung. Andererseits handelte es sich um Toleranz der Qing-Dynastie gegenüber dem religiösen und kulturellen Leben und der Praktiken der muslimischen Bevölkerung. Zu dieser Zeit galt Urumqi als das militärische und administrative Zentrum von Xinjiang. Dass die Qing-Dynastie Kontrolle über Xinjiang hatte, brachte auch den politischen und religiösen Widerstand mit. Mit dem Sieg von Yakup Beg 1862-63 wurde ein neuer uighurischer Staat „Yetteshahar“ gegründet und Yakup Beg regierte ungefähr 18 Jahre das Land. Nachdem er 1884 besiegt worden war, involvierte China Xinjiang noch mal als Provinz in sein Imperium.

Es gibt viele uighurische Nationalisten, die mit der Beschreibung von Xinjiang als Teil anderer Länder nicht zufrieden sind. Diesen nach soll Xinjiang weder als Nordwesten von China noch als Osten der türkischen Welt dargestellt werden (Bovingdon 2010, S. 30). Viele nationalistische uighurische Historiker beharren darauf, dass die Uighuren ein indigenes Volk dieser Region sind und dort seit 6000 Jahren sesshaft sind (Wäli 1988 und Almas 1986, 1989, zit.n.: Bovingdon 2010, S. 30). Dagegen behaupten die chinesischen Quellen, dass sich die Han-Chinesen vor den Uighuren in der Region ansiedelten (Jihong 1996, Dachun 1993, zit.n.: Bovingdon 2010, S. 30). Dementsprechend vermeidet China insbesondere, die Nationalitäten dieser Völker als indigene Völker zu definieren. Dabei spielt die Angst vor den entstehenden Rechten der indigenen Völker eine Rolle und es geht um die Unterstützung der internationalen Organisationen dabei (ebd., S. 31).

Das Uyghur Human Rights Project (UHRP) betrachtet die Uighuren als indigenes Volk in Ostturkestan, indem es von der Deklaration der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ausgeht und artikuliert, dass China trotz seiner Unterstützung dieser Deklaration fast jeden Artikel der Deklaration, also die Rechte der Uighuren als indigenes Volk, verletzt (UHRP 2008, S.2). Nach dem Bericht von UHRP hat China kein Gesetz bezüglich des Rechts indigener Völker, da die Zentralregierung offiziell die Existenz der indigenen Völker in China nicht anerkennt (UHRP 2008, S. 10). Die Deklaration besteht aus acht Teilen: Grundrechte, Leben und Sicherheit; Kultur, Religion und Sprache; Ausbildung, Medien und Anstellung; Partizipation und Entwicklung, Land und Ressourcen, Selbstbestimmung und indigenes Gesetz sowie Verstehen der Deklaration (IWGIA 2014). Es werden hier nicht die Artikel dieser Deklaration detailliert erwähnt, sondern es wird nur auf einige Punkte fokussiert.

Laut Artikel 6 besitzen indigene Völker ein Recht auf Nationalität. Jedoch steht sie im uighurischen Fall unter chinesischer Kontrolle. Während nicht-bedrohliche Aspekte der uighurischen Kultur wie Gesang und Tanz erlaubt sind und gefeiert werden, sind die von China als bedrohlich angesehenen Faktoren, wie Sprache und Religion streng kontrolliert (UHRP 2008, S. 14). Der Bericht richtet die Aufmerksamkeit auf ein anderes Problem, welches unter dem Art. 7 der Deklaration erfasst wird:

“Indigenous peoples have the collective right to live in freedom, peace and security as distinct peoples and shall not be subjected to any act of genocide or any other act of violence, including forcibly removing children of the group to another group“(United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples).

Jedoch bemüht sich die Politik der VRC um den Transfer der jungen Uighuren aus Xinjiang nach Ostchina. Das ist der Fall zum Beispiel bei der Rekrutierung junger uighurischer Frauen, um sie in den Fabriken in Ostchina zu beschäftigen. Diese sind meistens zwischen 16 und 25 Jahre alt – Jahre, die auch als Heiratsjahre bezeichnet werden. Bei der Durchführung dieser Politik fokussiert sich China vor allem auf den Südosten von Ostturkestan, der wo die Menschen in ihren Zugehörigkeiten treuer sind und stark von ihrer uighurischen Identität abhängen. Das stellt eine Regierungsstrategie zur Eliminierung der uighurischen Identität dar, indem man die Heirat der uighurischen Frauen mit uighurischen Männern hemmt (UHRP 2008, S. 18). Die Schließung der Mashraps⁵, von denen im Teil der Repression im Gesundheitsbereich gesprochen wird, wird also im Bericht als Verletzung des Rechts eines indigenen Volks beherbergt.

Bovingdon stellt eine wichtige Frage bezüglich der Beziehung zwischen Land-Provinz und Imperium-Kolonie, welche die Erkennung des uighurischen Fallbeispiels erleichtert:

„...nation-state versus empire and sovereignty versus self-determination. For if Xinjiang was simply a province in a nation-state from the Qing period on, then its status must be governed by the principle of sovereignty and the emphasis on territorial integrity in international law. But if the Qing conquest and rule of Xinjiang prove to have been colonial and if that relationship was not materially altered in the Republican period, then Uyghurs would have a

⁵ Die Mashraps werden als eine traditionelle Form der Versammlung (auf engl. wird *gathering* dafür verwendet) im Bericht der UHRP beschrieben, die bei der Überwindung der Probleme Drogen- und Alkoholkonsum unter den jungen Uighuren erfolgreich sind. Die uighurische Gemeinschaft organisiert eine Fußball-liga mit sechzehn Mannschaften, in denen junge Uighuren willkommen sind, die den Alkoholkonsum aufgeben möchten und sich darum bemühen.

correspondingly stronger case for independence from China today.” (Bovingdon 2010, S. 31).

In Dillons Werk überwiegt die Meinung, dass Xinjiang eine Kolonie unter Herrschaft der Qing-Dynastie war, da es dort um eine indirekte Verwaltung durch die *Begs* ging. Er lehnt sich an Millwards Werk an, in dem Xinjiang als verschieden vom chinesischen Land beschrieben wird und eine Kolonie darstellte. Die Administration des Qing-Imperiums erwartete, dass die Kolonie für sich selbst zahlt (Millward 1998, S. 76-112, 153). Andere Auffassungen deuten darauf hin, dass die Qing-Dynastie Xinjiang als eine Kolonie ansah und ihre muslimische Bevölkerung auch als eine kulturell-separate und andersartige Bevölkerung im Imperium anerkannte (Millward 1998, S. 197-203). Eine andere Meinung, die die vorherigen unterstützen, ist dass Xinjiang sich durch den Aufstand der chinesischen Muslime von Gansu abgespalten hat und dass diese Situation die Gründung eines unabhängigen Staats in Xinjiang (1864-1877) erleichtert hat, der von Yakub Beg regiert wurde (Bovingdon 2010, S. 32).

Sun Yat-sen als „Vater der Republik“ drängte die Han-Chinesen, ihre eigene Nationalität, Geschichte und Identität zu opfern und sich mit Aufrichtigkeit mit den Manchuen, Mongolen, Muslimen und Tibetern zu vermischen (Sun Yat-sen 1994, S. 225). Diese Doktrin zielte nach Bovingdon darauf ab, ein Sezessionsrecht der Völker vorher abzulehnen. In diesem Sinn heißt das, wenn Xinjiang eine Provinz gewesen wäre und Qing sich zu der chinesischen Nation umgewandelt hätte, hätten Xinjiang und seine Bevölkerung als ein Teil dieser Nation bleiben sollen (Bovingdon 2010, S. 35).

3.2.1.2. Beziehungen der Konfliktparteien

3.2.1.2.1. Kurze Skizze der Uighurischen Widerstände gegen die chinesischen Kontrolle

Bevor auf die Widerstände der Uighuren eingegangen werden soll, ist es sinnvoller zunächst auf die Haltung der Uighuren den chinesischen Politiken gegenüber einzugehen. Fuller und Starr (2003) sprechen von drei Tendenzen zur Beziehungsdefinition der Uighuren zum Staat: Anhänger der Assimilation, die Autonomisten und Separatisten. Die Anhänger der Assimilation als ein kleiner Prozentsatz der uighurischen Bevölkerung wollen nur als gleiche Bürger/innen im chinesischen Staat behandelt werden. Sie stellen freiwillig die Auslöschung der uighurischen Identität, Sprache und Kultur im Namen der Integration für die chinesische

Gesellschaft. Die zweite Gruppe sind die Autonomisten, welche sich um den Schutz der uighurischen Identität, Kultur und Traditionen bemühen. Sie glauben daran, dass das einzige Mittel für diesen Zweck die Verleihung eines sinnvollen Grads der politischen Autonomie an die Uighuren wäre (Fuller& Starr 2003, S. 22). Die Separatisten als dritte Gruppe zielen das gleiche Ergebnis wie die Autonomisten ab, aber mit einem Unterschied: die völlige Trennung von der VRC sehen sie als eine Notwendigkeit. Bis vor kurzem waren fast alle drei Gruppen säkular. Die Separatisten haben die Unterstützung vom Ausland in der Form von Webseiten, Medien sowie kulturellen Organisationen (Fuller& Starr 2003, S. 23). Die breiteste Gruppe stellen die Autonomisten dar. Die Separatisten werden allgemein mit negativen Konnotationen in den Medien als die Verantwortlichen für gewaltsame Widerstände widerspiegelt und bei jeder gewaltsamen Reaktion wird von den uighurischen „Separatisten“ seitens der Medien und chinesischen Autoritäten gesprochen. Ausgehend davon ist es unvermeidlich anzumerken, dass nicht unbedingt alle Separatisten zur Gewalt tendieren. Daher wäre es nicht fair, die für Unabhängigkeit oder nur für Menschenrechte der Uighuren agierenden Teilnehmer/innen als Separatisten zu bezeichnen und ihren Kampf um Rechte scheitern zu lassen.

Eine andere Frage ist, was die Uighuren zum Widerstand motiviert. Diese Frage wird eigentlich in der ganzen Arbeit hervorgehoben. Bovingdon verteidigt, dass der treibende Faktor für die uighurischen Widerstände gegen China Nationalismus, nicht Islamismus, ist (Bovingdon 2010, S.3). Die Han-Chinesen interpretieren die Protestaktionen von Minderheiten und auch die der Uighuren als Undankbarkeit. Laut dem chinesischen Volk gesteht der Staat Nicht-Chinesen Vorzüge zu, da die ein-Kind-Politik z.B. die Uighuren und die anderen nicht-chinesischen Völker nicht betrifft (Wacker 2009, S. 2).

Rudelson und Jankowiak (2004) sprechen von drei Formen der Reaktion der Uighuren: *kulturelle Anpassung durch ihre aktiven und passiven Formen, gewaltloser Widerstand und gewaltsamer Widerstand*. Da die gewaltigen Konflikte, ihre Zahlen und Fakten zwischen den Uighuren und China nicht detailliert in der Arbeit durchgenommen werden können, wird mit der Nennung einiger begnügt. Uighurische Widerstandsbewegungen sind zersplittert und stellen keine Einheit zum radikalen Widerstand dar. Die chinesische Regierung behauptete, dass von 1990 bis 2001 200 militante Aktionen in der Region stattgefunden haben, welche zu 162 Todesfällen führten (Hutzler 2001, zit.n.: Rudelson& Jankowiak 2004, S. 316). Uighurische Militante haben Polizeidienststellen angegriffen, Richter/innen ermordet und die

Kommunikations- und elektrische Energie-Infrastruktur zerstört. Sie bombardierten Busse, Kaufhäuser, Theater, Märkte und Hotels. Strike Hard⁶ von Peking und damit maximaler Druck schürte den gewaltsamen Widerstand (ebd.). Die chinesische Regierung bleibt davon überzeugt, dass die Hauptursache der religiösen und ethnischen Gewalt nicht ihre eigenen Politiken, sondern die Kräfte über ihre Grenzen hinaus sind -vor allem die in neuen zentralasiatischen Staaten. Im Jahr 1997 ließen uighurische Militanten einen Bus explodieren und verletzten damit 30 Menschen. Auch wenn die Gewalt immer weniger zufällig war, übernahm keine militante uighurische Gruppe dafür Verantwortung. Die Abwesenheit von einem organisierten Zentrum des Widerstands führte zur Sorge seitens der chinesischen Regierung (ebd., S. 317). Dass sich einige Uighuren an Gewalt gegen Han-Chinesen oder die chinesischen Staatsorgane orientieren, schädigt nur einem rechten Kampf der Uighuren und gibt Anlass zu Toten unter chinesischen und uighurischen Zivilisten und auch zur Steigerung der Staatsgewalt gegen die Uighuren. Diese Situation schürt den gegenseitigen Hass und die Vorurteile der Völker.

Dabei sollte man einige Feststellungen von Bovingdon bezüglich des Charakters dieses Konflikts mitberücksichtigen. Erstens spiegeln all diese Konflikte eine tiefe Unzufriedenheit der Uighuren mit der Regierung in der Region wider. Zweitens nahmen die Proteste seit den 1990ern Jahren enorm zu und es kam zu einer großen Verringerung in der Zahl der Demonstrationen in den 2000er Jahren in Xinjiang. Drittens bedeutet diese uighurische Unzufriedenheit nichts für Peking und die Bedürfnisse der nicht-Han chinesischen Völker werden dort niemals von der zentralen Regierung befriedigt werden. Der Rückgang der Proteste rührt nicht von der Zufriedenheit mit dem politischen System, sondern von der zunehmenden politischen Repression her (Bovingdon 2010, S. 107). Andererseits wird behauptet, dass diese Proteste durch offizielle Wissenschaftler/innen vorher organisiert wurden, jedoch verteidigen andere, dass sich diese spontan entwickelten (Bovingdon 2010, S. 120). Eine andere Frage stellen die Profile der Protestierenden. Insbesondere wenn die 1997 inhaftierten Protestierenden genauer betrachtet werden, fällt auf, dass es sich hier meist um sehr junge Leute handelte sowie um gut ausgebildete Uighuren (ebd., S. 122).

Khotan 1954: Dies war der erste Widerstand von einer pan-türkischen Organisation im Süden von Xinjiang gegen die Kontrolle der KPC. Muhammad Amin Bughra als Obmann der

⁶ Strike Hard, das als „Hartes- Zuschlagen“ auf Deutsch bezeichnet werden kann, gilt als die strikte Strategie Chinas, um die Aufstände der Minoritäten 1996 niederzuschlagen. Siehe detailliertere Information in Kapitel 3.2.1.2.3, Seite 77.

unabhängigen Regierung von Turkestan war dabei mit Isa Yusuf Alptekin, aber die Bewegung wurde von Abdimit geführt. Diese Bewegung bestand aus Demonstrationen für die Unabhängigkeit. Sie riefen das Komitee für die Salam- (das Wort bedeutet auf Arabisch „Frieden“) Regierung ins Leben. Ihr Zweck war die Gründung eines islamischen Staats, für den sie ein Dokument mit dem Namen *Guidelines for an Islamic Republic* vorbereiteten. Motivation zum Khotan-Aufstand war die Notwendigkeit des Kampfes um Religion und auch, sowie um Land, da die Kommunisten das Land, seine Bodenschätze und Eigentum im Namen von Landreformen gestohlen hatten (Dillon 2004, S. 54). Nachdem die Khotan-Partei das Komitee auf den Dokumenten der Salam Organisationen ergriffen hatte, wurden die Mitglieder der Salam Organisationen interniert. Die Ankündigung der Meuterer war wie folgt:

„The enemy of religion the CCP has occupied the Muslim homeland, has plundered Muslim land, minerals and other property and has imposed its laws on the laws of Islam... It allows our people to labour but does not allow us to be masters of the fruits of our labour. According to Islamic law, if the infidel invades Muslim lands, resisting the infidel is the duty of all Muslims. The time for rebellion is here.“ (Dillon 2004, S. 55).

Störungen in Ili und Flucht der Kasachen: 1962 gab es Propagandakampagnen seitens der chinesischen Regierung, die vorschlug, dass ein Leben für die nicht-Han-chinesische Bevölkerung in Xinjiang in der SU viel besser und leichter sein könnte. Dieses Mal war das Motto der Uighuren: ‘Xinjiang is ours’ und ‘Han Chinese have occupied our land’ sowie ‘Down with the Communist Party’ und ‘Exterminate the Dark Lords’ (ebd., S. 56). In dieser Zeitspanne sprachen die indigenen Völker dieser Region von der Gründung Uighuristans innerhalb Xinjiangs.

Die Revolutionäre Partei der Völker von Ostturkestan: Das ist die einzig große Widerstandsorganisation, die 1967-68, also bei der Kulturrevolution, gegründet wurde und die auch verschiedene Suborganisationen enthielt. Es gab die Gruppen in Urumqi und Kasghar, wie die Liga für den Kampf um Unabhängigkeit des Ostturkestans‘, ‚die Jugend-Nationalheilsarmee von Ostturkestan‘ sowie ‚die Rächer der Gesellschaft‘ (ebd., S. 58). Diese Partei hatte ihr eigenes Programm und Zeitungen wie *Awakening (juexingbao)* und *Independent (dulibao)*.

Aksu, Kashgar und die 1980er: Die uighurische Opposition ist in den 1980er Jahren schrittweise im Prozess der Kulturrevolution nationalistisch geworden. Ihr Ziel war es die

Han-Chinesen, mit anderen Worten Imperialisten, zu vertreiben und einen unabhängigen Staat zu gründen. 1985 fanden Demonstrationen von Universitätsstudierenden statt. Ein anderes Thema der Demonstration waren auch Atomtests, die in der Nähe von Xinjiang stattgefunden hatten. Andererseits beschuldigte die chinesische Führung die secessionistischen Bewegungen für die Instabilität in der Region verantwortlich zu sein.

Baren 1990: Der Grund für diese Unruhe bestand darin, dass eine Gruppe der Uighuren gegen die Politik der KPC bezüglich ethnischer Minderheiten in den Bereichen Geburtenkontrolle, Atomwaffentests und Export der Ressourcen von Xinjiang nach China protestiert. Während China dies als eine organisierte Operation verurteilte, erschien es als eine spontane Bewegung. Im Anschluss schlug China stark gegen den Islam zu, am 5. April 1990 wurden etwa 3.000 Uighuren beim Konflikt mit der chinesischen Polizei in Baren getötet. Peking betonte, dass der Islam die Quelle und das Instrument des Widerstands sei (Rudelson und Jankowiak 2004, S. 316).

Ghulja 1997: Im Februar 1997 fand eine friedliche Demonstration von 15.000-20.000 Uighuren in Ghulja (Yining) statt, die von chinesischen Sicherheitskräften brutal niedergeschlagen wurde. Bei dieser Demonstration forderten die Uighuren, dass China die Häftlinge (junge Muslim/innen), die während des Fastenmonats Ramadan bei der Verrichtung des Gebets zu Hause verhaftet worden waren, entlassen sollte. Während der Demonstration wurden mindestens 100 Menschen getötet und viel mehr verletzt, hinzu kam, dass mehr als 200 Uighuren zum Tode verurteilt wurden und etwa 4000 Uighuren während/nach der Demonstration verhaftet wurden. Daher gilt dieser Vorfall als das „Ghulja (Yining) Massaker“. Noch heute gibt es vermisste Uighuren seit dieser Demonstration (World Uyghur Congress 2013). China behauptete, dass diese Unruhe und Demonstration von Terroristen organisiert wurde, obwohl die Regierung keinen Beweis dafür erbringen konnte (Amnesty International 2010, S. 9).

Urumqi 2009: Einer der Gründe der friedlichen Proteste am 5. Juli 2009 in Urumqi war die Untätigkeit Chinas, nachdem einige uighurische Arbeiter in Guandong in einer Spielzeugfabrik am 25. Juni getötet und einige verletzt worden waren (World Uyghur Congress, Current Issues). Wie bei jeder Demonstration gab es mehrere Spekulationen über diese Unruhe. Die chinesischen Autoritäten brachten zum Ausdruck, dass 197 Menschen am ersten Tag der Unruhe in Urumqi gestorben waren, von denen 134 Han-Chinesen, elf Hui-Muslime, zehn Uighuren und einer Manchurian gewesen waren, während sie am 10. Juli

erklärten, dass mindestens 46 Uighuren am ersten Tag gestorben waren und mehr als 1700 Menschen worden waren. Dagegen sprach Rebiya Kadeer -die Vertreterin des Weltkongress der Uighuren- davon, dass mindestens 400 Uighuren am ersten Tag der Unruhe in Urumqi und 100 in Kashgar gestorben waren (Amnesty International 2010, S. 19). Es lässt sich eigentlich nicht feststellen, wie viele Menschen welcher ethnischen Zugehörigkeit bei/nach den Protesten getötet wurden, aber es lässt sich sehr wohl sagen, wie sich eine friedliche Demonstration der Uighuren mittels staatlicher Sicherheitskräfte zu einem Massaker- also einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit- verwandeln konnte. Wie die Urumqi-Unruhe wieder gezeigt hat, steigert die Ausweitung der „Strike-Hard“- Logik die Intensität des Konflikts und forderte das Leben mehrerer Uighuren und Han-Chinesen.

3.2.1.2.2. Chinas Reaktionen auf die uighurischen Widerstände

Da die Diskriminierungen oder Repressionen der chinesischen Regierung gegenüber den Uighuren in einem anderen Kapitel erklärt werden, werden an dieser Stelle nur einige Punkte bezüglich der Grundgedanken der Reaktionen von Peking gegenüber den Demonstrationen der Uighuren in Xinjiang genannt. Die Zentralregierung legt ihre Reaktion auf folgende Weise vor: Welche Rechte und Freiheiten die Uighuren und die Nicht-Han-Bevölkerung auch von der Regierung forderten, genau diese wurden ihnen vorenthalten. Wenn sie beispielsweise für ihre religiöse Freiheit demonstrierten, waren sie anschließend mehr von religiöser Repression betroffen. Wenn sie auf der Suche nach zunehmender Repräsentation durch die Nicht-Han-Chinesen waren, stellte die chinesische Regierung mehr Han-Chinesen als Kader an. Wenn sie einen Stopp der Han-Migration nach Xinjiang beehrten, schickte die Regierung mehr und mehr Han-Chinesen in die Region. Und auch:

„When students asked for greater respect for Uyghur culture, the government chose to phase out bilingual education and has made a bid to eliminate the use of Uyghur (and Qazaq) as a high- prestige language.“ (Dwyer 2005).

Kurz gesagt determinierte die Form von uighurischen Widerständen auch die Form und den Inhalt chinesischer Gegenreaktionen. Die chinesische Regierung folgt zwei widersprüchlichen Politiken: *hard* und *soft* Politiken, deren Ziele es sind, den uighurischen Nationalismus zu unterminieren. Die weichen Maßnahmen zielen auf eine Erlangung der Sympathie des uighurischen Volkes und seine Integration und sogar Assimilation durch die chinesische

Gesellschaft ab, während die harten Maßnahmen gegen die Verteidigung der Unabhängigkeit durchgreifen (Rudelson und Jankowiak 2004, S. 301). Dass die Regierung zwischen 1985 und 1989 den Bau von Moscheen und die Pilgerfahrt nach Mekka erlaubten, kann zu den Soft-Politiken gezählt werden. Während die harten Politiken die kulturelle Anpassung der Uighuren schwieriger machen, beschleunigen die weichen Politiken Integration (ebd., S. 302). Jedoch bedeutet es nicht, dass diese sehr begrenzten und spezifischen Soft-Politiken der chinesischen Regierung große Sympathie bei den Uighuren erregen. In der vorliegenden Arbeit wird auf die harte Politik, Menschenrechte betreffend, nicht detailliert eingegangen, da diese insbesondere im Teil von „Strike Hard“ und bei der Feststellung der Repressions/Diskriminationspolitik als Konfliktursache erklärt werden. Die Soft-Politiken sind allgemein wirtschaftlicher Natur, da die Regierung daran glaubt, dass nur durch die wirtschaftlichen Entwicklungen der kulturelle und psychologische Aufbau der Gesellschaft gestaltet werden könne (Rudelson und Jankowiak 2004, S. 310).

Was die uighurische Geschichte betrifft, wurde alles verboten, was mit ihrer Weitergabe zusammenhängt und diese Verbote geben Anlass zu Widerstand, wie im folgenden Beispiel deutlich wird. Das Werk von Turghun Almas „*The Uyghurs*“ (veröffentlicht 1940) wurde von den chinesischen Autoritäten angegriffen. In dem Buch wurden die Uighuren als eine getrennte Nation und deutlich verschieden von Han-Chinesen thematisiert und dieses Buch hob gleichzeitig hervor, dass Xinjiang seit der Han-Dynastie kein Teil Chinas war, sowie dass die Uighuren auch kulturell und ethnisch mit den anderen türkischen Völkern verwandt sind. Die anderen zwei Bücher des Autors – „*A Brief History of the Xiongnu*“ und „*Ancient Uyghur Literature*“ – wurden genauso behandelt. Die chinesische Regierung organisierte ein Symposium, um die Thesen von Almas zu widerlegen. Auf diese Weise wurde der uighurischen Bevölkerung verboten, ihre eigene Geschichte und Kultur schriftlich festzuhalten. Die Autor/innen oder Wissenschaftler/innen, die behaupteten, dass das uighurische Volk sich durch die Religion und Kultur, sowie Geschichte von China unterschied, wurden verhaftet. Andererseits etikettierte der chinesische Staat die politischen und religiösen Angelegenheiten als Aufstand und Sabotage.

3.2.1.2.3. Strike Hard

Die von China verfolgte Politik positioniert sich selbst als der Kampf gegen die „drei bösen Kräfte“ -Extremismus, Separatismus und Terrorismus- (Grimm 2009, S. 1). Die chinesische Regierung versucht auf diese Weise ihre harte Politik gegen die Uighuren und die anderen Nicht-Han Gruppen rechtfertigen.

Strike Hard stellte eine Kampagne Chinas im Kampf gegen kriminelle Fälle und Straftaten dar, welche Ende 1996 in ganz China eingesetzt wurde. Die chinesische Motivation war es, die Aufstände der Nicht-Han-Chinesen niederzuwerfen, und der Glaube daran, dass die nationalistischen Separatisten mit allen Formen und Arten der Kriminalität und Gewalt arbeiteten und die Sicherheit der Völker, sowie die gesellschaftliche Stabilität bedrohten (Xinjiang Television in Urumqi in FE 2604 May 6 1996, zit. n.: Dillon 2004, S. 85). Daneben sollte berücksichtigt werden, dass diese gesellschaftliche Instabilität durch die einander reproduzierenden Faktoren der beiden Konfliktparteien erfolgt.

China brachte Separatismus in Einklang mit den „rechtswidrigen religiösen Aktivitäten“ und wendete die Kampagne an, um die Auswirkungen dieser Aktivitäten in den Schulen durch die Veröffentlichungen möglichst zu reduzieren. Wenn die steigende Relevanz der religiösen Elemente den chinesischen Autoritäten klar war, skizzierten sie ein Dokument mit 13 Artikeln mit Vorschriften zur Kontrolle islamischer Bücher. Laut diesen Regelungen unterlagen alle mit dem Islam verbundenen Veröffentlichungen der staatlichen Kontrolle. Dillon äußert, dass die Einschätzung des Repressiongrads extrem schwer ist, da die chinesischen Medien, den Erfolg ihrer Regierung in Xinjiang und die Schwäche und Kriminalität der Unabhängigkeitsbewegung betonte, während die uighurischen nationalistischen Quellen, wohl von ihrer großen Opposition sprachen (Dillon 2004, S. 85). Es gab Attacken auf die Polizei und andere Symbole Chinas in Urumqi. Eine der signifikanten und sehr ernstesten Attacken war der Anschlag auf den Imam der Id Gah Moschee in Kashgar, der mit chinesischen Autoritäten zusammenarbeitete und Mitglied des Komitees der Islamischen Gemeinschaft war, die staatsunterstützt war (FE 2626 May 31 1996, citing Hong Kong newspapers, zit. n.: Dillon 2004, S. 87). Laut der Organisationen, die für die Unabhängigkeit eintreten, wurden 4.000 Studierende im April 1996 in Xinjiang verhaftet und in Gefangenenlager in Qinghai geschickt. In diesem Zeitraum fanden viele Inhaftierungen statt. Die öffentlichen Sicherheitsministerien von Xinjiang Produktions- und Konstruktionskorps waren während der

Strike Hard Kampagne 1996 auch im Dienst (FE/ 2635 June 11 1996, zit.n.: Dillon 2004, S. 87). Die Sicherheitsmission dieser Korps wurde wie folgt geschildert:

„The Xinjiang Production and Construction Corps is a reliable and important force in safeguarding Xinjiang’s social stability and in building and protecting the border. The existence and development of the Corps constitute an unsurmountable obstacle to international hostile forces and national splittist forces in and outside the country in their attempt to ‘split’ Xinjiang. Over the last 40 years, the one million cadres, workers, and staff members of the Corps have made indelible contributions to reclaiming lands, to building Xinjiang, to safeguarding the border, and to bringing about Xinjiang’s economic development and social progress.”(Xinjiang Ribao in FE 2642 June 18 1996, zit. n.: Dillon 2004, S. 89)

Auch wenn diese Kampagne im Jahr 1996 vorgesehen war und durchgeführt wurde, wurde darüber entschieden, sowohl den Zeitraum als auch den Umfang der Kampagne als eine Methode im Kampf gegen separatistische Elemente in Xinjiang auszuweiten. Es gab auch Muslime zwischen den Mitgliedern der KPC, deren Quote jedoch nicht abgeschätzt werden konnte. Somit machten sie zwischen 25 und 40 Prozent der Parteimitglieder aus. Um diesem Trend entgegen zu wirken, wurde eine atheistische Ausbildungslehre und -materialien für die Parteimitglieder geschaffen (FE 2816 January 14 1997, zit. n.: Dillon 2004, S. 90).

Ein anderer erwähnenswerter Aufstand kam in Ghulja (Yining) 1997 zustande, welcher als die schwerwiegendste Bewegung seit 1949 beschrieben wurde. Hier wäre es angebracht, ein paar Beispiele zu erwähnen, die Dillon in seinem Werk beschreibt. Das erste Opfer chinesischer Reaktion war ein achttjähriges Mädchen, das die Freilassung ihres Vaters forderte und das zweite eine schwangere Frau, die erschossen und getötet wurde, nachdem sie wieder um die Entlassung ihres Manns ersucht hatte. Die Delegitimisierung der gegenseitigen Sicherheitsbedürfnisse der Konfliktparteien bedeutet jedoch die Ablehnung der Menschheit der Anderen und legt eine Ursache zum Fortfahren des Konflikts dar (Jeong 2008, S. 12). Außer diesen und ähnlichen Ereignissen ging es um ein Gefühl, dass sich die gesamte Regionsbevölkerung zu diesem Zeitraum unterdrückt fühlte. Jeden Tag nach 16.00 Uhr war die ganze Stadt Yining (Ghulja) im Alarmzustand. Es wurde den Soldaten befohlen, ungehorsame Menschen zu töten. 80 Fahrzeuge patrouillierten in der Stadt 24 Stunden mit lauten Sirenen. Es handelte sich um die so genannte ‘Three-No’ policy: “no questioning, no telling, no visiting”. In den folgenden Tagen kam es zum **Yining Massaker** (Dillon 2004, S. 95). In diesem Zeitraum dauerte die Strike Hard Politik mit all ihren Prinzipien, indem sie

sich auf nationale Separatisten und religiöse Extremisten fokussierte. Das Ausbildungsprogramm der KPC zielte auf die Veröffentlichung der positiven Errungenschaften der Partei und die Eliminierung der Auswirkungen der secessionistischen Propaganda, sowie die Verstärkung der Führerschaft und Regierung der lokalen Behörden ab (ebd., S. 104). Der Konflikt in Xinjiang wurde auch wie folgt beschrieben:

„The struggle between separatism and anti- separatism has always been a concentrated expression of class struggle in Xinjiang... Cadres and people of all nationalities must have a sober understanding of this, be on the alert and prepare to fight a protracted war.”(Xinjiang Television April 30 1997 in FE 2909 May 3 1997, zit.n.: Dillon 2004, S: 104)

Der Konflikt zwischen den Nicht-Chinesen von Xinjiang und Han-chinesischen Menschen, war ein langwieriger, der zu verschiedenen Zeiten und Räumen wieder in Erscheinung tritt. Die Zeiten, in denen es keine intensiven Proteste oder Bewegungen gab, bedeuteten nicht, dass die Probleme zwischen dem uighurischen Volk und der VRC zu einem Ende gekommen sind. In diesem Sinn stellte und stellt der Konflikt immer noch einen Teil des alltäglichen Lebens dar. Wie er dekonstruktiv im Menschenleben erscheint, ist er konstruktiv hinsichtlich der Stärkung der kollektiven Identität der Konfliktparteien, durch die Kontinuität des Konflikts. Ausgehend davon wird auf jede Erscheinung dieser Konflikte und ihre Auswirkungen auf das Leben der Individuen nicht detailliert eingegangen, da eine detaillierte Beschreibung der Konflikte -wie, wann, mit wie vielen Personen stattgefunden, wie viele Menschen getötet usw.- den Zweck dieser Arbeit verfehlt. Aber die allgemeine Logik der chinesischen Gewalt gegen die Uighuren bleibt gleich:

„Many of the Uyghur human rights groups that watch Xinjiang, especially the Chinese “strike hard” campaigns, fear that China is using the war on terror to disregard the human rights of Uyghurs. Not only are human rights abuses abhorrent in and of themselves, but also the Chinese worsening the problem by targeting and antagonizing nonviolent Uyghurs.” (Van Wie Davis 2008 , S. 11).

3.2.1.2.4. Chinesische Wahrnehmung der Bewegungen: ‚Kampf mit Terrorismus‘ als Rechtfertigung der Repressionspolitik

Einige Autoren sind sich darüber einig, dass der 11. September einen gewissen Einfluss auf die ‚Nationalitäten‘-Wahrnehmung der chinesischen Autoritäten hat (vgl. Dillon 2004, Clarke 2010 etc.). Die VRC war gleich bereit für die Kooperation mit den USA im Namen des Kampfs gegen den Terrorismus. Ein Grund dafür wird im Werk Dillons dargestellt, nämlich dass sich China selbst als ein Opfer des Terrorismus uighurischer Separatisten im Uighurischen Autonomen Gebiet Xinjiang bezeichnet (Dillon 2004, S. 156). Die VRC betrachtet Xinjiang als eine ernste Gefahr für die Stabilität und territoriale Integrität Chinas.

Es ist möglich zu behaupten, dass die Repression in Xinjiang nach dem 11. September mehr gestiegen ist. Es wurde den religiösen Vertretern gemäß der politischen Umerziehungsprogramme befohlen, gegen Separatismus zu sein. Außerdem wurden seit dem 11. September 3.000 Uighuren in Haft genommen und es gibt auch Berichte darüber, dass Fasten während des Fastenmonats Ramadan verboten und Kopftuch-Tragen als rechtswidrig definiert wurde. Es ist möglich, noch heute ähnliche Ereignisse aus Xinjiang zu hören. In diesem Sinne bereitet die VRC eine Basis für die Rechtfertigung ihrer Repressionspolitik vor, indem sie alle separatistischen oder für Sezession bestimmt gewesenen Aktivitäten unter die Flagge des Terrorismus stellt. *„By defining all separatist activity in Xinjiang as terrorist, the government of the PRC is hoping to obtain carte blanche from the international community to take whatever action it sees fit in the region.”* (Dillon 2004, S. 157).

3.2.1.3. Nachhaltigkeit des Konflikts

„Where there is power, there is resistance.” (Foucault 1990; zit.n.: Bovingdon 2010, S. 85)

Eine der Dimensionen des Konflikts zwischen den Uighuren und der chinesischen Regierung ist, dass der Konflikt nachhaltig ist. Das bringt auch die Kontinuität des Widerstands und die staatliche Reaktion gegen Widerstände mit. Es wird bezeugt, dass diese Widerstände sich nicht nur durch die Demonstrationen, sondern auch durch Literatur und Musik verwirklichen. Wenn sich die Widerstände selbst in Form von Musik oder Gedichten zeigen, findet die Reaktion seitens der Regierung darauf in Form von Inhaftnahme und Verfolgung, sowie zahlreichen Verboten statt, da diese Musiker und Literaturkenner den Geist und die Gefühle

des uighurischen Nationalismus lebendig machen und andererseits die *minzu* (Minderheiten-) Politiken Chinas mittels ihrer Werke kritisieren.

Bovingdon wendet das Konzept von „*everyday resistance*“ von James Scott (1985,1990, zit.n. Bovingdon 2010, S. 84) an, während er die individuellen Widerstandsweisen erwähnt. Nach diesem Konzept fordern die Menschen individuell die Autoritäten heraus, falls eine offen organisierte Resistenz zu gefährlich oder schwierig scheint. Dabei wirkt es sich auch darauf aus, dass die Proteste meistens von der Regierung bestraft werden. Bovingdon argumentiert einerseits, dass ein ruhiger Kampf der Uighuren nur wenig Einfluss auf Pekings Politiken hat, aber es wird andererseits wie folgt geschildert:

„...*these acts of defiance have been efficacious in a subtle but perhaps no less important way. The various forms of everyday resistance have, I believe, strengthened Uyghur's collective identity and resolve the remain distinct from the "Chinese nation"* (Bovingdon 2010, S. 86).

Es ist heute möglich, die Auswirkungen des Konflikts in der Wahrnehmung uighurischer und chinesischer Menschen zu sehen. Das Problem wird von einem uighurischen Mann aus Xinjiang folgenderweise beschrieben : „*sheep and pigs are forced to live together in one pen*“ (*sheep representing Uyghurs, pigs Hans*)“ (Bovingdon 2010, S. 89). Die Seltenheit der Mischehen ist also ein Indikator dafür, dass die gegenseitigen Vorurteile im gesellschaftlichen Leben vorherrschen. Hoppe (1998) spricht von einer auf Angst basierten Beziehung der Uighuren zu den Chinesen, insbesondere geht es um die Furcht vor chinesischen Sicherheitsbehörden, da das Bekanntsein mit einem Uighur Verfolgung aufgrund politischer oder literarischer Aktivitäten nach sich zieht. (Hoppe 1998, S. 144).

Die staatlichen Gegenreaktionen auf die Herausforderung durch Literatur und Musik erschienen wiederum in Form von Zensuren und Verboten dieser Werke. Die Sänger/innen durften ihre Musik in der Öffentlichkeit nicht spielen. Hier ein paar erwähnenswerte Beispiele: Es wurde Abdula Abdurehim verboten in 1996 einige Lieder zu singen. Einige andere verbotene Sänger waren Küras Sultan zwischen 1993-96, Abdurrehim Häyit (zwei Lieder: „Stubborn Guest“ und „Rooster“) aufgrund ihrer pro- Unabhängigkeits- Lieder (Bovingdon 2010, S. 96). Derselbe Fall gilt in der Literatur. In diesem Kontext wurden die Werke von Turghun Almas als „illegale Veröffentlichung“ angesehen, in welchen er sich mit

der uighurischen Geschichte befasst (Bovingdon 2010, S. 97). Ein anderes verbotenes Buch war "Anayurt (Motherland)" von Zordun Sabir.

3.2.1.4. Gegenwart des Konflikts

Der chinesisch- uighurische Konflikt ist nicht ein Konflikt, der in der Geschichte stattgefunden hat und beendet wurde, sondern ist ein langwieriger Konflikt, der noch heute zu verschiedenen Zeiten im Alltagsleben weiterläuft. Dieser Konflikt hat die Auswirkungen auf das Leben der Individuen sowie auf die Gesellschaft. Außerdem erfolgt der Konflikt nicht unbedingt jedes Mal zwischen den Großgruppen. Um auf die Auswirkungen des langwierigen Konflikts auf das alltägliche Leben der Menschen hinzuweisen, werden ein paar Beispiele aus der Presse gezeigt.

Nach der Nachricht von Dünya Bülteni (World Bulletin) wurden 14 Uighuren am 15. Dezember 2013 bei dem Angriff auf eine Polizeistation getötet und sechs weitere verhaftet, während andererseits zwei chinesische Polizisten getötet und zwei verletzt wurden (Dünya Bülteni 2013). Im gleichen Medium stand, dass vier uighurische Frauen im letzten Monat zur Abtreibung gezwungen wurden und eine von ihnen bereits im neunten Monat schwanger gewesen war. Das Baby ist durch den Einfluss der Medikamente gleich nach der Geburt innerhalb von einer Stunde gestorben. Die Eltern erklärten jedoch, dass sie mit der Zahlung der Geldstrafe einverstanden waren und keine Abtreibung wollten (Dünya Bülteni 2013). Eine andere interessante Nachricht waren die neuen Voraussetzungen für den Universitätsabschluss uighurischer Studierender. Demnach dürfen die uighurischen Universitätsstudent/innen keine Abschlussdokumente erhalten, solange ihre politischen Meinungen nicht beglaubigt werden (Dünya Bülteni 2013). Im Juli 2011 protestierten Uighuren gegen China in Istanbul. Als die türkische Polizei den Uighuren nicht erlaubte sich der chinesischen Botschaft zu nähern, fanden zwischen den Demonstranten und der Polizei Krawalle statt. Das Motto der Uighuren war „Türkei! Schlafe nicht! Beschütze Ostturkestan!“ (Dünya Bülteni 2011).

Der große Aufstand erfolgte im Juli 2009 in Urumqi. Hier starben 200 Menschen nachdem chinesische Autoritäten den Aufstand niederschlagen wollten. Es wird jedoch geschätzt, dass die Zahl der Toten bei rund 1000 liegt (Babiale 2009). Am 5. Juli 2009 versammelten sich die Uighuren als kleine Gruppe in Urumqi zur Demonstration, die sich später sehr schnell

ausweitete. Diese war ein Ausdruck der uighurischen Empörung gegen den chinesischen Despotismus. Jede Unruhe auf der uighurischen Seite wird von der chinesischen Regierung mit „Hartem Zuschlagen“ entgegnet. Nach der Unruhe von 2009 fand 2011 nochmal eine andere Demonstration in Urumqi zwischen der uighurischen Mehrheit, den chinesischen Sicherheitskräften und Han-Chinesen statt (Kupfer 2011).

Die letzten drei uighurischen Häftlinge in Guantanamo Bay wurden vor einigen Tagen entlassen und erhielten von der Slowakei Asyl. Das chinesische Außenministerium kritisierte diese Entscheidung der USA und forderte, dass sie die drei Häftlinge nach China zur Verfolgung repatriieren sollten. Schließlich haben 19 von insgesamt 22 Uighuren aus Guantanamo durch Asyl Zuflucht gefunden (Uyghur American Association 2014).

3.2.2. Konfliktursachenfeststellung

Grimm (2009) sammelt die Ursachen des chinesisch- uighurischen Konflikts unter vier Überschriften: der Machtanspruch der VRC auf die Xinjiang Uyghur Autonomous Region (XUAR), Chinas Minderheiten- und Religionspolitik, Chinas Siedlungspolitik und Chinas „go west“- Politik (S. 1-7). Wacker (2009) erwähnt den sozialen Kontext und zwei Dimensionen des Konflikts in Xinjiang, nämlich Inkompetenz der lokalen Behörden, Diskriminierung, Marginalisierung und Repression.

Auch wenn unsere Feststellungen bezüglich der Konfliktursachen ähnlich zu diesen sind, geht es um einige Abweichungen davon und detailliertere Ergebnisse. Es wird zuerst die Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts der Uighuren als Konfliktursache festgelegt. Dabei wird auch auf die Unzulänglichkeiten der Autonomieregelungen in Xinjiang und damit auf die Abwesenheit der Repräsentation für die uighurische Bevölkerung und die anderen Nicht-Han-Gruppen fokussiert. Als zweite Ursache wird Rohstoffausbeutung festgestellt, welche Grimm unter „go-west“ Politik im wirtschaftlichen Kontext bearbeitet hat und als dritte die zunehmende Han-Migration nach Xinjiang. Die zweite Feststellung von Grimm (Chinas Minderheiten- und Religionspolitik) ist die Ergänzung wert, dass er Aufmerksamkeit auf die Religionspolitik innerhalb der chinesischen Minderheitenpolitik erregt. Es ist möglich jedoch, es als eine Repressionspolitik Chinas nicht nur bezüglich Religion, sondern auch bezüglich Ausbildung und Sprache, Arbeit und Wirtschaft, Gesundheit, sowie der

Menschenrechte und Freiheiten zu bewerten. Diese Punkte werden unter dem Titel „Repressionspolitik Chinas als Konfliktursache“ -als vierten Punkt- konzentriert.

3.2.2.1. Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts als Konfliktursache

„In Xinjiang, rather than making non-Hans heads of the house, the purpose of this system has been, above all, to keep them in the house.“ (Bovingdon 2010, S. 46-47)

In diesem Teil werden die Unzulänglichkeit der Selbstbestimmungsarrangements der uighurischen Bevölkerung in Xinjiang und damit die Autonomieregelungen ganz Chinas in Betracht gezogen. Die Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts als Konfliktursache zu erforschen, enthält laut Scherrer (2005) als Autonomiebestrebung ein Konfliktpotential. Das Heidelberger Institut stellt die Themen dieses Konflikts als *Sezession*, *System/Ideologie* und *subnationale Dominanz* fest (HIIK Konfliktbarometer 2012, S. 80). Sezession und subnationale Dominanz weist auf die Suche der Uighuren nach Selbstbestimmung, entweder in Form von Autonomie oder völliger Unabhängigkeit hin, während System/Ideologie auf das System und Ideologie, sowie staatliche Strategien Chinas gegen die als Minderheit anerkannte Volksgruppen hindeuten kann. Mit anderen Worten gibt die Abwesenheit der Selbstbestimmungsmöglichkeiten und der legitimen Partei außer der KPC einen Anlass zur Unzufriedenheit der Nicht-Han Bevölkerung mit ihrem politischen Status. Obwohl einige Uighuren in den wichtigen Positionen der staatlichen Behörden in Xinjiang sind, können sie nicht repräsentativ für die Uighuren und ihre Rechte sein, da sie auch der Lehre der KPC unterzogen sind. Dies soll nicht so verstanden werden, dass jede Gruppe von ihrer eigenen Ethnie regiert werden soll, sondern im Sinne der Beteiligung der Uighuren an der Entscheidungsfindung. Wie im theoretischen Teil unter der Überschrift 2.2. (S.21) festgestellt wird, stellt es eine Konfliktursache dar, dass die wichtigsten Identitätsgruppen bei der Entscheidungsfindung nicht repräsentiert sind. In unserem Fallbeispiel ist die Inkompetenz der lokalen Behörden auffällig (Wacker 2009).

Es ist möglich zu sagen, dass das deutlichste Problem in der Nennung des Autonomen Gebiets liegt. Die Region wird als das Uighurische Autonome Gebiet Xinjiang bezeichnet, jedoch

geht es um keine genuine Autonomie und Selbstverwaltung des uighurischen Volks. Der Name der Region vereinbart sich nicht mit der Faktizität, also es bedeutet keine völlige oder teilweise Autonomie der Uighuren, dass die Region als das Uighurische Autonome Gebiet genannt wird.

„Weder der mit einer gewissen Selbstverwaltung einhergehende Autonomiestatus, den Xinjiang seit 1955 inne hat, noch die Verfassung von 1982 schützen ihrer Meinung nach die Rechte und Interessen des uighurischen Volkes in ausreichendem Maße.“ (Grimm 2009, S. 3).

Das Regierungssystem beschränkt sich nicht darauf, den Uighuren ihre Freiheit zur politischen Entscheidungsfindung vorzuenthalten, sondern beraubt sie ihrer Meinungsfreiheit und Redefreiheit sowie Versammlungsfreiheit. In diesem Sinne heizt das politische System den Konflikt an und verstärkt die Unzufriedenheit der Uighuren damit (Bovingdon 2010, S. 40). Auch wenn die Autonomieregelungen territoriale Integrität versprechen, bleiben sie unbefriedigend um die Forderungen der autonomen Gruppen zu decken. In diesem Punkt sollen die *minzu* Regelungen und politische Institutionen auch berücksichtigt werden. Das wird von Zhao Suisheng (2004: 183) wie folgt interpretiert:

„Regional autonomy... by no means meant that the communist state would let minorities govern themselves“.

Insbesondere während der Kulturrevolution steigerte sich die Repression gegenüber Minzu-Völkern. Die nicht-chinesischen Gruppen sind meistens unterrepräsentiert in den Regierungen der autonomen Gebiete und die Rate der Kader stimmen nicht mit der Bevölkerungszahl überein (Bovingdon 2010, S. 74). Dazheng schlägt daher folgende Lösung für diese Quoten vor:

„Xinjiang is the Uyghur autonomous region. This point absolutely must not be forgotten or overlooked. Therefore ... Uyghur cadres should constitute no less than 45 percent of the total (not less than 60 percent in southern Xinjiang), and cadres from the autonomous region's other minority minzu should make up not less than 15 percent.“ (Dazheng 2003, zit.n.: Bovingdon 2010, S. 75).

Es ist auch vom chinesischen Staat eingeschränkt, dass Uighuren an den Nicht-Regierungsorganisationen teilnehmen. Pei (1997, 2002) argumentiert, dass das

Verfassungsgesetz der VRC von 1984 wichtige Änderungen und Verbesserungen bezüglich der Minderheitenrechte vorgenommen hat. Dieses Gesetz gibt den drei Ebenen der Selbstverwaltung Macht: Region, Präfekt und Landkreis. Die wichtigsten Rechte, die durch dieses Gesetz gegeben wurden, sind: begrenzte gesetzgebende Gewalt und begrenzte Macht zur Berufung und Einsetzungsbefugnis. In China wurde den autonomen Regionen nominelle legislative Macht nur mit der begrenzten Gesetzgebungsbefugnis zuerkannt, während die Zentralregierung die effektive gesetzgebende Gewalt besitzt. Den subregionalen Gesetzgeber/innen wurde auch einige Macht durch dieses Gesetz verliehen. Dieses System der begrenzten Selbstverwaltung jedoch wird von den meisten ausländischen Beobachter/innen nur als eine Illusion oder als irreführend betrachtet. Pei (1997, 2002) erwähnt mehrere Gründe für dieses irreführende Bild. Der erste Grund sei die zentrale Verwaltung von Peking, die keine politische Dezentralisierung oder genuine Selbstverwaltung zulässt. Der zweite Grund dafür wird als das undemokratische politische System Chinas bezeichnet. Nach Pei (2002) könnten die Marktkräfte und die schrittweise Entwicklung des chinesischen politischen Systems eine langfristige und damit indirekte Lösung zur Selbstverwaltung sein. Ohne eine funktionierende Form des wirtschaftlichen Föderalismus könne eine genuine Selbstverwaltung nicht realisiert werden.

Bell (1997) stellt Fragen über den Artikel von Pei (1997) bezüglich der Einsetzungsbefugnis, die den ethnischen Minderheiten zuerkannt wurde. Bell argumentiert, dass Pei Recht in Bezug auf die erhöhten Anteile der ethnischen Minderheiten in der Regierung hat. Allerdings besteht das Problem darin, ob die Interessen der Minderheiten wirklich vertreten werden können. Bell (1997) kommt zu dem Schluss, dass diese Vertreter die Interessen der Han-Chinesen, aber nicht ihrer eigenen Gemeinden repräsentieren.

Darüber hinaus behauptet Friberg (2005), auch wenn eine eingeschränkte Gesetzgebungsbefugnis an den lokalen Volkskongress zuerkannt wird, wird dieses Recht durch mehrere Konzepte wie "die nationale Einheit" und "Vorrang des nationalen Rechts" eingeschränkt. Als Ergebnis wird in die Befugnisse, die den lokalen ethnischen Organen zuerkannt sind, von den zentralen Autoritäten eingegriffen. Friberg (2005) argumentiert, dass die vertikalen und horizontalen Genehmigungsverfahren für jedes vom lokalen Volkskongress vorgeschlagene Gesetz, es schwierig und sogar oft unmöglich machen, von dieser gesetzgebenden Gewalt zu profitieren, die an die ethnischen Minderheiten gegeben wird.

Obschon die Autonomie als potentielle Lösung und Alternative zur Selbstbestimmung und vor allem zur Sezession festgestellt wird (vgl. Wolff und Weller 2005, S. 2), bemerkt man, dass die Autonomieregelungen im chinesisch-ughurischen Fall nicht funktionieren und dass das Einparteiensystem jede andere Stimme zum Schweigen bringt. Es ist klar, dass die Uighuren im Prozess ihrer Forderung nach Selbstbestimmung wenigstens zwei Mal zur völligen Unabhängigkeit hingearbeitet haben: einmal im Jahr 1933 und dann im Jahr 1944. Aber diese zwei Republiken Ostturkestan konnten nur kurz fortleben und wurden schließlich 1949 vom chinesischen Staat besetzt. Dass es heute noch um Diskurse zur Unabhängigkeit und Selbstbestimmung geht, gibt Indiz dafür, dass dieser Konflikt einen Selbstbestimmungskonflikt darstellt. Die Besetzung 1949 brachte auch die Ausbeutung und Verarbeitung der ughurischen Rohstoffe vom chinesischen Staat mit. Das Problem hierin ist nicht nur eine wirtschaftliche Ausbeutung, ausgehend davon wurden die Uighuren von einer Republik und vom indigenen Volk dieses Lands zu einer (nicht-)autonomen Region, welche über ihr wirtschaftlich-, politisch-, sozial- sowie kulturelles Leben nicht frei entscheiden kann. Die schrittweise Verarmung und sehr begrenzten Partizipationsmöglichkeiten der Uighuren am politischen Leben führten zu einer großen Unzufriedenheit mit ihrer nominellen Autonomie. In diesem Sinn stellt die Autonomie in unserem Fall keine nachvollziehbare Alternative zur Selbstbestimmung dar, sondern ganz im Gegenteil, wie die Theorien über Autonomie besagen. Das ist zugleich ein Grund dafür, wieso die Uighuren separatistisch agieren können. Das Ziel der Uighuren ist hierin nicht unbedingt die territoriale Integrität Chinas zu verletzen, aber doch ihr Selbstbestimmungsrecht in ihrem eigenen Land erhalten zu können. Wenn die zwei Modelle der Selbstbestimmung -also innere und äußere Selbstbestimmung- in Betracht gezogen werden, lässt sich beobachten, dass die Uighuren nicht einmal *innere Selbstbestimmung* haben.

Das Handeln der Uighuren auf lokaler wie auch auf interner Ebene wird sehr streng von der zentralen Regierung kontrolliert. Die Erwartungen der indigenen Völker und die Aktivitäten der KPC schneiden sich nicht in Xinjiang. Ausgehend von Wolffs und Wellers Werk, in dem die Autonomie als eine Lösung der ethnischen Behauptungen innerhalb der staatlichen Grenzen betrachtet wird, wird deutlich, dass der chinesisch-ughurische Konflikt eine Angelegenheit darstellt, für die keine Lösung innerhalb des chinesischen Staats gefunden werden konnte. Andererseits scheint uns die Verwirklichung der These von Danspeckgruber (2005) „self- governance plus regional integration“ unmöglich. Der erste Grund dafür ist, dass die Uighuren seit der chinesischen Besetzung 1949 und seit der Ausrufung 1955 als

„regionale Autonomie“ nicht einmal selbstregieren durften und ihre Selbstverwaltung von der VRC gehindert wurde. Der zweite Grund ist, dass die gegenseitig negativen Wahrnehmungen den Begriff „Integration“ auf der regionalen Ebene verlängern. Es stellt sich als schwierig heraus, dass die chinesische Regierung auch in den autonomen Regionen dezentralisiert wird. Ein Recht auf Sezession als Exit-Option scheint eine komplizierte Frage zu sein, obwohl dieser Konflikt vor allem die Verletzung der Menschenrechte und Repression, sowie Diskriminierung auf allen Bereichen des Lebens impliziert.

3.2.2.2. Rohstoffausbeutung als Konfliktursache

Xinjiang ist insbesondere von Belang, weil es in China seit 1993 einen starken Öl-Import gibt und Xinjiang einen wichtigen Teil des einheimischen Bedarfs deckt. Die Region bleibt damit zentral für die wirtschaftliche Sicherheit der Region (vgl. Atlı 2011, Downs 2004, zit. n.: Bovingdon 2010, S. 11). Laut Atlı (2011) ignorieren viele Analytiker/innen den sozio-ökonomischen Kontext des Konflikts, während sie die ethnischen Faktoren übertreiben. Demnach ist der chinesisch-uyghurische Konflikt nicht nur ein Koexistenzproblem der unterschiedlichen Ethnien und Volksgruppen, sondern die relative Rückständigkeit der Region und die Klüfte zwischen den Einkommen der Volksgruppen. Daher ist die Frage wichtiger geworden, was Xinjiang für die wirtschaftliche Sicherheit Chinas bedeutet.

In den 1990er Jahren basierte die wirtschaftliche Strategie der zentralen Regierung auf zwei Säulen „one black, one white“, also Vorrang zur Erdölgewinnung und Kultivierung der Baumwolle (Atlı 2011, S. 118). China ist selbstgenügsam bei der Förderung von Öl und Kohle und bei der Verteilung der Ölförderung stellt Xinjiang den dritt-größten Produzenten in China mit 13.95% nach Heilongjiang mit 22.34% und Shandong mit 14.96% dar (Atlı 2011, S. 123). Dass Xinjiang eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Versorgungssicherheit von Öl spielt, rührt von der Funktion Xinjiangs als Transitweg her (Atlı 2011, S. 124).

In den Forschungen nach dem Zweiten Weltkrieg wurde festgestellt, dass Ostturkestan eine rohstoffreiche Region ist. Zu den Rohstoffen dieser Region werden Gold, Kohle, Eisen, Kupfer und Erdölquellen in der Nähe der Altay Region gezählt (Ardel 1963, S. 31, zit.n.: Türköz 2010, S. 20). Kohlenreserven bilden 35.9% der ganzen Reserven des Landes und befindet sich damit auf dem ersten Platz in ganz China (Ablet 1991, zit.n.: Türköz 2010, S. 22). Die Salzreserven reichen aus, um den Salzbedarf der ganzen Welt zu decken und die

Salzreserven befinden sich an 200 Orten (Türköz 2010, S. 23). Einige Zeichen weisen darauf hin, dass die Erdölreserve von Ostturkestan mehr als 80% des Erdöls Chinas entspricht (Erkin, zit.n.: Türköz 2010, S. 29). Mit der Wirtschaftsreform der 1980er Jahre und mit dem damit schnelleren Wirtschaftswachstum stieg der chinesische Bedarf nach Erdöl maßgeblich. Da die Ölproduktion in Daqin und Shinli immer mehr gesunken ist, hat China eine besondere Beachtung auf die reichen Mineralölquellen gesetzt und entschied sich dafür, Erdöl in der Nähe der Taklamakan Wüste in das chinesische Land zu transferieren (Türköz 2010, S. 32-33). In diesem Kontext stellt Türköz in Frage, ob die Wirtschaftsmacht Chinas von der Ausbeutung der Bodenschätze Ostturkestans herrührt. Nach Türköz schaut die Politik der Zentralregierung nach einem Modell zur “internen kolonialen” Abhängigkeit aus, welche ein autonomes Entwicklungsmodell unmöglich macht (Türköz 2010, S. 38).

Gladney (1998) spricht in seinem Artikel vom internen Kolonialismus Chinas in Xinjiang. Dementsprechend wandelten sich die Uighuren vom indigenen Volk zur Nation (Minderheit) und dann zur internen Kolonie. Mittels der Besetzung und der sukzessiven chinesischen Integration zur Region, sowie des Bevölkerungstransfers und schließlich die Uighuren zu einer Minderheit zu machen, als Ergebnis der chinesischen Nationalitätenpolitik, sind die Uighuren zur internen Kolonie des chinesischen Staates geworden (Gladney 1998, S.20). Interner Kolonialismus unterscheidet sich vom äußeren dadurch, dass die ausgebeutete Region unter der Herrschaft des ausbeutenden Staates lebt und dort lebende Völker als Minderheiten angenommen werden. Obwohl wirtschaftliche Investitionen in diesen Regionen getätigt werden und Entwicklung stattfindet, wird dadurch nur darauf abgezielt, die Rohstoffe und Exportproduktionen für die zentralen Regionen zu besorgen (Hetcher 1975, zit.n.: Türköz 2010, S. 45).

3.2.2.3. Zunehmende Migration der Han- Chinesen nach Xinjiang und Veränderung der Bevölkerungsstruktur als Konfliktursache

Xinjiang liegt zwischen der türkischen, russischen und chinesischen Welt, dessen Zusammensetzung ein Ausdruck dieser geographischen Lage widerspiegelt. Während vor dem Jahr 1949 die Quote der nicht- chinesischen Bevölkerung dominant war, hat dies sich mit der Zwangsmigration aus anderen Teilen Chinas nach Xinjiang geändert. Während die totale Zahl der Gesamtbevölkerung in Xinjiang zwischen 1940- 41 um 3.730.000 eingeschätzt

wurde, waren 3.439.000 von ihnen Muslime, unter denen 3.338.000 eine von den Sprachen Uighurisch, Kasachisch, Kirgisisch, Usbekisch oder Tatarisch sprachen (Dillon 2004, S. 24).

Jedoch stellte sich die Situation in den frühen 1950er Jahren um, nachdem die KPC die Kontrolle in Xinjiang und in ganz China übernommen hatte. Die nach Xinjiang immigrierten Han-Chinesen wurden in den wichtigsten Positionen, Kadern in der Agrarindustrie sowie beim Militär angestellt. Eine relevante Institution davon war *Xinjiang Production and Construction Corps*, die für den wirtschaftlichen Fortschritt und für die Stabilisierung der Region eine wichtige Rolle spielt. Dies war vor allem von Belang für die nach Xinjiang eingewanderten Han-Chinesen hinsichtlich ihrer Motivation und Förderung der Migration. Es ist auch bemerkenswert, wie die Nicht-Han Bevölkerung diese Han-Migration wahrnahm:

„Non- Han people in Xinjiang viewed this migration as a conscious attempt to undermine their traditional religious and cultural life and, at worst, as a form of culture genocide. This migration since the 1960s has played a major role in inter- ethnic conflict in Xinjiang.” (Dillon 2004, S. 25).

Die uighurische Bevölkerung hat kein Unrecht in diesem Punkt, insbesondere wenn man die folgenden Ereignisse und Einschränkungen der Rechte und Freiheiten der indigenen Bevölkerung nach der chinesischen Besetzung von 1949 mitdenkt. Andererseits stellt Dillon als die Konfliktursache fest, dass diese Migration einen gewissen Einfluss auf den inter-ethnischen Konflikt hat. Diese Migration wandelte die Quote der Han-Chinesen in der Region um. Der Anteil der Han-Chinesen erhöhte sich von 5,5% 1949 auf 40% 1970. Während 1949 93% der Bevölkerung Uighuren und 6-7% ethnische Chinesen waren, veränderte sich diese Quote 1997 enorm und die Uighuren bildeten 47% und die ethnischen Chinesen 42% (38% Han und 4% Hui), Kasachen stellten 7% sowie Kirgisen 0.9% der ganzen Bevölkerung (Amnesty International 1999, S.7). Das zeigt, dass die Han-Chinesen tatsächlich bis in die 1990er Jahre eine Minderheit in Xinjiang darstellten. Auch im achtzehnten Jahrhundert handelte es sich um eine Begrenzung der Migration von China nach Xinjiang. Meist bevorzugten es die han-chinesischen Migrant/innen, in die Städte zu ziehen statt im ländlichen Gebiet zu wohnen. Die Migrant/innen, deren Migration nach Xinjiang von der Kommunistischen Partei gefordert wird, sind meistens ausgebildete junge Chinesen, technische Arbeiter und politisch verlässlichen Kader (Ping 1990, zit. n.: Bovingdon 2010, S. 57). Die Han-Chinesen sahen als die vertrauenswürdigsten Kräfte für die Stabilität in Xinjiang

und der Bevölkerungstransfer als eine Strategie für die nationale Einheit aus (Fusheng 1997, S. 1539, zit.n.: Becquelin 2000, S. 78).

Die Leute, die nach Xinjiang immigrierten, bestanden aus jungen und entlassenen Häftlingen, die sich nach der Einwanderung nach Xinjiang im Xinjiang Produktions- und Konstruktionskorps betätigten (Hongda 1992, zit. n.: Dillon 2004, S. 75). Das administrative, professionelle und technische Personal sowie die Schlüsselpositionen der Regierung wurden insbesondere unter den Han-Chinesen ausgewählt.

„Beijing has been peculiarly insensitive to the feelings of the non- Han people on immigration. It is official policy to attract from other parts of China qualified professional and technical staff, most of whom would be Han.“ (Guangming Ribao April 1 1992 in FE 1371 May 4 1992, zit.n.: Dillon 2004, S. 75).

Es scheint, dass Xinjiang immer noch ein Ort des Exils für die Han-Chinesen darstellt. Die chinesische Gesellschaft wird durch die Migration aus ärmeren Gebieten zu den rasch entwickelteren Gebieten in den 1980er und 1990er Jahren und Xinjiang bildete auch einen attraktiven Migrationsort für die temporäre oder permanente Arbeitsmigration (Dillon 2004, S. 76).

Außerdem kam es zur Migration von Studierenden aus Xinjiang in die unterschiedlichen chinesischen Gebiete. Im März 2001 gab es 12.000 Student/innen aus Xinjiang, von denen nur 20% nach dem Universitätsabschluss nach Xinjiang zurückkehrten. Das wird als eine Abwanderung von qualifizierten Wissenschaftler/innen interpretiert. Die Zahl dieser Wissenschaftler/innen erreichte bis zu 210.000 Universitätsabsolvent/innen in den letzten 20 Jahren. Es gibt aber auch Menschen, die es bevorzugen, in ihrer eigenen Heimat zu studieren, aufgrund der Erhaltungsschwierigkeiten im Ausland (Bovingdon 2010, S. 57).

Pei (2002) argumentiert, dass die Kosten für die Zwangsmigration von Han-Chinesen in Minderheiten-Regionen extrem hoch waren. Diese Kosten umfassen die politische Unterdrückung von Minderheiten, Menschenrechtsverletzungen, Zerstörungen von Minderheitenkulturerbe und einer ineffizienten Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen. Aufgrund des zunehmenden internationalen Drucks und der Überbevölkerung in diesen Regionen wird die Zwangsmigration nach den 1990er Jahren nicht als ein effektiver Weg betrachtet.

3.2.2.4. Repressions- und Diskriminationspolitik Chinas als Konfliktursache

3.2.2.4.1. Religion

In den frühen 1990er Jahren wurde eine neue Kampagne durchgeführt, um die inoffiziell genannten religiösen Schulen unter staatliche Kontrolle zu bringen. Mit diesem Zweck wurden zwei Schulen nach den Demonstrationen von 1989 geschlossen und Imame, deren Qualifikationen offiziell nicht anerkannt wurden, ihres Diensts enthoben. Hier sollte angemerkt werden, was für die chinesischen Autoritäten legal und offiziell bedeutet. Die VRC kategorisiert jede Aktivität der Nicht-Han Bevölkerung als inoffiziell und illegitim, die mit den staatlichen Zielen und mit der Doktrin der kommunistischen Parteien nicht vereinbar ist. Mit anderen Worten ist alles, was außerhalb der Lehre der KPC bleibt, ungültig und inakzeptabel.

Es geht um zwei Regelungen des Staats die Religion betreffend im Jahr 1990: Vorschriften für Religionslehrende und Imame und Vorschriften für religiöse Aktivitäten. Damit wird darauf abgezielt, die Aktivitäten und das Personal zu trennen, die den Status quo in Xinjiang nicht bedrohen und jene, die offiziell erlaubt und von der Autorität angenommen werden (FE 0905 October 26 1990, FE 0908 October 30 1990, zit.n.: Dillon 2004, S. 73). Im Rahmen dieser Regelungen wurden viele Moscheen und Koranschulen insbesondere dort geschlossen, wo Störungen und Proteste stattgefunden hatten. Kurz gesagt zeigen diese religiösen Repressionen selbst die Pauschalisierung religiöser Aktivitäten unter dem Dach der Illegalität.

Seit 1984 wurde die Pilgerfahrt von etwa 8.728 Muslimen nach Mekka erlaubt, was als eine positive Entwicklung betrachtet werden kann (FE 0623 November 25 1989, zit. n.: Dillon 2004, S. 74). Bovingdon argumentiert, dass die Seltenheit der Uighuren und Muslime in den wichtigen Positionen in Xinjiang eine gewisse Auswirkung auf die Behandlung der Religion hat. Während in der Reformära der VRC die Kontrolle über die Religion in den anderen Regionen flexibel waren, kam eine Flexibilität der Kontrolle in Xinjiang nie in Frage (Dillon 2004, S. 28). In der chinesischen Verfassung wird die Aufmerksamkeit auf die Bekenntnisfreiheit und Freiheit nicht zu glauben gelenkt. Die Beamten fürchten sich davor, dass der religiöse Glaube die Autorität der kommunistischen Partei bedroht und eine Basis für die politische Mobilisierung der Uighuren vorbereitet (Bovingdon 2010, S. 68). Demzufolge:

„The Xinjiang government's chosen strategy has been to protect the freedom of people not to believe and to “dilute religious consciousness” in the population.” (Zhuguang und Yongfu 1996, S. 233, zit.n.: Bovingdon 2010, S. 68).

Es ist möglich zu behaupten, dass die ‚Freiheit nicht zu glauben‘ ein Vorrang vor der Bekenntnisfreiheit besitzt, weil das kommunistische System Chinas keine Übermittlung der Religion von Generation zu Generation wünscht. Bovingdon betont, dass die Praktizierung der Religion den Jungen verboten wurde, dies bedeutet zugleich eine Erlaubnis für die anderen, um den Unglauben aufzuerlegen (Bovingdon 2010, S. 70). Die anderen Erscheinungsformen der Repression gegen die Religion in Xinjiang treten als das Eintrittsverbot in die Moschee für unter 18-Jährige sowie als das Verbot der Praktizierung der Religion für die Student/innen an der Universität Xinjiang auf. Wer gegen diese Verbote handelt, wird in Haft genommen.

Auch wenn eine „open door“ policy während der 1970er Jahre begann, blieb sie zeitlich begrenzt und es ging nicht mehr um diese Politik in den späteren 1980er Jahren. Die strengen Kontrollen umfassten auch die Schließung vieler Moscheen und der Koranschulen sowie die Verwendung der arabischen Schrift. Außerdem ging es um eine „in-depth atheist education“ Kampagne gegen die Separatisten und „illegale religiöse Aktivitäten“, um die Muslime möglichst aus dem Parteikomitee wegzuräumen (Amnesty International 1999, S. 10). Im Bericht ist auch auffällig, dass die religiösen Lehrer/innen und Imame wegen der religiösen Aktivitäten, die vom Staat als illegal eingestuft waren, in Haft genommen wurden. Es gibt keine Struktur, die die uighurischen Bewegungen in Xinjiang und im Ausland kontrolliert und die große Mehrheit von ihnen hat keine Beziehung zum radikalen Islam, weder ideologisch noch organisational (Castets 2003, S.12). Trotzdem bemüht sich die zentrale Regierung darum, die im Ausland aktiven Uighuren zu verfolgen, wie es am Beispiel von Rebiya Kadeer in den USA gesehen werden kann (Kadir&Cavelius 2009, S.454).

Die chinesischen Autoritäten nehmen die Religionen der ethnischen Völker als potentielle Gefahren für die nationale Sicherheit wahr. Türköz bringt nach einem Artikel in Xinjiang Daily zum Ausdruck, dass der Artikel 30 der Verfassung nur „die Rechte der Gläubigen und Nicht-Gläubigen“ also die „Religionsfreiheit“, aber nicht „die Freiheit zur Religion“ schützt (Türköz 2010, S. 75). Dass die Männer Bart und die Frauen Kopftuch tragen, ist verboten. Die anderen Verbote sind wie folgt: Die unter 18-Jährigen dürfen nicht in die Moschee gehen. Die Schüler/innen und Studierenden dürfen an ihren Schulen oder Universitäten und auch in den

Studentenheimen das Gebet nicht verrichten. Man weiß auch, dass den Student/innen während des Fastenmonats Ramadan das Fasten untersagt ist (UHRP 2005, S. 20)

3.2.2.4.2. Ausbildung & Sprache

Bevor geprüft wird, in welchen Punkten die Uighuren bezüglich der Ausbildung und Sprache unter Druck sind, sind einleitende Worte zu der uighurischen Sprache und zum Ausbildungssystem in Xinjiang notwendig. Sprache und Ausbildung werden in diesem Teil zusammen bearbeitet, da die staatliche Politik zu Ausbildung und Sprache stark miteinander verbunden sind. Die uighurische Sprache gehört zu dem altayischen Zweig der türkischen Sprachfamilie und hat Gemeinsamkeiten mit Sprachen wie Kasachisch, Kirgisisch sowie Turkmenisch, aber es ist weit entfernt vom in der Türkei gesprochenen Türkisch und die ähnlichste Sprache zur uighurischen Sprache ist Usbekisch. Die uighurische Sprache wird mit dem arabisch-persischen Alphabet geschrieben.

Die neue Schrift für Uighurisch, also das lateinische Alphabet, wurde im Zuge eines Sprachreformprogramms im Jahr 1958 abgeschafft und gegen die kyrillische Schrift ausgetauscht. Diese neue Schrift wurde als die Auferlegung vom Han-chinesischen angesehen und die alte Schrift ist wieder im Jahr 1978 in Erscheinung getreten. Der Druck von Büchern auf Uighurisch und Kasachisch wurde zugelassen, auch wenn es inoffiziell war. Die derzeitige Form der uighurischen Sprache und der Zeitungen sowie Bücher sind wieder in der Form der alten Schrift. Eine der Thesen bezüglich der Sprachform ist es, dass die Erscheinung der alten Schrift es den Uighuren ermöglicht, sich mit dem Rest der muslimischen Welt zu verflechten (Dillon 2004, S. 27). Die Medien senden sowohl auf Uighurisch als auch auf Chinesisch.

Die Frage, inwieweit die Uighuren die chinesische Sprache und die Chinesen die uighurische Sprache beherrschen, ist auch bedeutend. Das Standard Chinesische -also Mandarin- sprechen zu können gewinnt an Relevanz vor allem bei Beamten/innen und Lehrenden. Das ist jedoch meistens nicht der Fall bei den uighurischen und kasachischen Akademiker/innen (Dillon 2004, S. 26). Einige Han-Chinesen können fließend die uighurische Sprache sprechen. In diesem Sinn entsteht eine ernste Sprachbarriere zwischen Uighuren und Han-Chinesen, welche nicht leicht überwunden werden kann. Seit dem Anfang der 1990er Jahre sind Lehrbücher sowohl auf Uighurisch als auch auf Chinesisch erhältlich. Die jungen

Uighur/innen im Vergleich zu den älteren Generationen und die Frauen im Vergleich zu den Männern sind eher in der Lage, das Chinesische gut zu sprechen (ebd., S. 26). Diese Sprachbarriere macht es schwieriger, Xinjiang sicherheitstechnisch unter Kontrolle zu halten. Andererseits misst die chinesische Regierung der sprachlichen Integration der Uighuren in China Bedeutung bei. Die Regierung fördert in diesem Sinn die nicht-chinesischen Studenten, den nationalen chinesischen Sprachstandardtest zu machen. Dass die Uighuren im Bildungs- und Berufsleben nicht diskriminiert werden, hängt davon ab, ob sie Chinesisch beherrschen (Smith 2000, S. 85 zit. n.: ebd., S. 26).

Die Betrachtung des Bildungssystems Chinas trägt eine gewisse Bedeutung, um die Problemfelder der Ausbildungswege der, als Minderheit dargestellten Völker, –also die Uighuren und anderen Nicht- Han- Chinesen- festlegen zu können. Aus diesem Grund werden zuerst kurz das chinesische Bildungssystem und anschließend die ein- und zweisprachige Ausbildung beleuchtet. Dabei werden die Diskriminierungsbereiche bezüglich Ausbildung der Uighuren auch thematisiert.

Das Ziel der Ausbildungspolitik unter der Führerschaft der KPC ist es, die nationale Einheit aufzubauen, um die ethnischen Gruppen im sozialistisch-vereinheitlichten Staat integrieren zu können. In diesem Sinne stellt die Ausbildungspolitik ein Instrument zur Vereinheitlichung der Nation dar, die von Schwierigkeiten gefolgt ist. Ein Hindernis der chinesischen Autorität nach, ist die Existenz der verschiedenen Schulsysteme der ethnischen Gruppen in Xinjiang. Eine der Schwierigkeiten bildet die Auswahl der Unterrichtssprache, die aus einer Vielzahl von Schriften (Arabisch, Chinesisch, Mongolisch und Kyrillisch) hervorgeht. Das brachte eine gewisse Schwierigkeit bei der Vorbereitung der Ausbildungsunterlagen mit sich. Die Gemeinsamkeit an der Unterrichtssprache und den Unterlagen spielt eine wichtige Rolle bei einer gemeinsamen Geschichtswahrnehmung der Region und ihrer Völker. Andererseits scheint die Forderung der Völker nach Bildung in der Muttersprache auch als selbstverständlich. Diese Angelegenheit etabliert sich als ein Dilemma zwischen einem grundlegenden Recht des Volks und einem staatlichen Ziel. Zu Beginn der 1900er Jahre gab es zwei verschiedene Schulsysteme. Eines von diesen war für die Minderheiten, in welchen die Schüler/innen in ihrer Muttersprache unterrichtet wurden, und im anderen war die Unterrichtssprache nur Chinesisch. Da die Uighuren ihrer Sprache eine wichtige Rolle zur Bewahrung ihrer kulturellen und religiösen Identität beimaßen, bevorzugten die meisten diejenigen Schulen, die auf Uighurisch lehrten und unterrichteten. Es ist auch schon

festgestellt worden, dass die uighurischen Schüler/innen nicht den gleichen Erfolg in den chinesisch-unterrichteten Schulen im Vergleich zu den Schulen, in denen sie in ihrer Muttersprache unterrichtet werden, aufweisen (Benson 2004, S. 191).

Die Alphabetisierung war vor 1949 sehr niedrig. Die meistverbreiteten Schulen unter den Minderheiten waren religiöse Schulen, die *madrasah* genannt werden. Diese begannen auch mit der Lehre klassischen Unterrichts, wie Mathematik und Geografie. In der Republikszeit war die einzige Hochschule die Hochschule Xinjiang in Urumchi. Mit dem Übergang zum Autonomiesystem kontrollierte die VRC immer mehr die Ausbildung in den lokalen Regionen. In den 1950er Jahren kamen die Ausbildungsmaterialien meistens aus der SU, da die Minderheitenschulen nach dem Sowjetischen Ausbildungssystem funktionieren (Benson 2004, S. 194). 1956 wurde die chinesische Sprache in allen Minderheitenschulen als Pflicht gelehrt (Taussig 1956, S. 15, zit.n.: Benson 2004, S. 194).

Die uighurische Sprache wurde zuerst mit kyrillischem Alphabet aufgrund der engen Beziehung mit der SU und aufgrund der sowjetischen Bildungsmaterialien ausgetauscht. Als Folge des Aufbruchs der Sino-Sowjet Beziehungen wurde bestimmt, diese Sprachen mit der lateinischen Schrift zu schreiben. Da das lateinische Alphabet unter den Völkern nicht weit bekannt war, blieb die persische Schrift nach dem Tod von Mao Zedong weiter. Seit 1957 durften die Uighuren in die chinesischen Schulen gehen. Manche Eltern der uighurischen Schüler/innen bevorzugten es, ihre Kinder hinsichtlich der Sicherstellung ihrer Zukunft in chinesische Schulen zu schicken (Clark 1999, S. 145, zit.n.: Benson 2004, S. 195). Der Prozentsatz dieser Schüler/innen ist aus den Statistiken nicht bekannt. Während der Besuch der Grundschule zwischen den Minderheiten auf eine Vielzahl hinzeigt, verringert es sich in der Mittelschule. Auch wenn Chinesischkenntnisse keine Pflicht zur Anmeldung und Zulassung zur Universität für die Studierenden der Minderheiten bis 1965 darstellte, sollten sie trotzdem genug Chinesisch sprechen können. Die Ausbildung der nicht-chinesischen Student/innen stellt eine wichtige Angelegenheit dar. Gegen Diskriminierungsbehauptungen vermehrte die chinesische Regierung die Studienplätze für die Student/innen, die einer Minderheit angehörten, an der Universität von Xinjiang und in ihren Institutionen 1989 (FE 0620 November 22 1989, zit. n.: Dillon 2004, S. 75). 21 Universitäten und Hochschulen in Xinjiang sowie die 46 Universitäten in den anderen Gebieten hatten Klassen und ein Kontingent für nicht-chinesische Studenten (FE 1601 February 1 1992, zit.n.: ebd.). Die Studierenden, die von den Schulen kamen, in denen auf einer Minderheitensprache gelehrt

wurde, mussten noch ein Jahr Chinesisch studieren. Sie müssen für diese Vorbereitungsphase auch bezahlen und dies bedeutet auch, dass die Eltern der Studierenden ein Jahr zusätzlich die Studiengebühr bezahlen sollen. Diese Situation wurde zu einer finanziellen Belastung für die Minderheiten erachtet. Die von den lokalen Schulen kommenden Student/innen werden an der Universität mit den niedrigeren Prüfungsergebnissen als chinesische Student/innen zugelassen (Benson 2004, S. 208).

Ein gewisses Problem in der Ausbildung fand während der Kulturrevolution von 1966 bis 1976 statt. Eines der größten Probleme legte eine nochmalige Veränderung der Schrift von Kyrillisch und Lateinisch zu Arabisch dar, da die in den 1950er-60er Jahren ausgebildeten Eltern ihren Kindern die arabische Schrift nicht lehren konnten, weil sie ihre Sprache mit einer anderen Schrift gelernt hatten. Manche Minderheiten interpretierten dies als einen absichtlichen Versuch zur Entfremdung der Generationen voneinander (Benson 2004, S. 197). Dieser Zusammenhang war ersichtlich. Während diese Situation die Rate der Alphabetisierten beeinflusste, machte sie auch eine Übermittlung von Kultur und Sprache schwierig.

Seit 1985 stellt die chinesische Regierung die Bedingung zur neunjährigen Ausbildung, von der sechs Jahre in der Hauptschule und drei Jahre in der Mittelschule absolviert werden, und legte das Mandarin als die Landessprache fest. Dass von den nicht-chinesischen Schüler/innen auch das Bestehen der Prüfungen in Chinesischer Sprache erwartet wurde, bildete eine gewisse Schwierigkeit für die Minderheiten. Die Schüler/innen aus den Minderheiten wiesen nicht denselben Erfolg wie vorher auf (ebd., S. 197). In den 1990er Jahren begannen die Schüler/innen Gebühren für die Ausbildung zu bezahlen. Auch wenn dies nicht hohe Beiträge sind, konnte sich nicht jeder die Bezahlung leisten. Dies kann also zu den Gründen der niedrigen Raten von Minderheiten in den Mittelschulen gezählt werden (Benson 2004, S. 198). Dass Chinesisch als offizielle Sprache in XUAR anerkannt wurde beeinflusste auch den Entwicklungsablauf der uighurischen Sprache. Seit 1993 kündigte sich Chinesisch als gemeinsame Sprache aller Völker in XUAR an und es sollen alle offiziellen Korrespondenzen auf Chinesisch sein (Emet 2008, S.1). Das derzeitige Ausbildungssystem sieht eine Standardisierung des Lehrplans, statt einer autonomen Bestimmung vor, obgleich die autonomen Regionen angeblich rechtlich das Curriculum gestalten dürfen. Die Ausbildungsmaterialien für die Minderheiten werden auch von den chinesischen Unterlagen auf Minderheitensprachen übersetzt (Benson 2004, S. 18). Diese Standardisierung zielt auf

die Hemmung der unterschiedlichen Geschichtswahrnehmungen von Minderheiten durch die Ausbildung ab.

„Minority students, however, are required to study the Chinese language, which denies them the option of choosing English or another foreign language as Han Chinese students do. Courses on politics are compulsory for both han and minorities. In the 1990s, minority students at the college and university level were also required to read the approved history of the Xinjiang region, Xinjiang difangshi, and the pass an examination on its contents. Uyghur students may question this version of history, which stresses the historical links between Xinjiang and Chinese civilization, but they cannot graduate without passing the examination.” (Benson 2004, S. 198).

Die oben zitierte Situation stellt eine Sackgasse für die uighurischen Schüler/innen und Student/innen dar. Wenn sie keine Ausbildung auf Chinesisch haben, haben sie einerseits überhaupt keine Chance auf einen Job und entsprechende Lebensqualität in China, auch wenn ihre Chinesischkenntnisse nicht unbedingt Chancengleichheit bedeuteten. Andererseits, falls sie freiwillig studieren möchten, kommen dieses Mal andere Probleme auf sie zu: Die Verleugnung ihrer eigenen Geschichtswahrnehmung, um erfolgreich in der Schule sein zu können. Das schlimmste ist eine mögliche Sinisierung des kollektiven Gedächtnisses der jüngeren Generationen. Bei der Schulauswahl der Eltern in den Minderheitenregionen kommen zwei Faktoren vor: kultureller Vorteil und finanzieller Vorteil. Während die Auswahl der Minderheitenschulen zur Bewahrung der Kultur und Identität als ein Vorteil gesehen wurde, hatten einige Uighuren die chinesischen Schulen als Chance zur Erwerbstätigkeit ihrer Kinder betrachtet. Der Schulbesuch ist relativ hoch im Vergleich zu den anderen Minderheitenregionen.

Ein anderer von Benson angeführter Punkt ist, dass die finanzielle Unterstützung und die Möglichkeiten für die Lehrenden eine gewisse Rolle in der Qualität der Ausbildung spielen. Außerdem stellt er fest, dass diese Möglichkeiten sich von Region zur Region in ganz China verändern. Insbesondere im Süden von Xinjiang sind die Bedingungen sehr schlecht und die Gehälter ebenfalls niedrig. Die Ausgaben für die Ausbildung und Lehrer/innen in Xinjiang weisen auf einen niedrigeren Betrag im Vergleich zu den reichen Provinzen Chinas hin (Benson 2004, S. 206).

Es gab einen Vertrag zwischen Eltern der Schüler/innen und dem Direktorat der Schulen zu dem die Eltern gezwungen wurden und welcher deklariert, dass die Schüler/innen keinesfalls Religionsunterricht zu Hause haben. Der Umfang dieses Vertrags war wohl ausgeweitet: Die Schüler/innen sollten auf keinen Fall die arabische Sprache aus religiösen Gründen lernen und den Islam praktizieren. Wenn ein/e Schüler/in diesen Vertrag nicht unterschrieb oder zurückgab, verstieß er/sie damit gegen die Schulregeln. Diese Ereignisse trugen sich im Mai 1998 zu (Dillon 2004, S. 126).

Obwohl die Ausbildung in der Muttersprache von der Hauptschule bis zur Universität nie abgeschafft wurde, konnte die uighurische Sprache aufgrund der Abschaffung der Gedichte und Inhaftierungen der Autoren und Dichtern sowie die Beseitigung ihrer Werke keine Entwicklung aufzeigen, weil sie mit ihren Darlegungen ihre Heimat, ihr Land assoziierten (Emet 2008, S.1). Emet betonte, dass die bilinguale Ausbildungspolitik eigentlich tatsächlich nicht stattfindet, sondern darauf abgezielt wird, die Muttersprache der Uighuren zu beseitigen. Die zweisprachige Ausbildung bedeutet eigentlich, dass eine zweite Sprache neben der ausgezeichneten Kenntnis der Muttersprache gelernt wird. Da die zweisprachige Ausbildung von ihrem Ziel abweicht, ist es auffällig, dass die derzeitige Politik die uighurische Sprache immer schwächer macht und zu einem Teil der Assimilationspolitik wird (Emet 2008, S. 2). Diese Defizite bleiben mit der Ausbildung nicht begrenzt, sondern haben gewisse Auswirkungen auf das kulturelle Leben der Uighuren und auch auf die uighurische Literatur.

An der Universität von Xinjiang reduzierte sich die Zahl der Klassen für die Minderheitensprache während der 1990er Jahre von drei auf eins und schließlich auf null (Dwyer 2005, S. 39). Die Konsolidierung der Minderheitenschulen mit den Chinesischen Schulen in Xinjiang brachte das Verschwinden der Minderheitensprachen statt der Erreichung der Effizienz mit (Dwyer 2005, S. 39). Die Minderheiten in Xinjiang nahmen und nehmen noch die Veränderungen für einsprachigen Unterricht als eine kulturelle Bedrohung wahr und das führt zur Polarisierung der Identität (Uighurisch vs. Chinesisch) (Dwyer 2005, S. 41).

Die Verwendung der chinesischen offiziellen Ortsnamen ist auch ein bestrittenes Thema in Xinjiang. Die erste und wichtigste von diesen Toponomien ist, ob „Xinjiang“ oder „Ostturkestan“ für dieses Territorium verwendet werden soll. Der Name Ostturkestan bedeutet „das Land der Türken“ und geographisch unterscheidet es sich von Westturkestan seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Jedoch wurde dieser Terminus in China als illegal erklärt und die Verwendung dieser Toponomie war nach der VRC gegen die nationale Einheit

Chinas (Dwyer 2005, S. 51). Dass China den Terminus „Ostturkestan“ nur im Kontext von Terrorismus anwendet, gibt Anlass zu einer negativen Konnotation dieses Terminus und assoziiert die negativen politischen Termini wie Separatist, Terrorist usw. (Dwyer 2005, S. 52). Die Uighuren sprechen von Sinisierung der uighurischen Sprache mit den systematischen Veränderungen der Regierung inklusive der Veränderung der Toponomie: Hami statt Qumul, Yining statt Ghulja und Kashi statt Kashgar.

3.2.2.4.3. Gesundheit

Ein anderer Problembereich für die Bevölkerung Xinjiangs war, dass Atomtests im Süden von Xinjiang -also in Lop Nor in der Nähe von Korla- durchgeführt wurden, deren negative Auswirkungen sich auf die Bevölkerung ausweiteten. Das führte zu vielen schweren Krankheiten. Die Auswirkungen der Atomtests wurden nur selten in China zum Ausdruck gebracht, obwohl es seit 1967 ständige Berichte über Tote und Verletzte nach dem Test gab. Diese Berichte verweisen auch auf die Zunahme an Krebs, Geburtsfehler und nicht diagnostizierte Krankheiten in Kashgar, Khotan, Yarkand und anderen Städten (Dillon 2004, S. 55).

Nach Dautcher (2004) determinieren die Gesundheitsprobleme bedeutend die Gesamtbeziehung von Uighuren mit dem Staatsapparat und geben Anlass zur Steigerung der ethnischen Konflikte. Die Krankheiten wie Krebs und Herzkrankheiten, welche zum Tod führen können, sind verbreitet in Xinjiang und die Völker Xinjiangs leben unter einem größeren Tuberkuloserisiko als die chinesischen Bürger (Dautcher 2004, S. 277). Außerdem wirkt sich die Entwicklung der Infrastruktur des Gesundheitssystems nicht im selben Grad auf die ganze Bevölkerung aus. Auch die Anstellung von Han-Arbeitern, die die Minderheitensprachen nicht sprechen können, für die Gesundheitspflege stellt ein Problem dar. Dies deutet die Ignorierung der Gesundheitspflege der Minderheiten von Xinjiang (ebd., S. 279). Die Dreiecke der Gefahr bezüglich der Gesundheit bilden Alkohol, Drogen und HIV/AIDS und vor allem steigerte sich der Alkohol- und Drogenkonsum in den letzten Dekaden in Xinjiang. Die Behandlung der Drogen- und Alkoholsucht bleibt auch begrenzt und die Rehabilitationszentren kommen gefängnisgleichen Einrichtungen gleich und das gilt auch für die meist entwickelten Städte Chinas (ebd., S. 280). Eine der konstruktiven Reaktionen zur Verminderung des Alkoholkonsums innerhalb der uighurischen Gemeinschaft

beschrieb *Mashrap*-Aktivitäten in Form von Versammlungen, wo die Uighuren den Alkoholverkauf in ihren Geschäften ablehnen. Obzwar diese erfolgreich zur Befreiung von der Alkoholsucht waren, wurden sie von der Regierung im Jahr 1995 eingeschränkt (ebd., S. 286). Der Kampf gegen die Alkohol- und Drogensucht erfolgte stärker durch Initiativen und Bemühungen der Uighuren sowie der informellen politischen Vertreter, nicht durch die chinesische Regierung.

Die chinesische Regierung wendet nicht nur die Han-Migration nach Xinjiang an, um die Bevölkerungszahl und die ethnischen Quoten der Völker zu beeinflussen und auch die Han-Chinesen zu einer Mehrheit in der Region zu machen, sondern entwickelte Programme zur Familienplanung und Geburtskontrolle für die Nicht-Han Bevölkerung seit dem Jahr 1985. Zwar gibt es Geburtsgrenzen seit Anfang der 1980er Jahre in ganz China. Die uighurischen Student/innen protestierten gegen diese neuen Regelungen, die die Grenze von drei Kindern für die ländlichen Gebiete und zwei Kinder für die in der Stadt lebenden Bevölkerung setzten. Ein anderes Problem betrifft die Menschenrechtsverletzungen, die aus der Politik der Geburtenkontrolle hervorgehen. Die Berichte über Gewalt gegen Frauen im Kontext der Durchführung der Politik zur Geburtenkontrolle sprechen nicht nur von Zwangsabtreibungen und -sterilisationen, sondern auch von Fällen, die dauerhafte Schäden für die Gesundheit der Frauen darstellen oder als deren Folge die Frauen bei der Operation sterben (Amnesty International 1999, S. 48). Die Autoritäten begnügten sich nicht damit und daher wurden die Verträge für „die Beschränkung der Geburtenzahl“ eingeführt, die die Frauen unterzeichnen sollen. Demnach ist Verhütung obligatorisch und die einzige Lösung im Falle der nicht-erlaubten Schwangerschaft. Das sieht eine planmäßige Schwangerschaft der Frauen vor und falls es zu einer ungeplanten Schwangerschaft kommt, warten Strafen für die schwangeren Frauen. Der Bericht deutet darauf hin, dass die inoffiziellen Quellen von einem „Zentrum für den Schutz der Mütter- und Kindergesundheit“ in Kasghar sprechen, dessen Aufgabe vor allem die Geburtenkontrolle und der Betrieb der Abtreibungsklinik ist. Die obligatorischen Abtreibungen finden, ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Frauen zu nehmen, und auch nach neun Monaten Schwangerschaft, statt (Amnesty International 1999, S. 49). Der „Family-Planning“ Prozess begann 1993 in Toksu und Yopurgar, wo die Versuche für die Geburtenkontrolle für die XUAR eingeführt wurden. Diese umfasste auch die Reduktion der Kinderzahl auf zwei pro Ehepaar (ebd., S. 49). Der Bericht beherbergt viele Beispiele dazu von vielen Individuen, welche hierin nicht erwähnt werden.

Die obligatorische Abtreibung und Todesstrafe meint, mit anderen Worten, einen Eingriff in das Recht auf Leben der Individuen. Wie die Ausdehnung der Todesstrafe problematisch als Bedrohung auf Lebensrecht angesehen wird, kündigte sich nach dem Bericht von Amnesty International an, in dem berichtet wurde, dass die Organe der zum Tode verurteilten Häftlinge für Implantationen in China verwendet werden (Türköz 2010, S. 52). Im Kontext der Menschenrechte kommen zwei Weisen der Rechtsverletzung in unserem Fallbeispiel vor: erstens wesentlich das Recht auf Leben und dann die Frage nach Lebensqualität der Nicht-Han Chinesen.

3.2.2.4.4. Arbeit und Wirtschaft

3.2.2.4.4.1. Wirtschaft in Xinjiang

Die wesentlichen Einkommensquellen und Beschäftigungsbereiche in Xinjiang sind folgende:

Landwirtschaft: Viehzucht und nomadische Lebensformen überwogen in der traditionellen Wirtschaft der Uighuren, Kasachen sowie Kirgisen. Während der Viehbestand der Viehzüchter sich durch die Dauersiedlung der türkischen Völker reduzierte, steigerte die Dauersiedlung die Lebensqualität der Bevölkerung (FE 2681 August 3 1986, zit.n: Dillon 2004, S. 38). Die Produktion von Baumwolle und Getreide ist eine wichtige Einkommensquelle in Ostturkestan. Xinjiang ist der wichtigste und größte Hersteller von Baumwolle in ganz China und die Baumwollproduktion begann zuerst in Ostturkestan und der Export ging nicht nur nach China, sondern auch in den Nahen Osten (Tabakoğlu 2012, S. 91). Die Baumwollproduktion erreichte 900.000 Tonnen im Jahr 1996.

Öl, Gas, andere Mineralien und Bodenschätze: Mineralien und Rohstoffe gewinnen insbesondere an Relevanz bei Entwicklungsstrategien der chinesischen Regierung. Es gibt Ölbohrungsoperationen von Hami bis Urumqi (Dillon 2004, S. 39). Im Tarim-Becken ist das größte Ölvorkommen der Welt entdeckt worden (FE 0628 November 30 1989, zit. n.: Dillon 2004, S. 40). 1993 eröffnete China noch zwölf neue Ölfelder zur Ausbeutung. Das Xinjiang Petroleum Verwaltungsbüro als staatliche Organisation ist verantwortlich für Prospektion und Verwaltung der Ölindustrie. 2002 wurde berichtet, dass jährlich 10.000.000 Tonnen Öl in der Region „Karamay“ gefunden wurden und sie damit damals das größte Ölfeld war (Renmin ribao December 25 2002, zit. n.: Dillon 2004, S. 40).

Handel: Der Außenhandel spielte überhaupt keine Rolle bei der wirtschaftlichen Entwicklung von Xinjiang vor den 1980er Jahren. Urumqi stellt ein Handelszentrum dar. Der Binnenhandel war bis zur Einführung des Freimarkts im Jahr 1979 auch unterentwickelt (FE 1208 October 21 1991, zit.n.: Dillon 2004, S. 43-44). In den 1980er Jahren ging es mehr um Handel und Investitionen zur Kooperation mit dem Nahen Osten und mit der Türkei und Saudi Arabien als mit Europa. Auch wenn die westliche Entwicklungspolitik Chinas auf den ganzen Westen abgezielt hatte, war Xinjiang betroffen und die Uighuren spürten die positiven Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklungen leider nicht.

3.2.2.4.4.2. Produktions- und Aufbaukorps Xinjiang

Xinjiang Produktions- und Aufbaukorps spielen eine wichtige Rolle in der Nationalitätenpolitik Chinas. Sie schützen die Grenzen und herrschen über das kultivierbare Land sowie über 170 staatliche Bauernhöfe und Betrieben. Da diese Korps zum Schutz der Grenzen beitragen, gewinnen sie an Relevanz hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Region. Hier werden Lebensmittel für die Truppen produziert. Im Bericht von Amnesty International wird die Funktion von *Bingtuan* also Xinjiang Production and Construction Corps (XPCC) erwähnt:

„The Bingtuan, as an institution which served to colonize Xinjiang, is both an administrative organ with a somewhat military structure and a large development corporation.“ (Seymour und Anderson 1998, S. 45, zit. n.: Amnesty International 1999, S. 8).

Diese Institution wird unabhängig von der Regierung der XUAR administriert und hat ihre eigene Polizei, Gerichte, landwirtschaftliche und industrielle Unternehmen, sogar Arbeitslager sowie Gefängnisse (Seymour und Anderson 1998, zit.n.: AI 1999, S. 8). Da die XPCC ein unabhängiges Gefüge innerhalb von XUAR ist, stellt sich die Frage, ob sich Uighuren und anderen Volksgruppen in Xinjiang außer Han-Chinesen an dem wirtschaftlichen Leben in diesem Gefüge wirklich beteiligen können. Die überwältigende Mehrheit der Han-Chinesen auch in XPCC weist darauf hin, dass die Uighuren sowie andere Nicht-Han-Gruppen von den wirtschaftlichen Gewinnen ausgeschlossen sind. Andererseits, wie später noch mal deutlicher wird, spielt Xinjiang eine wichtige Rolle hinsichtlich der wirtschaftlichen Versorgung anderer Regionen Chinas.

3.2.2.4.4.3. Wirtschaftlicher Ausschluss der Uighuren

Einen anderen konfliktträchtigen Faktor bildet der Ausschluss der Uighuren -und damit Nicht-Han-Chinesen- aus den wirtschaftlichen Entwicklungen. Es ist klar, dass China sich mit ihrer enormen wirtschaftlichen Entwicklung darum bemüht, ihre Minderheitenprobleme und die Forderungen nach Unabhängigkeit unsichtbar zu machen. China hat eine „westliche Entwicklung“ gestartet, um die enorme Kluft bei Einkommen und Lebensstandards zwischen dem sich rasch entwickelnden Osten und dem unterentwickelten Westen (inkl. Xinjiang) auszugleichen. Jedoch ist der Erfolg nach Dillon davon abhängig, dass China die internationalen Verträge über Menschenrechte respektiert (Dillon 2004, S. 158). Die ethnische Aufteilung der Parteimitglieder gibt auch ein Indiz für die nicht-proportionale Rate zwischen Han und Nicht-Han:

„In 1987 only 38.4 percent of party members in Xinjiang were non-Han, even though non-Hans made up more than 60 percent of the population. By 1994, the percentage of non-Han party members had fallen further, to 36.7 percent, before rising to 40.3 percent in 2004.” (Bovingdon 2010, S. 64)

Ob die westliche Entwicklung gelungen ist, wäre diskutabel. Die Uighuren und die anderen Nicht-Han-Völker werden im Arbeitssektor auch diskriminiert und von neuen Beschäftigungen ausgeschlossen, während die Han-Chinesen mehr Möglichkeiten in diesem Bereich genießen. Obwohl es um die wirtschaftlichen Entwicklungen und Investitionen in der Region geht, dienen sie nur der Steigerung dieser Kluft zwischen Han-Chinesen und der Nicht-Han-Völker. Der westliche Teil Chinas bleibt trotz der Modernisierungsversuche unterentwickelt und die Armut bleibt auch als gesellschaftliche Realität bestehen. 1996 lebten 1,43 Millionen der 14 Millionen Bewohner/innen Xinjangs unter der Armutsgrenze und jede sechste Person auch auf dem Land (FE 2760 November 4 1996, zit. n.: Dillon 2004, S. 38). Jedoch besitzt Xinjiang eine geostrategische Relevanz für China und die Nachbarstaaten als Handelspartner. Es gilt meistens als *„corridor of international trade between China, Europe and Central Asia which passes through Xinjiang.”* (Dillon 2004, S. 165).

Bezüglich der Diskriminierung im Arbeitsbereich lässt sich feststellen, dass die wirtschaftlichen Fortschritte gleichermaßen keine Parallelität zu der Anstellung der Uighuren zeigen. 80% der Uighuren leben noch unter der Armutsgrenze (Grimm 2009, S. 6). Die uighurischen Bauern leiden unter der neuen Politik, wie die Erhöhung der Steuer sowie die Diskriminationspraktiken. Da einige Regionen ihre landwirtschaftlichen Produkte dem Staat

verkaufen sollten, haben sie keine Chance auf den freien Märkten. Dies bringt mit sich, dass diese Bauern ihre Äcker verkaufen und schließlich arbeitslos bleiben (Xinjiang Economic Commission 1997, zit. n.: AI 1999, S. 9).

3.2.2.4.5. Ökologie

Die Nutzung des Grundwassers in Xinjiang stellt ein wichtiges Thema bezüglich der Ökologie von Xinjiang dar. Xinjiang besteht aus drei voneinander ökologisch differenzierten Regionen: Süden, Zentrum und Norden. Neben den Flüssen trägt das Tarim-Becken die Bedeutung, eine sehr wichtige Öl- und Gasressource für China in der Region zu sein. China leidet ohne die Ressourcen von Xinjiang an einem Mangel an Energie. Das traditionelle System zur Bewässerung erfolgt mit den unterirdischen Kanälen. Ein erwähnenswertes Problem ist, dass die Feuchtbiopte unter einem sehr knappem Verkehrssystem leben. Diese Situation bildet ein Hemmnis für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Region wie Turpan, Khotan. Die zweitwichtigste Ressource ist das Zungharin- Becken, das das Ölvorkommen, auf Uighurisch „schwarzes Öl“, hat. Die Altay ist auch mineralreich und bekannt für die Waldproduktion (Xie 1991, zit.n.: Toops 2004, S. 267). China wendet das Konzept nachhaltiger Entwicklung an, um das Wasserproblem des Landes zu prüfen (Qishun und Xiao 1995, zit. n.: Toops 2004, S. 269). Dabei spricht China auch von der gleichzeitigen Entwicklung für den maximalen Nutzen von Wasserquellen und die Förderung des Wirtschaftswachstums (Yangsheng 1996, zit.n.: Toops 2004, S. 269). Außerdem ist die weitgehende Verwüstung der Wasserquellen in Xinjiang einflussreich. Toops behandelt die ökologischen Probleme in Xinjiang hinsichtlich der chinesischen Strategie „Develop the West“:

„...this cannot be attained without rectifying such long- neglected ecological problems as salinization, the degeneration of natural vegetation, desertification, and the shrinkage of lakes. China can develop the west without addressing these, but such growth will simply not be sustainable.“ (Zilli 2000, zit.n.: Toops 2004, S. 272).

Der intensive Fokus auf die Baumwolle- und Ölproduktion macht die Region ökologisch schlimmer. Oasen stellen die ökologische Krise in Xinjiang dar. Der Anbau der Baumwolle als gewerblicher Anbau hat die Wasserversorgung erschöpft und verschmutzt. Bei der

Erschöpfung der Wasserversorgung spielt die Zunahme des Wassers zur Wohnnutzung, industriellen Verwendung, sowie zur Konstruktion und Ölindustrie (UHRP) eine Rolle.

3.2.2.4.6. Menschenrechtliche Angelegenheiten

Neben den obengenannten Diskriminierungsbereichen wird die Diskriminierung allgemein in den Bereichen Menschenrechte und Freiheiten ersichtlich. Es geht sozusagen um eine institutionalisierte Repression gegen die ethnischen Völker, die als Minderheiten beschrieben werden, auch wenn sie indigene Völker Ostturkestans sind. Außer der obengenannten Repressionspolitik Chinas geht es um andere menschenrechtliche Angelegenheiten bezüglich der Persönlichkeitsrechte, Freiheitsrechte, justizielle und soziale Menschenrechte. Da die sozialen menschenrechtlichen Angelegenheiten bereits in den vorherigen Kapiteln erwähnt wurden, wäre es sinnvoll, auf die anderen Probleme betreffend der Menschenrechte hier kurz einzugehen.

3.2.2.4.6.1. Die politischen Rechte und Freiheiten

Chinas Repressionspolitik behindert auch folgende Rechte und Freiheiten: politische Partizipation, die Meinungsfreiheit und die Freiheit zur Verbreitung der Meinung, Presse- und Versammlungsfreiheiten, die Freiheit zur politischen Organisation sowie die Freiheit zu wählen und gewählt zu werden. Türköz drückt aus, dass es Freiheit zur politischen Partizipation in China aufgrund des Einparteisystems überhaupt nicht gibt, obgleich die Bürger der VRC das Stimmrecht und Recht zum Kandidat erhalten (Türköz 2010, S. 72). Die Versammlungsfreiheit der Uighuren und anderer Nicht-Han-Chinesen wird also von der zentralen Regierung verletzt, indem die Versammlungen und Demonstrationen durch militärische Repression zu einem Ende kommen. Wie im theoretischen Teil angesprochen, ist das Fehlen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einer der Konfliktgründe.

3.2.2.4.6.2. Strikte Kontrolle über Medien

Als ein Teil der abwesenden Freiheitsrechte handelte es sich um die strengere Kontrolle über Berichte der Unruhe und mit diesem Ziel setzten sich die Redakteur/innen von allen Regionen 1990 zusammen. Nur die vom Staat genehmigten Journalisten konnten Berichte und Artikel veröffentlichen. In diesem Kontext kamen neue Pressearten in Frage und damit kündigte die

Zentralregierung an, dass die Verwendung der alten Pressekarten illegal sei (FE 0934 November 29 1990, zit.n.: Dillon 2004, S. 74). Auf diese Weise bekam der Staat die Medien in den Griff und die Medien, deren Veröffentlichungen dem Staat missfielen, wurden ignoriert. In diesem Sinne ist die Abwesenheit professioneller und unabhängiger Medien unter die Konfliktgründe zu zählen (Mehler 2000).

3.2.2.4.6.3. Zunehmende Sicherheitspolitik und Todesstrafe

Die Zunahme der bewaffneten Volkspolizei verstärkte die Militäreinheit mit einer Erhöhung um 28.000 Mann, die im Dienst standen, um die Aufstände zu ersticken. Ihre Ausrüstung verbesserte sich und ihre Gehälter wurden erhöht.

“Although priority is given to economic development, maintaining stability and fighting against ethnic separatism remain crucial to Xinjiang” (Shan& Weng 2010, S. 65)

Die Todesstrafe stellt auch einen wichtigen Kritikpunkt bezüglich der politischen Repression der chinesischen Regierung dar. Bei dieser Art von Strafe steigt die Zahl der Vollstreckungen (Amnesty International 1999, S. 52), die den internationalen Standards keinesfalls entsprechen:

„International standards require that the most careful legal procedures and all possible safeguards for the accused be guaranteed in death penalty cases. These safeguards include the presumption of innocence; the right to have adequate time and facilities to prepare the defence; the right to have adequate legal assistance at all stages of the judicial proceedings; the right to a fair and public hearing by a competent, independent and impartial tribunal: and the right to seek pardon or commutation of the sentence. None of these safeguards are available to defendants liable to the death penalty in the XUAR.” (Amnesty International 1999, S. 53).

Außerdem wurden die wirklich menschenwürdeverletzenden und vielfältigen Foltermethoden sowie grobe Misshandlungen gegen Verhaftete, die im Bericht von Amnesty International hervorgehoben und kritisiert. Diese betreffen zwar nicht nur den Religionsbereich, sondern alle Aktivitäten, die von der Regierung als unangenehm angesehen werden. Dementsprechend bestätigt dieser Bericht, dass einige Folterformen nach den Protesten von 1997 in Ghulja nur in XUAR, nicht anderswo innerhalb der VRC angewendet wurden (Amnesty International

1999, S. 41). Amnesty International legt fest, dass die staatlichen Autoritäten nicht versuchen, die Folter in der Region unter rechtliche Kontrolle zu bringen. Parallel zu diesen gibt es keine offiziellen Berichte über die Verfolgung der Folter. Die Abwesenheit offizieller Berichte weist darauf hin, dass die Autoritäten die Folterpraktiken ignorieren oder die Aktivitäten im Kontext der Repression verdecken (ebd., S. 41). Dass es keine Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen und illegaler Verhaftungen gibt, bereitet eine Basis für Konflikte (Mehler 2000). Jedoch spricht das Internationale Abkommen nicht über zivile und politische Rechte von Peinigung „auch im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“ (International Covenant on Civil and Political Rights, Article 4).

Einige menschenrechtswidrige und im Bericht von Amnesty International genannte Foltermethoden in Gefängnissen in XUAR lauten: Schwere Schläge mit Fäusten oder mit Instrumenten, Verwendung von Elektroschockern sowie Handfesseln, Ketten und Seilen zur Maximierung von Leid. Wie auch die Aufhängung der Hände und Füße sowie Häftlinge bitterer Kälte und extremer Hitze aussetzen. Die Verwendung von ausgebildeten Hunden, um Gefangene anzugreifen, und der Einsatz von Stöcken und Nadeln unter den Nägeln oder um Fingernägel herauszuziehen, spiegeln die Brutalität der Folter wider. Die Benutzung der nicht-identifizierten Injektionen, die die Opfer geistig stören und dabei dazu führen, dass sie ihre Fähigkeit zum Sprechen verlieren. Der Einsatz von Chilipulver und andere Substanzen für Mund, Nase oder Genitalorgane zählen ebenfalls zu den Foltermethoden (Amnesty International 1999, S. 42).

3.3. Konfliktperspektiven

3.3.1. Uighurische Transnationale Organisationen

Die uighurischen transnationalen Organisationen gewinnen an Relevanz, da die beiden unabhängigen Republiken der Uighuren nur kurz fortleben konnten und daher meistens durch andere Organisationen im Ausland repräsentiert wurden. Es gibt eine Vielzahl von Organisationen der Uighuren, deren Funktion diskutabel erscheint und die oft mit einem Zentrum im Ausland geführt werden. Ein Grund für die ausländischen Organisationen der Uighuren kann als ein Versuch zur Gestaltung des Schicksals der Region und der Nicht-Han-Chinesen eingeschätzt werden, da die internen Institutionen der Uighuren in Xinjiang nicht langlebig sein können. Trotzdem sollte es angemerkt werden, dass die uighurischen

Organisationen im Ausland nur eine eingeschränkte Rolle für die Nicht-Han-Völker spielen. In diesem Sinne lenken sie oft die Aufmerksamkeit auf die Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang und beschäftigen sich mit Erlangung der Grundrechte und -freiheiten. Bovingdon kritisiert diese Organisationen im Sinne ihrer Begrenztheit:

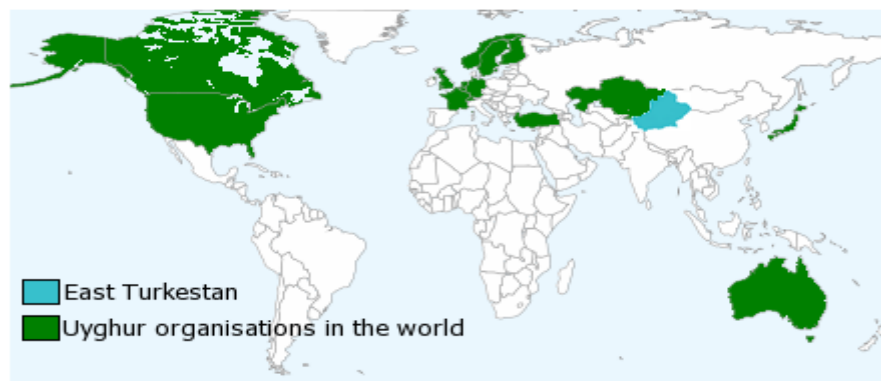
„No group has yet succeeded in bringing the Chinese government to the negotiating table, let alone wrong policy concessions from it. One reason is that the epicenter of organizing, the region in which Uyghurs had the greatest hope of mounting an effective challenge to Chinese control, has shifted several times. Each geographical shift necessitated changes in strategies and brought new organizational challenges.” (Bovingdon 2010, S. 137).

Die Vorläufer der Unabhängigkeitsversuche Ostturkestans – also Mohammad Emin Bughra und Isa Yusuf Alptekin blieben in Xinjiang bis zur chinesischen Besetzung von Ostturkestan und siedelten danach in die Türkei mit mehr als zwei tausend Flüchtlingen (ebd., S. 138). In diesem Zeitraum wurden zahlreiche Organisationen wie Ostturkestan Fonds, Ostturkestan Flüchtlingskomitee und das nationale Zentrum für die Befreiung von Ostturkestan eingerichtet. Es ist bekannt, dass die Uighuren meistens in einigen Städten der Türkei wie Konya, Niğde, Kayseri, Aksaray und İstanbul angesiedelt sind. Die anderen bemerkenswerten Uighuren-Organisationen sind Eastern Turkistan United National Revolutionary Front (ETUNRF), Uyghur Liberation Organization (ULO) und Uyghur Association of Kazakhstan (UAK). 1998 versuchten die Uighuren, eine Konferenz zur Gründung von einem nationalen Zentrum Ostturkestans anzuordnen, welche mit einem Misserfolg aufgrund der Unvereinbarkeit der Mitglieder endete (Changqing 1999).

Es gab andere Staaten wie die Türkei, in denen den Uighuren erlaubt wird, ihre Organisationen zu gründen. Diese Staaten waren aus dem westlichen Europa, Nordamerika und Australien, die die legalen Systeme mit den rechtlichen Organisationen charakterisierten und genug wirtschaftliche und politische Möglichkeiten hatten, um den Forderungen Pekings gegenüber resistent zu bleiben (Schichor 2003, S. 307, zit.n.: Bovingdon 2010, S. 146). Damit meint der Autor, dass die Türkei nicht gleichermaßen gegen China aufgrund von wirtschaftlicher Kooperation etc. widerstehen konnte. Die kleinen Organisationen wurden in Deutschland, Schweden, Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten sowie in Belgien eingerichtet. Diese Vereine und Institutionen zielten meistens darauf ab, die uighurische Kultur und Sprache der Migrant/innen und ihrer Kinder zu bewahren. Das Ostturkestan Informationszentrum hat sich 1991 in München etabliert. Wenn die anderen Staaten die

Uighuren und ihre Rechte unterstützen, warnt China allgemein vor der Verschlechterung wirtschaftlicher und militärischer Beziehungen mit ihnen. Dass die Vereinten Nationen und Vereinigten Staaten ETIM Ende 2002 als terroristische Organisation auflisteten, war ein gutes Zeichen für China, jedoch später eine Enttäuschung, da die USA nur eine Organisation als terroristisch definierten (Bovingdon 2010, S. 149). Darüber hinaus bezeichnete China alle uighurischen Netzwerke als terroristisch und nicht nur gefährlich für die Stabilität in Xinjiang, sondern für die ganze Welt (Xinhua 2004, zit.n.: Bovingdon 2010, S. 149).

Die Vielzahl der Organisationen der Uighuren auf der Welt, die sich geographisch und strategisch voneinander unterscheiden, ist wie ein Patchwork an Organisationen. Dieses Patchwork der uighurischen transnationalen Organisationen benötigt die Unterstützung der Schutzstaaten für materielle Ressourcen und in diesem Fall kommt das Interesse der Schutzstaaten bei der Teilnahme der Konfliktbearbeitung in Frage. Heute kommt der Weltkongress der Uighuren (WUC) als der relevanteste Vertreter vor.



Abbild 3: Mitglieder Organisationen des WUC (genommen aus der Homepage WUCs)

3.3.1.1. World Uyghur Congress (WUC)

Der Weltkongress der Uiguren erreichte einen wichtigen Grad des Konsensus hinsichtlich der Artikulierung seiner Mission und Strategien. Dieser wurde im Jahr 2004 in München gegründet. In derselben Zeit versammelte sich eine Gruppe von Uighuren -abgesehen von WUC- in Washington, um die „East Turkestan Government in Exile“ (ETGIE) auszurufen, indem sie Präsident, Staatskanzler und auch Ministerien vorher bestimmten. Die interessanteste Eigenschaft dieser Versammlung war, dass sie im Kapitolgebäude der USA

stattgefunden hat. Dies bedeutete politisch und auch diplomatisch eine direkte Unterstützung der USA, jedoch erklärte dann ein Staatsministerium, dass es sich keinesfalls um eine solche Anerkennung handelte. (Bovingdon 2010, S. 151- 152). Nachdem die Situation von ETGIE klar geworden war, galt der WUC als der einzige Beauftragte für die Repräsentation der Uighuren. Die derzeitige Präsidentin des Kongresses ist Rebiya Kadeer, die sich sehr intensiv um die Unabhängigkeit der Uighuren bemühte und bemüht.

Der WUC stellt eine internationale Organisation dar, die die kollektiven Interessen der Uighuren sowohl in Ostturkestan als auch im Ausland vertreten. Der Kongress versammelt sich alle drei Jahre mit allen Delegierten und Delegierten sowie Beobachter/innen aus Ländern wie Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Niederland, Norwegen, Schweden, der Türkei und den Vereinigten Staaten, um den/die Präsident/in des WUC zu wählen. Diese Organisation zielt hauptsächlich auf die Erlangung von Demokratie, Menschenrechten und Religionsfreiheit für alle Uighuren ab, damit sie politisch selbst bestimmen können. Dafür folgt der WUC einer gewaltfreien Politik mit demokratischen Mitteln. Er definiert sich selbst als eine friedliche Oppositionsbewegung zur chinesischen Besetzung von Ost-Turkestan, die die Intoleranz und Unterdrückung als Instrument der Politik verweigert (WUC Homepage, 2014).

3.3.2. Externe Perspektiven zum Konflikt

„The reason why the Uyghur people are suffering from Chinese oppression more than all the peoples in the three autonomous regions (Uyghur, Tibet and Inner Mongolia) is due to the weakness of the Uyghur people's international alliances and the lack of a protector or a supporter” (Ünsal 2010, S. 75).

Neben der transnationalen Organisation geht es um den Einfluss der Staaten wie die Türkei und die USA auf den uighurisch-chinesischen Konflikt mit unterschiedlichen Motivationen.

3.3.2.1. Türkei

Die Türkei interessierte sich für die Uighuren und die türkischen Völker in Zentralasien insbesondere aufgrund ihrer historischen Verhältnisse und Verwandtschaft. Das ist auch in den Erklärungen von einigen Premierministern der Türkei deutlich zu erkennen. Der

Premierminister Demirel äußerte 1991, dass die türkische Regierung den chinesischen Autoritäten nicht erlaube, Ostturkestan -also ihre ethnischen Brüder und Schwestern- zu assimilieren, indem er noch weiter erläuterte, dass die Türkei diese Menschenrechtsangelegenheiten in Ostturkestan der UN vorlegen werde (Eastern Turkestan Information November 1991, zit.n.: Dillon 2004, S. 133). Der nächste Premierminister Turgut Özal stimmte mit Demirel in diesem Punkt überein und deklarierte: „...*The Turkic republics under former Soviet rule have all declared their independence. Now it is Eastern Turkestan's turn. It is our desire to see the ancient homeland of the Turkic peoples a free country.*” (Eastern Turkestan Information March 1992, Dillon 2004, S. 134).

Die Türkei nahm ihre Mission bezüglich Ostturkestans wahr, als diese Probleme und die zunehmende Migration der Han- Chinesen nach Xinjiang stattfanden. Dies wurde den Vereinten Nationen sichtbar gemacht, um auf diese Weise die Menschenrechtsverletzungen in der Kommission erforschen zu können. Andererseits interpretierte China diese und ähnliche Reaktionen der Türkei und anderer Länder als ausländische Unterstützung für Separatismus. Auch wenn die Türkei den Problemen der Uighuren und anderer türkischer Volksgruppen gegenüber sensibel ist, könnte man behaupten, dass die enge Kooperation der Türkei mit China in den wirtschaftlichen Beziehungen sowie militärischen Verträgen eine Beteiligung der Türkei als Drittpartei an der Konfliktbearbeitung oder als Beobachter der Menschenrechte überschattet hat. In diesem Sinne konnte die Türkei nicht dazu übergehen, mehr als die Sprecher der Nicht-Han-Völker Ostturkestans und Platz für einige uighurische Versammlungen und Organisationen in der Türkei zu sein.

3.3.2.2. USA

China wird von den USA und dem Westen kritisiert, dass es den unterschriebenen internationalen Verträgen im Kontext der Menschenrechte nicht treu blieb. Ein Beispiel dafür ist, dass China das Internationale Abkommen über wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Rechte der indigenen Völker verletzt, welches ein Recht auf Selbstbestimmung vorsieht (Gladney 1996, S. 3).

Die Uighuren glaubten daran, dass ausländische Unterstützung für Veränderung in Xinjiang von den USA kommen könnte. Es lässt sich jedoch gleich nach dem 11. September erkennen, dass es keine neue Hoffnung der Uighuren gab, von den USA unterstützt zu werden.

Andererseits ging es um eine Wahrnehmung bis zu diesem Zeitpunkt, so als ob die USA ein Sprecher der Menschenrechte auf der Welt wären.

Vor 2001 waren die Vereinigten Staaten nicht freiwillig in die internen Angelegenheiten von China involviert, sondern weil China eine immer wichtigere politische Macht erhielt und zu einer wichtigeren Wirtschaftsmacht geworden ist. Daher spielten sie damals nur eine begrenzte Beobachter- und Berichterstatterrolle bezüglich der Themen der Menschenrechte (Dwyer 2005, S. 66). In Berichten und einigen Artikeln über Xinjiang betonten die Autoren die Vorschläge der USA zur Konfliktlösung (vgl. Fuller&Starr 2003). Nach Clarke ist die Uighuren-Angelegenheit zum wichtigen Thema mit dem Zusammenbruch der SU geworden und der 11. September trug auch dazu bei. Die Reaktion Chinas auf den 11. September trug zum Aufstieg des Problems hin zu einer internationalen Angelegenheit bei (Clarke 2010, S. 24). Daraufhin begann China die uighurische Opposition als ‚terroristisch‘ und die transnationalen Organisationen für Unabhängigkeit der Uighuren als „feindliche äußere Mächte“ zu bezeichnen. Clarke lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass China dabei zwei diplomatische Wege anwandte. Erstens macht China WUC und Rebiya Kadeer für die Gewalttaten in Xinjiang verantwortlich, indem sie sie als Terroristen und Extremisten etikettierte. Zweitens nimmt China die uighurischen Separatisten als einen einheitlichen und organisierten Dachverband wahr. Jedoch unterscheiden sich diese uighurischen Diaspora-Organisationen geografisch und strategisch voneinander (Shichor 2007). Diese Behauptungen sind damit zuerst erfolgreich im Kontext der China-USA Beziehungen geworden, da das Außenministerium der Vereinigten Staaten die ETIM als eine ‚internationale terroristische Organisation‘ im September 2002 auflistete und behauptete, dass die ETIM von Osama bin Laden unterstützt und regiert wurde (Clarke 2010, S. 26). Die 22 Uighuren in Afghanistan wurden in Guantanamo interniert (Mackerras 2009, S. 138- 140).

Die Wahrnehmung der Vereinigten Staaten verweist auf einen Widerspruch. Während sich einerseits der 11. September und als seine Folge die Veränderung der Sicherheitspolitik der USA gewissermaßen an der Kategorisierung der separatistischen Organisationen als „Terroristen“ orientiert hat, ging es andererseits um die Größe der menschenrechtlichen Angelegenheiten, deren Sprecher in der internationalen Arena meistens die Vereinigten Staaten zu sein scheinen. Für die einfache Etikettierung dieser transnationalen Organisationen der USA kommt die Rhetorik der Menschenrechte der Uighuren und der uighurischen Verhafteten auch infrage. Auch wenn China von den USA forderte, dass sie die anderen

uighurischen Organisationen auch als terroristisch einstufen und die Verhafteten in Guantanamo nach China repatriieren, wurde dies nicht durchgeführt. Fünf von ihnen wurden freigelassen und ihnen wurde Asyl in Albanien gewährt. (BBC News Online 2006).

2004 unterstützten die USA mittels finanzieller Unterstützung des National Endowment for Democracy (NED) die Uyghur American Association mit dem Betrag 75.000 \$. Diese Organisation arbeitet für die Unabhängigkeit Ostturkestans. Präsident Bush lobte Rebiya Kadeer als “Menschenrechtsverteidigerin” in Prag im Jahr 2007 (The UAA 2007). Diese unterschiedliche Art und Weise der amerikanischen Regierung determinierte die künftige Beziehung von China und den USA und stellte dabei eine Herausforderung für die Vereinigten Staaten dar:

“The challenge for the Obama administration, as it was for the Bush administration, will be how to balance the USA’s longstanding concern for the human rights of ethnic and religious minorities in China with its broader strategic and economic interests in which China is perceived to be playing an ever greater role.” (Ching 2009, zit.n.: Clarke 2010, S. 29).

Diese Herausforderung gilt zwar nicht nur für die USA, sondern für jeden Staat, der sich an dem chinesisch-uighurischen Konflikt als Sprecher der Menschenrechte beteiligen will.

3.3.3. Unzulänglichkeit der Vereinten Nationen an *Responsibility to Protect*

Um die Funktion und Aufgabe der UN bei der Überwindung des langwierigen uighurisch-chinesischen Konflikts oder wenigstens bei der Beseitigung der menschenrechtswidrigen Bedingungen in Xinjiang erfassen zu können, muss zuerst darüber entschieden werden, ob den Vereinten Nationen eine Verantwortung bezüglich der menschenrechtswidrigen Angelegenheiten in Xinjiang obliegt. In diesem Kontext wäre es sinnvoll, auf die Schutzpflicht –im Original: “*Responsibility to Protect (RtoP)*”- einzugehen. Die RtoP bietet einen politischen Rahmen, der auf den Prinzipien der Genozid- Prävention und Reaktion auf Genozid, ethnische Säuberung, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen Menschlichkeit-beruht. RtoP beruht auf drei Säulen: erstens Bekräftigung und Kodifizierung der existierenden Normen, zweitens Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zur Erfüllung der RtoP, drittens zeitliche und entscheidende Aktion in Fällen, wenn die Staaten ihre RtoP nicht erfüllen (Bellamy 2010, S. 160).

Im Fall der Menschenrechtsverletzungen wie Genozid, ethnische Säuberung, Verbrechen gegen Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen wird die RtoP angewendet. Der Grund hier die RtoP zu erwähnen liegt darin, dass die gewaltsamen und menschenrechtsverletzenden Ereignisse -wie z. B. das Massaker in Yining (1997), Strike Hard (1996), Urumqi 2009- in XUAR entstanden sind. Auch wenn diese Ereignisse nicht als Genozid und ethnische Säuberung hinsichtlich der relativ geringeren Totenzahl eingestuft werden, geben die hohen Zahlen der getöteten Zivilisten bei/nach den Aufständen und Demonstrationen sowie bei der chinesischen Unterdrückung der Proteste ein Indiz zur Existenz der Massaker im Alltagsleben in Xinjiang. Dabei sind die strengen und einzigartigen Foltermethoden gegen Häftlinge in den Gefängnissen Xinjiangs festgestellt worden, die unter der Kategorie von Verbrechen gegen Menschlichkeit subsumiert werden können. Außerdem erscheinen Verschwindenlassen, willkürliche Verhaftungen und Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren in den Berichten von Amnesty International, die wieder zur Kategorie des Verbrechens gegen Menschlichkeit gezählt werden können und RtoP notwendig machen.

Nach dem RtoP ist zuerst der Staat zum Schutz seines Volks verpflichtet. In diesem Sinne stellt die Souveränität nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht dar. In unserem Fallbeispiel soll China sein Volk -inklusive seiner Minderheiten und ethnischen Gruppen- gegen Menschenrechtsverletzungen schützen. Falls der Staat diese Verantwortung nicht übernimmt, wird das RtoP zur Verantwortung der internationalen Gemeinschaft herangezogen. Das Ziel der RtoP der internationalen Gemeinschaft erscheint zuerst als Versorgung des Schutzes der Menschen, deren Leben unter dem Risiko sind, falls die Staaten widerwillig sind oder es sich nicht leisten können, ihre Leben zu schützen (ICISS Report, S. 2). Daher ist eine Anwendung der Souveränität als Kontrolle zur Souveränität als Pflicht notwendig sowohl in internen Funktionen als auch in externen Aufgaben (ebd., S. 3). Die wichtigste Dimension der Schutzverantwortung sei Prävention. In diesem Sinn soll die internationale Gemeinschaft ihre Denkweise von der Reaktionskultur zur Präventionskultur ändern (ebd., S.5). Die RtoP schließt die militärischen, wirtschaftlichen, politischen sowie diplomatischen Sanktionen ein und daher unterscheidet sie sich von der humanitären Intervention, die sich oft militärischer Mittel bedient. Dies weist auf die Notwendigkeit von Schutzpflicht statt Interventionsrecht hin. Im Unterschied zur humanitären Intervention stellt die Gewaltanwendung nur den letzten Ausweg bei der RtoP dar. Eine militärische Intervention kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn jede *nicht-militärische* Option zur Prävention und friedlichen Lösung schon untersucht wurde und festgestellt wurde, dass diese Optionen nicht erfolgreich wären (Evans und

Sahnoun 2002, Foreign Affairs). Wenn die RtoP bei internationalen Konflikten zum Einsatz kommt, tritt der Sicherheitsrat der UN als Sprecher der internationalen Gemeinschaft auf und es kommt nochmal die Rolle der ständigen fünf Mitglieder des SRs in Frage. Falls der Sicherheitsrat nicht zustimmt oder es sich nicht leisten kann, RtoP zu betreiben, gibt es zwei Optionen: Entweder darf das Problem von der Generalversammlung in einer Notstandssondertagung im Rahmen der „Vereinigung für Frieden“ geprüft werden oder von den regionalen und subregionalen Organisationen unter dem Kapitel VIII von der UN-Charta ins Leben gerufen werden, nach der Genehmigungspflicht der UN (ICISS Report, S.7). Damit ist es unerlässlich von der Unzufriedenheit mit der vom SR gespielten Rolle zu sprechen, die von inhärenten institutionellen Doppelstandards der fünf ständigen Veto-Mächte herrührt. In diesem Punkt ist die Frage, welches der zwei Übel schlimmer ist als das Andere:

„the damage to international order if the Security Council is bypassed, or the damage to that order if human beings are slaughtered while the Security Council stands by” (Evans und Sahnoun 2002, Foreign Affairs)

Souveränität als Pflicht und damit “RtoP” bietet drei Vorteile: erstens der Bedarf nach Unterstützung, zweitens liegt die primäre Pflicht bei den Staaten, drittens präsentiert RtoP ein „umbrella-concept“ und impliziert auch *„responsibility to prevent“* und *„responsibility to rebuild“*. Diese zwei Dimensionen werden jedoch von der traditionellen humanitären Intervention abgelehnt (ebd.). Als eine Menschenrechtsnorm handelt es sich um eine Veränderung von einer Kultur der souveränen Straflosigkeit zu einer nationalen und internationalen Verantwortung. Auch die stärksten Anhänger der staatlichen Souveränität geben zu, dass kein Staat unbegrenzte Macht dafür hält, was er seiner eigenen Bevölkerung antun will. Zugleich soll anerkannt werden, dass die Souveränität eine duale Verantwortung einbezieht: Außen die Souveränität der anderen Staaten zu respektieren und innen die Menschenwürde und die grundlegenden Menschenrechte aller Völker innerhalb des Staates zu respektieren (ebd.). Das dritte Prinzip von RtoP ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel, nach dem das Ausmaß, die Dauer und die Intensität der geplanten Intervention so minimal wie möglich gehalten werden müssen, um die Menschen zu schützen.

„The consequences of action should not be worse than the consequences of inaction” (ICISS Report, S. 3).

Es gibt drei zentrale Herausforderungen bei der Einführung von RtoP: einen Mangel an politischem Willen, fehlende Autorisierung und einen Mangel an operativen Kapazitäten. Die auf der nationalen Ebene arbeitenden Akteure sollen sich mit politischem Willen befassen, während die internationalen Akteure sich mit der Autorisierung beschäftigen (Hamilton 2006, S. 296-297). Es geht um zwei Einschränkungen für die effektive Etablierung bei der Anwendung von RtoP: erstens ein notwendiger Beweis für die Existenz eines Genozids und einer Massengewalttat und zweitens eine sehr enge Interpretation von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche unabsichtliche Tötungen exkludiert (Bellamy 2010, S. 151).

Bezüglich des chinesisch-uyghurischen Konflikts könnte erwartet werden, dass die Vereinten Nationen sich wenigstens im Kontext der Menschenrechte mit diesem Konflikt beschäftigen sollen, obwohl dabei „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten“ und „nationale Souveränität“ infrage gestellt werden. Das Konzept von RtoP widerlegt die im Artikel 2(7) der UN-Charta von 1945 veröffentlichte Prämisse, die kein Interventionsrecht vorsieht, in die Angelegenheiten einzugreifen, die im wesentlichen der Zuständigkeit eines Staates zugehörig ist (UN Charter Art. 2, 7; zit. n.: Hamilton 2006, S. 290). Nach Evans und Sahnoun ist die Aufgabe in diesem Punkt nicht, andere Alternativen zum Sicherheitsrat als Quelle der Autorität zu finden, sondern den Sicherheitsrat besser funktionieren zu lassen (Evans und Sahnoun 2002).

Die RtoP ist zuerst die Pflicht der souveränen Staaten. In unserem Fall klingt die Frage „RtoP“ aber interessant, weil der chinesische Staat seine Völker -damit auch die Uyghuren- zuerst vor ihm selbst und seinen eigenen Rechtsverletzungen schützen soll. Wenn der Staat selbst zugleich die Quelle und der Anwender der Verletzungen ist, scheint es schwieriger von einem Vorgang mit dem RtoP zu sprechen. Die Unzulänglichkeit der UN rührt daher, dass sie im Fall der Uyghuren nicht mit dem RtoP gegen China vorgeht. Dabei spielt das Vetorecht Chinas im Sicherheitsrat der UN eine Rolle. Hierbei die Frage zu beantworten, wie die UN mit dem RtoP vorgehen soll, ist schwierig und diese Angelegenheit stellt die Vertrauenswürdigkeit der UN und die Notwendigkeit einer Reform im SR zur Debatte. China wurde von der UN-Menschenrechtskommissarin in einer Menschenrechtskonferenz 2005 betreffend der menschenrechtlichen Angelegenheiten wie lange Haftzeiten für Verdächtige, die massive Anwendung der Todesstrafe und Polizeipraktiken sowie ohne Gerichtsverfahren angeordnete Umerziehungshaft kritisiert. Damals äußerte die Kommissarin Arbour, dass *„ein Land mit Menschenrechten nicht „auf seine eigene Weise umgehen“ könne* (Deutsche Welle

2005). Die Eliminierung des Vetorechts im SR könnte vielleicht dem Schutz der Menschenrechte mehr helfen. Die Existenz der an den Grundrechte- und Freiheiten durchgefallenen Staaten in der UN schädigt nur die Zuverlässigkeit der UN. Im Briefing Paper des Europäischen Parlaments wird das wesentliche Ziel und die Priorität Chinas in der UN als Beibehaltung der nationalen Souveränität als erstes Prinzip und Sicherheit der existierenden Staaten dargestellt. Demnach herrscht die nationale Souveränität in den neuen Konzepten des Völkerrechts wie RtoP vor, auch um die menschliche Katastrophe im großen Umfang zu beenden oder abzuwenden. Dies ist nicht nur der Fall, weil es Separatismus ermutigen könne, sondern nur weil China sich genug der Gefahr bewusst ist, die die Beispielsfälle in seinem eigenen Territorium in Tibet und Xinjiang darstellen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass China RtoP nur mit dieser Bedingung anerkannt hat, dass das RtoP mit der Übereinkunft des Sicherheitsrats, wo es das potentielle Veto gibt, angewendet werden kann (EP Briefing Paper 2013, S. 13).

Wenn die Funktionsfähigkeit des SRs hinsichtlich der RtoP in Betracht gezogen wird, ist es möglich ein solches Fazit zu ziehen:

“The conceptual and practical problems with ICISS’s approach to protecting at risk populations when the UNSC fails to do so does not create “a dam of protection “, but rather creates a swamp” (Levitt 2003, S. 176).

4. CONCLUSIO

Schlussfolgerung

Ethnische Identität wird durch die primordialistische, konstruktivistische sowie instrumentalistische Sichtweise determiniert. Dadurch scheint es, dass eine ethnische Identität einerseits durch die biologischen Merkmale charakterisiert wird und andererseits selbst eine soziale Konstruktion im ständigen Fluss darstellt. Während ethnische Identität durch ein kollektives Gedächtnis, eine gemeinsame Geschichte, Sprache und Kultur sowie geschichtliche Erinnerung gekennzeichnet wird, setzt sie sich nicht nur aus diesen Elementen zusammen, sondern gewissermaßen aus „*einer gemeinsamen Wahrnehmung*“. Die Behauptung einer gemeinsamen Ethnie ist nicht immer mit einem Territorium verbunden, während sie auch mit einer spezifischen Heimat zusammenhängen kann. Dabei wird die Religion sowohl als Attribut einer Gemeinschaft -also kein ethnisches Merkmal- als auch als ein Element der ethnischen Identität geschildert.

Minderheiten unterscheiden sich durch religiöse, sprachliche und andere identitätsstiftende Elemente vom Rest der Bevölkerung. Der Volksbegriff ist eine relativ stärkere Einheit im Vergleich zum Begriff „Minderheit“, um ein Selbstbestimmungsrecht zu behaupten. Ein (indigenes) Volk als Minderheit zu bezeichnen, weist auf eine sprachliche Inferiorität hin. Dort, wo die Minimumstandards für den Minderheitenschutz nicht existieren, ist es schwierig vom Selbstbestimmungsrecht der Minderheiten oder Volksgruppen zu sprechen. Die Frage, ob Minderheiten im Falle von staatlicher Diskriminierung oder Völkermord ein Selbstbestimmungsrecht erhalten könnten, bleibt noch ohne klare Antwort.

Unsere Analyse bezüglich des Selbstbestimmungsrechts hat gezeigt, dass interne Selbstbestimmung -Autonomie- angeeignet auch hinsichtlich der territorialen Integrität der Staaten ist, auch wenn sie nur interne Angelegenheiten betrifft und eingeschränkt bleibt. Dabei wurde erfasst, dass interne und externe Selbstbestimmung keine Alternative zueinander darstellen, sondern sich in einem Hierarchieverhältnis befinden. Die Entwicklung einer Selbstregierung bedeutet nicht unbedingt Unabhängigkeit der Völker. Das Selbstbestimmungsrecht besagt, dass die Völker ihren politischen Status und natürliche Reichtümer (und damit den wirtschaftlichen Status) selbst bestimmen können. Die Besetzung der natürlichen Reichtümer stellt eine Konflikursache im Sinne davon dar, dass der Zugang des indigenen Volks zu seinen Ressourcen verhindert wird. Das Selbstbestimmungsrecht deutet auf ein Dilemma hin, da es in der Achse von Selbstbestimmungsrecht der Nationen vs.

territorialer Integrität behandelt wird. Andererseits wird von Selbstbestimmung als Norm oder Recht gesprochen. Die Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts kann einerseits als Menschenrechtsverletzung wahrgenommen werden und damit ist das Selbstbestimmungsrecht das wichtigste Menschenrecht überhaupt, welches als Voraussetzung für die anderen Menschenrechte betrachtet wird. Dagegen verteidigt man auch, dass sich das Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Sezession nicht unter der Kategorie der Menschenrechte befinden kann, weil es die negativen Bestandteile impliziert. Umsiedlungspolitik wird als Staatsstrategie verwendet, indem damit versucht wird, eine Majorität in der Region in eine Minderheit zu verwandeln, damit eine indigene Mehrheit keinen Anspruch auf Selbstbestimmung geltend machen kann. Somit verwirklicht sich die Unterdrückung der indigenen Gemeinschaften. Die Prüfung der Beziehung zwischen Selbstbestimmungsrecht und dem Recht auf Demokratie hat ergeben, dass diese miteinander verbunden sind und eine Selbstbestimmung enthalten soll, eine verfassungsgebende Gewalt zu konstituieren. Eine demokratische Selbstbestimmung impliziert völkerrechtliche Menschenrechte und Minderheitenrechte, auch gegen ethnische Selbstbestimmung. Die Autonomiebestrebungen der Völker, deren Rechtsbestände vom jeweiligen Staat verletzt werden, können im Namen von territorialer Integrität nicht behindert werden. Während das Selbstbestimmungsrecht vom Volksbegriff abgedeckt wird, wird der Minderheitenbegriff als Teil der Individualrechte behandelt. Politische Autonomie -mit anderen Worten interne Selbstbestimmung- als Mittelweg zwischen Sezession und Selbstbestimmung, stellt eine eingeschränkte Lösung dar, ohne die territoriale Integrität zu beschädigen. Self-Governance plus regionale Integration kann eine Alternative bei Selbstbestimmungskonflikten sein, da sie auf Regionalisierung, Dezentralisierung und Demokratisierung basiert. Während die von mir analysierte Literatur sich meistens für Selbstbestimmungsrecht ausspricht, muss ich zu dem Schluss kommen, dass ein Sezessionsrecht nicht existiert oder es dabei nur um Notwehr und eine Exit-Option gehen kann, falls es sich um eine Asymmetrie im Lebensstandard der verschiedenen Ethnien oder um dauerhafte Verletzung der Menschenrechte, Genozid sowie Misshandlung handelt. All diese Diskussionen weisen auf die völkerrechtliche Schwierigkeit von Selbstbestimmung hin. Dabei bleibt umstritten, ob Selbstbestimmungsrecht mit Sezession gleichzusetzen ist. Selbstbestimmung im Sinne von völliger Unabhängigkeit wird nicht unbedingt als ein Weg zur Konfliktlösung betrachtet. Die Einbindung des Sicherheitsrates im Kontext von Interventionsrecht bei Selbstbestimmungskonflikten könnte die Lösung der

friedensgefährdeten Situationen hemmen, falls das gegenseitige Interesse der fünf Veto-Mächte berührt wird oder einer von ihnen sich völlig in dem Konflikt engagiert.

Über Ostturkestan, wo die Mehrheit der Uiguren lebt, hat eine Vielzahl der türkischen Dynastien zu verschiedenen Zeiten geherrscht. Ein uighurischer Staat in Kashgar wurde von 1867 bis 1877 von Yakup Beg regiert. Danach galt Ostturkestan als Kolonie unter der Qing-Dynastie bis 1911 und bis zur Ausrufung der Republik China 1912. Die Uiguren haben zwei Mal einen uighurischen Staat gegründet, erstmals im Jahr 1933 und dann wieder im Jahr 1944 die Republik Ostturkestan, die bis zum Jahr 1949 fortgelebt hat. In diesem Konflikt sind die zwei unterschiedlichen Wahrnehmungen von Uiguren und China entscheidend. China behauptet, dass Ostturkestan zu China gehört und davon untrennbar ist und die Uiguren eine Minderheit in der Region darstellen. Die Uiguren Ostturkestans lehnen diese Behauptung Chinas absolut ab und betonen, dass die Uiguren sich durch Sprache, Kultur, Tradition und Religion von Han-Chinesen unterscheiden und die Mehrheit bis zur zwingenden Migration der Han-Chinesen darstellten. Es ist in der von uns analysierten Literatur sichtbar geworden, dass die chinesische Politik sich daran orientiert, die uighurische Identität zu schwächen. Die Entstehung dieses Konflikts zeichnet ein solches Szenario: Gleich nach der chinesischen Besetzung 1949 wurde Ostturkestan in einen Ort verwandelt, in dem nicht nur die Uiguren und andere Nicht-Chinesen, sondern auch eine Vielzahl von Han-Chinesen lebten und dieses Gebiet wurde 1955 in das Uighurische Autonome Gebiet Xinjiang (XUAR) umbenannt. Danach immigrierten viele Han-Chinesen aus anderen Teilen Chinas nach Xinjiang, wo die Republik Ostturkestan zwei Mal gegründet wurde und wo seit Jahrhunderten die Uiguren als indigenes Volk lebten. Es ist eindeutig, dass China Ostturkestan systematisch in eine Kolonie verwandelt hat und dabei einer planmäßigen Strategie gefolgt ist, wie in Kapitel 3.2.2.2 erwähnt wurde. Die sukzessive chinesische Integration Xinjiangs und das Bemühen darum, die Uiguren zu einer Minderheit in der Region zu machen, haben dazu geführt, dass Xinjiang zu einer Kolonie Chinas wurde.

Der uighurisch-chinesische Konflikt stellt einen *asymmetrischen* Konflikt dar, weil die Konfliktparteien -Uiguren, WUC vs. Chinesischer Staat, Han- Chinesen- an Mitteln, Stärke und Gleichberechtigung sowie in Kontexten nicht identisch sind. Die Uiguren werden heute als ethnische Minderheit in Xinjiang behandelt, obwohl sie eine Mehrheit und ein indigenes Volk darstellen. Es geht um drei Typen der uighurischen Beziehungen zum chinesischen Staat: Anhänger der Assimilation, Autonomisten und Separatisten. Die Autonomisten bilden

die größte Gruppe, während die Separatisten auf eine völlige Trennung von China bestehen. Auf der uighurischen Seite gibt es drei Formen der Reaktion gegen die Politik Chinas in Xinjiang: kulturelle Anpassung (durch aktive und passive Formen), gewaltloser Widerstand und gewaltsamer Widerstand. Die beiden letzten Formen der Reaktionen weisen auf eine tiefe Unzufriedenheit der Uighuren mit ihrer Situation in Xinjiang hin. Die Widerstandsformen der Uighuren erfolgen nicht nur durch die Proteste, sondern auch durch Literatur und Musik. Dagegen wird den Uighuren von der chinesischen Regierung vorenthalten, was sie von China im Kontext ihrer Rechte und Freiheiten fordern. Wenn sich die Uighuren zur Demonstration für ihre Rechte und Freiheiten versammelten, erfolgte darauf eine militärische Reaktion, statt Verhandlungen über friedliche Optionen zum Konflikt. Es geht um sowohl harte als auch weiche Politik von Peking gegen die Uighuren, die zu verschiedenen Zeiten angewendet werden. Strike-Hard und ihre zeitliche Ausweitung steht für die harte Politik von Peking, welche gegen Extremismus, Separatismus und Terrorismus angewendet wurde. Die Aufstände von Baren 1990, Yining (Ghulja) 1997 und Urumqi 2009 sind unter meist blutigster chinesischer Reaktion gegen die friedlichen uighurischen Proteste in diesen Städten zu zählen. Außerdem ging es um die Beseitigung und Untersagung der uighurischen Werke im Bereich der Literatur, Musik und Geschichte. Der uighurisch-chinesische Konflikt ist ein langwieriger Konflikt, der nach dem 11. September international sichtbar geworden ist und dessen Intensität sich verstärkt hat. Der neue Diskurs über „Terrorismus“ wurde nach dem 11. September 2001 als Rechtfertigung der chinesischen harten Politik gegen die Uighuren instrumentalisiert. Diese Art der uighurisch- chinesischen Beziehungen macht die friedliche Konfliktbearbeitung immer schwieriger und führt dazu, dass der Konflikt im Alltag weiterläuft. In diesem Sinne stellt diese Beziehung der Konfliktparteien eine Sackgasse dar.

In dieser Arbeit wurden vier Ursachen bezüglich des uighurisch-chinesischen Konflikts festgestellt, indem von den bisherigen Studien bezüglich des Themas ausgegangen wird. Die erste Ursache dieses Konflikts ist die Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts des uighurischen Volks. Dass die Sezession und subnationale Dominanz als Konfliktthema im Konfliktbarometer vom Heidelberger Institut genannt wird und dieser Konflikt sich in der Form von Unabhängigkeitsversuchen und als Suche nach Selbstbestimmungsrecht erfolgte, gab uns ein Indiz dafür. Ich betrachte die Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts als Hauptursache, da diese Abwesenheit die Beteiligung der wichtigsten Identitätsgruppen, in unserem Fall der Uighuren, an der Entscheidungsfindung verhindert. Auch wenn Xinjiang als ein autonomes Gebiet bezeichnet wird, genießt es keine genuine Autonomie im Sinne von

interner Selbstbestimmung. Im uighurisch-chinesischen Fall ist es möglich, die Voraussetzungen -Verletzung und Unterdrückung der Menschenrechte sowie Misshandlung- zu sehen, welche ein Sezessionsrecht rechtfertigen können, wie unter dem Teil der Diskriminationspolitik gesehen werden kann. Trotzdem wird das Recht auf territoriale Integrität der Staaten nicht weniger wichtig als Selbstbestimmungsrecht von der Staatengemeinschaft respektiert und die Staatengemeinschaft bewertet die Unabhängigkeitsforderungen meistens nicht positiv und schiebt sie auf die lange Bank.

Die zweite Ursache des Konflikts ist die Rohstoffausbeutung, welche ein Hindernis für den Zugang des uighurischen Volks zu seinen Ressourcen darstellt. Die Bodenschätze und Einkommensquellen der Region wie Erdöl, Baumwolle, Salz, Gold und Kohle wurden von der chinesischen Regierung ausgebeutet. Diese Tatsache verstärkt die These, dass Ostturkestan -das heutige Xinjiang- eine Kolonie Chinas ist.

Die zunehmende Han-Migration nach Xinjiang und damit die veränderte Bevölkerungsstruktur wurden als dritte Ursache bestimmt. Die enorme Veränderung an der Zahl der ethnischen Gruppen hat sich auf die Investitionen in der Region zugunsten der Han-Chinesen ausgewirkt. Während im Jahr 1949 93% der Bevölkerung Uighuren waren, ist der Anteil der Uighuren auf 47% im Jahr 1997 gesunken. In derselben Zeit steigerte sich der Anteil der Han-Chinesen von 6-7% auf 38%. Mit dieser Besiedlungspolitik versuchte China zu behaupten, dass die Uighuren tatsächlich nicht mehr die überwältigende Mehrheit in der Region darstellen.

Die letzte, aber nicht weniger relevante Ursache ist die Repressions- und Diskriminierungspolitik Chinas. Dabei wurde gesehen, dass das kommunistische Regime die religiösen Aktivitäten der Uighuren als illegal eingestuft und verboten hat. Auch wenn von Bekenntnisfreiheit in Xinjiang gesprochen wird, dürfen die Uighuren in Xinjiang ihre Religion -Islam- nicht frei ausüben und es gibt sehr strenge Regelungen für die religiösen Aktivitäten, wie durch einige Berichte bestätigt wurde. Der zweite Bereich, in dem die Uighuren und andere nicht-chinesische Völker unter Druck stehen, stellt Ausbildung und Sprache dar. Die ständige Veränderung der Schrift der uighurischen Sprache gab Anlass zur Rezession der uighurischen Sprache und erschwerte die Ausbildung. Obwohl die bilinguale Ausbildungspolitik sich im Prinzip vielversprechend anhört, wurde deutlich, dass diese Politik gescheitert ist. Dass Chinesisch als offizielle Sprache festgelegt wurde, war ein Nachteil für die Uighuren. Die Gemeinsamkeit der Unterrichtssprache zielte auf eine einheitliche Nation

durch die gemeinsamen chinesischen Unterlagen in den Schulen ab. Es war klar, dass dadurch eine gemeinsame Geschichtswahrnehmung der Völker beabsichtigt wurde. Die Uighuren waren auch der gesundheitsschädlichen Politik sowie eingeschränkter Möglichkeiten im Gesundheitssektor in Xinjiang ausgeliefert: Atomtests in der Nähe von Xinjiang -in Lop Nur-, Zwangsabtreibungen (auch im 9. Monat der Schwangerschaft), fehlende Maßnahmen gegen Alkohol- und Drogenkonsum sowie HIV/AIDS und schließlich die eingeschränkte Zahl der uighurisch-sprachigen Angestellten in Krankenhäusern in Xinjiang. Abgesehen von den ethnischen Verstreuungen wurden die Uighuren auch im Arbeitssektor diskriminiert und mehr Han-Chinesen als Uighuren als Kader angestellt. Als Folge zunehmender Han-Migration und der Zunahme der Konstruktionen gibt es Wasserprobleme, wie zum Beispiel die Verwüstung der Wasserquellen, im Land. Andere menschenrechtliche Probleme sind, dass den Uighuren ihre politischen Rechte und Freiheiten vorenthalten werden und dass die Medien Zensur und Verboten unterliegen. Das schlimmste ist, dass die Todesstrafe in der Region sehr verbreitet ist und es schreckliche Folterformen in den Gefängnissen in Xinjiang gibt.

Im letzten Teil wurde bezüglich der uighurischen transnationalen Organisationen zu diesem Schluss gekommen: Die uighurischen transnationalen Organisationen bemühen sich darum, ein Verständnis in der Weltöffentlichkeit für Uighuren und ihre Rechte zu wecken. Heute wird der World Uyghur Congress (WUC) als einziger Vertreter der Uighuren Ostturkestans anerkannt, der für die Rechte und Freiheit sowie Selbstbestimmungserhaltung der Uighuren mit friedlichen Mitteln arbeitet. Auch wenn die Türkei und die USA als Sprecher und Unterstützer der Uighuren Ostturkestans gesehen wurden, blieb ihre Rolle als eine mögliche Drittpartei begrenzt. Dabei waren die wirtschaftlichen Beziehungen mit China immer im Vordergrund. Die Haltung der USA ist vor und nach dem 11. September verändert. Da China seine RtoP heute nicht verrichtet, soll der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen RtoP im Kontext von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ins Leben rufen und wenigstens eine Rolle zum Schutz der Menschenrechte spielen.

Literaturverzeichnis

Ahlbrecht, Kathrin, Bendiek, Annegret, Meyers, Reinhard and Wagner, Sabine (2009) *Konfliktregelung und Friedenssicherung im internationalen System*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Amnesty International (1999) People's Republic of China. Gross Violations of Human Rights in the Xinjiang Uighur Autonomous Region, London. siehe online: <http://www.refworld.org/pdfid/3ae6a9eb0.pdf> (abgerufen am 23.02.2013)

Amnesty International (2010) Justice, Justice - The July 2009 Protests in Xinjiang China. London.

Atlı, Altay (2011) The Role of Xinjiang Uyghur Autonomous Region in the Economic Security of China. *USAK OAKA*. 6(11). S. 111-133.

Aubert, Vilhelm (1963) Competition and Dissensus. Two Types of Conflict and of Conflict Resolution. *Journal of Conflict Resolution*. 7(I). S. 26-42.

Basso, Martino (2001) *Das Galtungsche Verständnis von Konflikt und der Nutzen (Tiefen-) kultureller Erkenntnisse für die gewaltfreie bzw. gewaltarme Bearbeitung von Konflikten*. Mennonitisches Friedenszentrum Berlin (MFB).

Becquelin, Nicolas (2000) Xinjiang in the Nineties. *China Journal*. 44. S. 65-90.

Bell, Daniel A. (1997) Commentary. In Wolfgang Danspeckgruber and Arthur Watts (Hrsg.). *Self-Determination and Self-Administration*. London: Lynne Rienner Publishers.

Bellamy, A. (2010) The Responsibility to Protect: Five Years On. *Ethics and International Affairs*. 24(2). S. 143- 169.

Benson, Linda (2004) Education and Social Mobility among Minority Populations in Xinjiang. In: Starr, S. Frederick (Hrsg.). *Xinjiang. China's Muslim Borderland*. New York: M.E. Sharpe, Central Asia- Caucasus Institute.

Blagojevic, Bojana (2009) Causes of Ethnic Conflict: A conceptual framework. *Journal of Global Change and Governance*. III(1). ISSN: 1941-8760.

Bonacker, Thorsten and Imbusch, Peter (2010) Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter and Zoll, Ralf (Hrsg.). *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bovingdon, Gardner (2010) *The Uyghurs – Strangers in Their Own Land*. USA: Columbia University Press.

Boysen, Sigrid (2009) Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Demokratie. In: Hilpold, Peter (Hrsg.). *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht?*. Frankfurt am Main: Peterlang.

Buchanan, Allen (1991) Towards a Theory of Secession. *Ethics*. 101(2). S. 322-342.

Castets, Remi (2003) The Uighurs in Xinjiang- The Malaise grows. *China Perspectives*. URL : <http://chinaperspectives.revues.org/648> (abgerufen am 15.03.2013).

Clarke, Michael E. (2010) China, Xinjiang and the Internationalization of the Uighur Issue. *Global Change, Peace & Security*. 22(2). S. 213-229. URL: http://www98.griffith.edu.au/dspace/bitstream/handle/10072/38927/70303_1.pdf?sequence=1 (abgerufen am 15.05.2013).

Coser, Lewis A. (2009) *Theorie sozialer Konflikte* - Übersetzung aus dem Englischen von Sebastian und Hanne Herkommer. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Crawford, Beverly (1998) The Causes of Cultural Conflict: Assessing the Evidence. In: Crawford, Beverly & Lipschutz, Ronnie D. (Hrsg.). *The Myth of Ethnic Conflict*. International and Area Research Series. 98. University of California, Berkeley.

Danspeckgruber, Wolfgang F. (2005) Self- Governance plus regional integration: A possible solution to self- determination claims. In: Weller, Marc & Wolff, Stefan (Hrsg.). *Autonomy, Self- Governance and Conflict Resolution: Innovative approaches to institutional design in divided societies*. New York: Routledge.

Dautcher, Jay (2004) Public Health and Social Pathologies in Xinjiang. In: Starr, S. Frederick (Hrsg.). *Xinjiang China's Muslim Borderland*. New York: M.E. Sharpe, Central Asia-Caucasus Institute.

De Varennes, Fernand (1997) *Language, Minorities and Human Rights*. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers.

Dillon, Michael (2004) *Xinjiang – China's Muslim Far Northwest*. Curzon, London, Eastbourne: Routledge.

Downs, Erica S. (2004) The Chinese Energy Security Debate. *China Quarterly*. 172(I). S. 21-41.

Dwyer, Arienne M. (2005) The Xinjiang Conflict: Uyghur Identity, Language Policy, and Political Discourse. *Policy Studies*. 15. East- West Center Washington.

Emet, Erkin (2008) Çin'in Çift Dilli Eğitim Adı Altında Uygur Türkçesini Yok Etme Politikası (Die Vernichtungspolitik der uighurischen Türkisch von China unter dem Namen von bilingualen Ausbildung). Köksav E-Bülten, KÖK Sosyal ve Stratejik Araştırmalar Vakfı (Der KÖK Verein für die soziale und strategische Forschungen). Ankara.

Esman, Milton (2004) *An Introduction to Ethnic Conflict*. Oxford: Polity.

European Parliament Briefing Paper (2013) The positions of Russia and China at the UN Security Council in the light of recent crises .Directorate- General for External Policies of the Union, Policy Department, siehe online: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/433800/EXPO-SEDE_NT\(2013\)433800_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/433800/EXPO-SEDE_NT(2013)433800_EN.pdf) (abgerufen am 16.05.2014).

Falk, Richard A. (1997) The Right of Self- Determination Under International Law: The Coherence of Doctrine versus the Incoherence of Experience. Chapter 2. In: Wolfgang Danspeckgruber & Arthur Watts (Hrsg.). *Self- Determination and Self- Administration*. London: Lynne Rienner Publishers.

Fearon, James D. and Laitin, David D. (2000) Violence and the Social Construction of Ethnic Identity. *International Organization*. 54/ 2000. S. 845- 877.

Fisch, Jörg (2009) Die Geschichte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, oder der Versuch, einem Menschenrecht die Zähne zu ziehen. In: Hilpold, Peter (Hrsg.). *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht?*. Frankfurt am Main: Peterlang.

Friberg, Erik (2005) Masters of Their Homelands: Revisiting the Regional Ethnic Autonomy System in China in Light of Local Institutional Developments. In Weller M. and S. Wolff (Hrsg.). *Autonomy, Self-Governance and Conflict Resolution: Innovative Approaches to Institutional Design in Divided Societies*. New York: Routledge Taylor and Francis Group.

Fuller, Graham E. and Starr, S. Frederick (2003) *The Xinjiang Problem*. Central Asia-Caucasus Institute, Paul H. Nitze School of Advanced International Studies, The Johns Hopkins University.

Galtung, Johan (1998) *Frieden mit friedlichen Mitteln. Frieden und Konflikt, Entwicklung und Kultur*. Leske & Budrich: Opladen.

Gladney, Dru (1996) Ethnic Conflict Prevention in the Xinjiang Uyghur Autonomous Region: New Models for China's New Region. Draft 02.07.20. Siehe online: <http://www.incore.ulster.ac.uk/publications/pdf/xuar.pdf> (abgerufen am 06.02.2014).

Gladney, Dru (1998) Internal Colonialism and China's Uyghur Muslim Minority. *ISIM Newsletter*. 1/98. Regional Issues. Siehe online: https://openaccess.leidenuniv.nl/bitstream/handle/1887/16734/ISIM_1_Internal_Colonialism_and_China-s_Uyghur_Muslim_Minority.pdf?sequence=1

Grimm, Julia Susanne (2009) *Xinjiang: Chinas Pulverfass*. Konrad Adenauer Stiftung, China Büro Shanghai. Siehe online: http://www.kas.de/wf/doc/kas_16960-1522-1-30.pdf?090708042117 (abgerufen am 06.04.2013).

Hamilton, Rebecca J. (2006) The Responsibility to Protect, from Document to Doctrine- But What of Implementation?. *Harvard Human Rights Journal*. 19. S. 289- 297.

Hannum, Hurst and Lillich, Richard B. (1980) The Concept of Autonomy in International Law. *American Journal of International Law*. 74(4). S. 858-889.

Hechter, Michael (2000) *Containing Nationalism*. Oxford: Oxford University Press.

Heintze, Hans- Joachim (2009) Indigene Völker und das Selbstbestimmungsrecht. In: Hilpold, Peter (Hrsg.). *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht?*. Frankfurt am Main: Peterlang.

Henrard, Kristin (2004) Relating human rights, minority rights and self-determination to minority protection. In: Schneekener, Ulrich & Wolff, Stefan (Hrsg.). (2004) *Managing and*

Settling Ethnic Conflicts: Perspectives on successes and failures in Europe, Africa and Asia. London: Hurst & Company.

Hilpold, Peter (2009) Die Sezession – zum Versuch der Verrechtlichung eines faktischen Phänomens. In: Hilpold, Peter (Hrsg.). *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht?*. Frankfurt am Main: Peterlang.

Himes, Joseph S. (1980) *Conflict and Conflict Management*. Athens: University of Georgia Press.

Hirschman, Albert O. (1994) Social Conflicts as Pillars of Democratic Market Society. *Political Theory*. 22(2). S. 2013-218.

Hoffmann, R. (1999) Osteuropa. In: Brunner, Georg & Meissner, Boris (Hrsg.). *Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa*. Berlin: A. Spitz.

Hoppe, Thomas (1998) *Die ethnischen Gruppen Xinjiangs: Kulturunterschiede und interethnische Beziehungen*. Hamburg: Mitteilungen des Instituts für Asienkunde.

Horowitz, Donald L. (2003) A Right to Secede?. In: Macedo, Stephen & Buchanan, Allen (Hrsg.). *Secession and Self-Determination*. New York University Press.

Imbusch, Peter (2010) Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien- ein Überblick. In: Imbusch, Peter & Zoll, Ralf (Hrsg.). *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) Responsibility to Protect- Engaging Civil Society. A Project of the World Federalist Movement's Program on Preventing Conflicts- Protecting Civilians. Siehe online: <http://responsibilitytoprotect.org/R2PSummary.pdf> (abgerufen am 07.02.2014).

Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte. 19. Dezember 1966. Siehe online: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>

Jeong, Ho- Won (2008) *Understanding Conflict and Conflict Analysis*. London: Sage.

Johnson, Harold S. (1967) Self-Determination within the Community of Nations. Leyden: A. W. Sijthoff.

Kadir, Rabia und Cavelius, Alexandra (2009) *Ejderha Savaşçısı*. Istanbul: Pegasus. Übersetzt von Deutsch auf Türkisch: Kadir & Cavelius (2007) *Himmelstürmerin*. München: Wilhelm Heyne Verlag.

Kelleher, McArdle (1996) Choices. In: Drobizheva, Leokadia, Gottemoeller, Rose, Kelleher, Catrine McArdle und Walker, Lee (Hrsg.). *Ethnic Conflict in the Post-Soviet World. Case Studies and Analysis*. New York: M.E. Sharpe.

Klein, Eckart (1996) Die Frage der Minderheitendefinition. In: Mohr, Manfred. *Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer Verlag.

- Kraas-Schneider, Frauke (1989) *Bevölkerungsgruppen und Minoritäten: Handbuch der ethnischen, sprachlichen und religiösen Bevölkerungsgruppen der Welt*. Wiesbaden: Steiner Verlag.
- Kymlicka, Will (1995) *Multicultural Citizenship A Liberal Theory of Minority Rights*. New York: Clarendon Press Oxford.
- Lapidoth, Ruth (1997) Commentary. In: Danspeckgruber, Wolfgang & Arthur Watts (Hrsg.). *Self- Determination and Self- Administration*. Boulder London: Lynne Rienner Publishers.
- Levitt, Jeremy I. (2003) The Responsibility to Protect: A Beaver Without A Dam?. *Michigan Journal of International Law*. 25. S. 153-177.
- Levy, Jacob T. (2003) Indigenous Self- Government. In: Macedo, Stephen & Buchanan, Allen (Hrsg.). *Secession and Self- Determination*. New York University Press.
- Lijphart, Arend (1977) *Democracy in Plural Societies. A Comparative Exploration*. New Heaven and London: Yale University Press.
- Luchterhandt, Otto (1997) *Nationale Minderheiten und Loyalität*. Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.
- Mack, Carlos E. (1993) *Der völkerrechtliche Konflikt zwischen dem Prinzip der freien Selbstbestimmung der Völker und dem Prinzip der territorialen Integrität (Souveränität) der Staaten im Rahmen des Dekolonialisierungsprozesses*. München: Verlag V. Florentz.
- Mackerras, Colin (2009) Xinjiang and Central Asia since 1990: Views from Beijing and Washington and Sino-American Relations. In: Mackerras, Colin & Clarke, Michael (Hrsg.). *China, Xinjiang and Central Asia: History, Transition and Crossborder Interaction into the 21st Century*. London: Routledge.
- Mehler, Andreas (2000) Alles Krise oder was?. In: Fahrenhorst, Brigitte (Hrsg.). *Die Rolle der Entwicklungszusammenarbeit in gewalttätigen Konflikten*. SID-Berichte 11. Berlin.
- Menges, Karl H. (1994) *The Turkic Languages and Peoples: An Introduction to Turkic Studies*. Wiesbaden: Harrissowitz.
- Meyers, Reinhard (1994) *Begriff und Probleme des Friedens*. Grundwissen Politik. Herausgegeben von Ulrich von Alemann, Leo Kißler und Georg Simonis, Band 11. Opladen: Leske & Budrich.
- Mitchell, C. R. (1991) Classifying Conflicts: Asymmetry and Resolution. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*. 518. S. 23-38.
- Murlakov, Eli (1983) *Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung im israelisch-arabischen Konflikt*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Millward, James A. (1998) *Beyond the Pass: Economy, Ethnicity, and Empire in Qing Central Asia. 1759-1864*. Stanford: Stanford University Press.
- Nicholson, Michael (1992) *Konfliktanalyse. Einführung in Probleme und Methoden*. Studienbücher zur Sozialwissenschaft, Band 3. Bertelsmann Universitätsverlag.

Offe, Claus (1993) *Der Tunnel am Ende des Lichts. Erkundungen der politischen Transformation im Neuen Osten*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Orentlicher, Diane F. (2003) Democratic Principles and Separatist Claims: A Response and Further Inquiry. In: Macedo, Stephen & Buchanan, Allen (Hrsg.). *Secession and Self-Determination*. New York University Press.

Pei, Minxin (1997) From Nominal Autonomy to Genuine Self-Administration: A Strategy for Improving Minority Rights in China. In: Danspeckgruber, Wolfgang and Watts, Arthur (Hrsg.). *Self-Determination and Self-Administration*. London: Lynne Rienner Publishers.

Pei, Minxin (2002) Self-Administration and Local Autonomy: Reconciling Conflicting Interests in China. In: Danspeckgruber, Wolfgang (Hrsg.). *The Self-Determination of Peoples: Community, Nation and State in an Independent World*. London: Lynne Rienner Publishers.

Rauschnig, Dietrich (1997) *Key Resolutions of the United Nations General Assembly. 1946-1996*. Cambridge University Press.

Rieger, Günther (1998) Selbstbestimmungsrecht. In: Dieter, Nohlen, Schultze, Rainer- Olaf, Schüttermeier, Suzanne S. (Hrsg.). *Lexikon der Politik. Bd. 7. Politische Begriffe*. München: Verlag C. H. Beck.

Ropers, Norbert (1995a) *Strukturen, Prozesse und Strategien zur friedliche konstruktive Bearbeitung ethnopolitischer Konflikte Einmischung*. Berghof Report Nr. 1. Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktbearbeitung.

Ropers, Norbert (1995b) Die friedliche Bearbeitung ethno- politischer Konflikte: Eine Herausforderung für die Staaten- und Gesellschaftswelt. In: Ropers, Norbert & Debiel, Tobias (1995) (Hrsg.). *Friedliche Konfliktbearbeitung in der Staaten- und Gesellschaftswelt*. Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden.

Roskopf, Ralf (2004) *Theorie des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenrechts. Fortentwicklung der Gruppenrechtstheorie im Staats- und Völkerrecht. Abhandlungen zu Migration und Flüchtlingsfragen*. Band 3. Berlin: BWV- Berliner Wissenschafts- Verlag.

Rudelson, Justin and Jankowiak, William (2004) Acculturation and Resistance. Xinjiang Identities in Flux. In: Starr, S. Frederick (Hrsg.). *Xinjiang. China's Muslim Borderland*. New York: M.E. Sharpe, Central Asia- Caucasus Institute.

Salzborn, Samuel (2009) Ethnischer Selbstbestimmungsanspruch contra demokratisches Selbstbestimmungsrecht. In: Hilpold, Peter (Hrsg.). *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht?*. Frankfurt am Main: Peterlang.

Scherrer, Christian P. (1995) Selbstbestimmung statt Fremdherrschaft. Sezessions- und Autonomieregelungen als Wege zur konstruktiven Bearbeitung ethno- nationaler Konflikte. In: Ropers, Norbert & Debiel, Tobias (Hrsg.). *Friedliche Konfliktbearbeitung in der Staaten- und Gesellschaftswelt*. Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden.

Scherrer, Christian P. (1997) *Ethno- Nationalismus im Zeitalter der Globalisierung. Ursachen, Strukturmerkmale und Dynamik ethnisch- nationaler Gewaltkonflikte*. Münster: Agenda Verlag.

Shan, Wei and Weng, Cuifen (2010) China's New Policy in Xinjiang and its Challenges. In *The Xinjiang Work Conference*. East Asian Policy.

Shichor, Yitzhak (2007) Limping on Two Legs: Uyghur Diaspora Organizations and the Prospects for Eastern Turkestan Independence. *Central Asia and the Caucasus*. 6(48). Siehe online: <http://cyberleninka.ru/article/n/limping-on-two-legs-uyghur-diaspora-organizations-and-the-prospects-for-eastern-turkestan-independence> (abgerufen am 11.02.2014).

Smith, Anthony D. (1991) *National Identity*. Las Vegas, London: Reno.

Stack Jr, John F. (1997) The Ethnic Challenge to International Relations Theory. In: Carment, David & James, Patrick (Hrsg.). *Wars in the Midst of Peace. The International Politics of Ethnic Conflict*. Pittsburgh: University of Pittsburgh.

Sun Yat-Sen (Sun Zhongshan) (1994) The Three Principles of the People. In: *Prescriptions for Saving China: Selected Writings of Sun Yat-Sen, Julie Lee, Wie, Ramon H. Myers, and Donald G. Gillin*. Stanford: Hoover Institution Press.

Tabakoğlu, Ahmet (2012) *Türkiye İktisat Tarihi* (Wirtschaftsgeschichte der Türkei). İstanbul: Dergah Yayınları.

Toops, Stanley W. (2004) The Ecology of Xinjiang. A Focus on Water. In: Starr, S. Frederick (Hrsg.). *Xinjiang. China's Muslim Borderland*. New York: M.E. Sharpe, Central Asia-Caucasus Institute.

Türköz, Ahmet (2010) *Doğu Türkistan'da İnsan Hakları* (Die Menschenrechte in Ostturkestan). İstanbul: Doğu Kütüphanesi.

UHRP [Uyghur Human Rights Project] (2005) *Uyghurs and Human Rights: The 50th Anniversary of the Xinjiang Uyghur Autonomous Region*. September 29. URL: <http://docs.uyghuramerican.org/uhrp-report-2005.pdf> (abgerufen am 30.12.2013).

UHRP (2008) *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous People and the Uyghurs of East Turkestan*. URL: <http://docs.uyghuramerican.org/UNDRIP10-2-09.pdf> (abgerufen am 10.04.2013).

United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (2008). Siehe online: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf (abgerufen am 10.10.2013).

Ünsal, Ahmet Faruk (2010) Ethnic and Religious Discrimination in East Turkestan. In: *World Uyghur Congress (WUC) & Unrepresented Nations and Peoples Organization (UNPO)*. Conference Report: Uyghurs Call for Dialogue with China- Implementation of the Chinese Constitution to Safeguard and Protect The Rights of The Uyghur People. 29-30 April 2010. European Parliament, Brussels, Belgium. Siehe online: <http://www.unpo.org/downloads/136.pdf>

Van Wie Davis, Elisabeth (2008) *Uyghur Muslim Ethnic Separatism in Xinjiang, China*. Asia-Pacific Center for Security Studies.

von Laffert, Gerd (1995) *Die völkerrechtliche Lage des geteilten Zypern und Fragen seiner staatlichen Reorganisation*. Frankfurt am Main. Lang.

Wacker, Gudrun (2009) Unruhen in China. Ethnische Konflikte und ihr sozialer Kontext. SWP- Aktuell 39. Siehe online: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2009A39_wkr_ks.pdf (abgerufen am 10.04.2013).

Weede, Erich (1992) Konflikt. In: Reinhold, Gerd (Hrsg.). *Soziologie- Lexikon*. München, Wien: Oldenbourg.

Wolff, Stefan & Weller, Marc (2005) Self- Determination and Autonomy. A conceptual introduction. In: Weller, Marc & Wolff, Stefan (Hrsg.). *Autonomy, Self- Governance and Conflict Resolution. Innovative approaches to institutional design in divided societies*. New York: Routledge.

Zhao, Suisheng (2004) *A Nation- State by Construction: Dynamics of Modern Chinese Nationalism*. Stanford: Stanford University Press.

Webseiten / Links

Amnesty International: <http://www.amnesty.org/>

Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung: <http://www.hiik.de/index.html>

Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung- Konfliktbarometer :
http://www.hiik.de/de/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer_2012.pdf

Human Rights Watch: <http://www.hrw.org/>

International Covenant on Civil and Political Rights
<https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20999/volume-999-I-14668-English.pdf>

International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA) :
http://www.iwgia.org/publications/search-pubs?publication_id=27

Konrad Adenauer Stiftung: <http://www.kas.de/>

Radio Free Asia: <http://www.rfa.org/english/>

Uyghur Human Rights Project: <http://docs.uyghuramerican.org/uhrp-report-2005.pdf>

Uyghur American Association: <http://uyghuramerican.org/>

World Uyghur Congress: <http://www.uyghurcongress.org/en/>

Zeitungen

BBC News Online. (2006) Albania Takes Guantanamo Uighurs. 6 May. <http://news.bbc.co.uk/2/hi/americas/4979466.stm> (abgerufen am 11.02.2014).

Changqing, Cao (1999). The General Looks to the World for Help. *Taipei Times*. 11th October. http://caochangqing.com/big5/newsdisp.php?News_ID=500 (abgerufen am 11.02.2014).

Deutsche Welle. (2005) UN- Hochkommissarin warnt China vor eigenem Weg, 2th September. <http://www.dw.de/un-hochkommissarin-warnt-china-vor-eigenem-weg/a-1698929> (abgerufen am 15.05.2014)

Dünya Bülteni. (2013) Doğu Türkistan'da Yine Kanlı Gece (Wieder blutige Nacht in Ostturkestan), 16th December. <http://www.dunyabulteni.net/haberler/283348/dogu-turkistanda-yine-kanli-gece> (abgerufen am 16.12.2013).

Dünya Bülteni. (2013) Uygur Kadınlara Zorla Kürtaj (Die obligatorische Abtreibung an uighurischen Frauen). 30th December. <http://www.dunyabulteni.net/haberler/284801/uygur-kadinlara-zorla-kurtaj> (abgerufen am 02.01.2014).

Dünya Bülteni. (2013) Uygur Öğrencilere Mezuniyet Şartı (Die Voraussetzung an die uighurischen Student/innen für den Uniabschluss). 26th November. <http://www.dunyabulteni.net/haber/281312/uygur-ogrencilere-mezuniyet-sarti> (abgerufen am 26.11.2013).

Dünya Bülteni. (2011) Doğu Türkistan Eyleminde Arbede (Krawall bei der Demonstration zum Ostturkestan). 21th July. <http://www.dunyabulteni.net/haber/167712/dogu-turkistan-eyleminde-arbede> (abgerufen am 02.01.2014).

Evans, Gareth and Sahnoun, Mohamed (2002). *The Responsibility to Protect. Revisiting Humanitarian Intervention*. November/December Issue. <http://www.foreignaffairs.com/articles/58437/gareth-evans-and-mohamed-sahnoun/the-responsibility-to-protect> (abgerufen am 21.02.2014).

Kristin Kupfer, China- Xinjiang (2011). *Bundeszentrale für politische Bildung*. 17th October. <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54592/china-xinjiang> (abgerufen am 02.01.2014).

Nida Hakulu Babialem (2009). Doğu Türkistan'da Ayaklanmaların Tarihi (Die Daten der Aufstände in Ostturkestan). *Anlayış*. 08/2009. <http://www.anlayis.net/makaleGoster.aspx?dergiid=75&makaleid=2163> (abgerufen am 02.01.2014).

The Uyghur American Association. (2014) China slams US transfer of Uyghurs from Guantanamo. 6th January. <http://uyghuramerican.org/article/china-slams-us-transfer-uyghurs-guantanamo.html> (abgerufen am 06.01.2014).

The Uyghur American Association. (2007) Bush Praises Rebiya Kadeer as a Human Rights Defender. 5th June. <http://uyghuramerican.org/article/president-bush-praises-rebiya-kadeer-human-rights-defender.html> (abgerufen am 06.01.2014).

Abstract (Deutsch)

In der vorliegenden Arbeit werden die Ursachen und Dimensionen des uighurisch-chinesischen Konflikts analysiert, welcher eine lange Geschichte hinter sich hat und einen nachhaltigen asymmetrischen Konflikt darstellt. Im theoretischen Teil werden die Ursachen der ethnopolitischen Konflikte und dabei insbesondere Abwesenheit der Selbstbestimmung als eine erst-mögliche Konfliktursache geprüft. Die Konfliktparteien und ihre Perzeptionen bezüglich der Konfliktursachen lassen sich auch infrage stellen. Dieser Konflikt wirkt sich auf das Alltagsleben sowohl der Han-Chinesen als auch der Uighuren aus, indem er sich selbst jeden Tag wieder reproduziert. Diese Masterarbeit nimmt diese pathologische Beziehung der Konfliktparteien unter zwei Überschriften: uighurische Widerstände gegen Chinas Kontrolle und chinesische Reaktionen auf den Widerstand der Uighuren. Die herausgefundenen Ursachen, die seit dem Anfang Anlass zum Konflikt geben und den Konflikt nähren, sind: Abwesenheit des Selbstbestimmungsrechts der Uighuren, Rohstoffausbeutung von China, zunehmende Migration der Han-Chinesen nach Ostturkestan (dem derzeitigen Xinjiang), Repressions- und Diskriminationspolitik Chinas im Bereich der Religion, Ausbildung, Sprache, Gesundheit, Arbeit und Wirtschaft, Ökologie sowie Sicherheit. Der Weltkongress der Uighuren agiert als Vertreter der uighurischen Welt, um die Weltöffentlichkeit auf die Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang aufmerksam zu machen. Weder China noch die Vereinten Nationen erfüllen ihre Schutzpflicht bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Massakern in Xinjiang.

Abstract (Englisch)

In this study the dimensions and roots of the Uyghur-Chinese conflict have been analyzed. It has a long history and constitutes a protracted and asymmetric conflict. In the theoretical part the causes of the ethnopolitical conflicts and in particular the absence of self-determination have been examined as a possible primary-cause of the conflict. The conflict parties and their perceptions on the conflict causes have also been considered. This conflict has an effect on the everyday life of both the Uyghurs and the Chinese since the conflict reproduces itself everyday again. This Master Thesis discusses the pathologic relation of the conflict parties under two titles: Uyghur resistance against Chinese control and Chinese reactions on the resistance of the Uyghurs. We have found out that the reasons that generate conflict and furthermore nourish it are: absence of the right of self-determination of Uyghurs, exploitation of raw materials by China, increased migration of Han-Chinese to East-Turkestan (Xinjiang), repression- and discrimination politics of China in the field of religion, education & language, health, work and economy, ecology and security. The World Uyghur Congress acts as a representative of Uyghurs to the whole world to get public attention for the human rights violations in Xinjiang. It seems that neither China nor the United Nations fulfil their responsibility to prevent crimes against humanity and massacres in Xinjiang.

Lebenslauf

Ayşe Oyuk

Gymnasium: Kazım Karabekir İmam Hatip Lisesi in İstanbul

Bachelor: Politikwissenschaft an der Universität Wien (Okt 2008- Jul 2011)

Thema der Bachelorarbeit: Der 11. September und seine Auswirkung auf die innere Sicherheitspolitik der USA- Patriot Act

Master: Politikwissenschaft an der Universität Wien (Okt 2011-)

Erasmus an der Lund University in Sweden (WS 2012-13)

Praktikum: SETA (Foundation for Political, Economic and Social Research),
Aufgabenbereich: Vorbereitung des Almanachs 2010 über die innere und äußere Politik der Türkei, (September 2010)

Projekt: Beteiligung am Projekt “Teilnahme der Jugendlichen an der Politik’ MÜSIAD
(The Independent Industrialists and Businessmen’s Association)- Mai- Juli 2013.